

Kanton Zürich

**Regionaler Richtplan
Region Zimmerberg**

Teilrevision 2022

Erläuternder Bericht

Beschluss des Regierungsrates vom
12. Dezember 2023
(RRB Nr. 1450/2023)

Der vorliegende Erläuterungsbericht dient dem Verständnis der Planung.
Für den Richtplantext und die Richtplankarten gilt:

Entwurf: Von den Delegierten der ZPZ am 10.02.2022 verabschiedet z.H:
- Anhörung der Verbandsgemeinden vom 01.03. bis 25.05.2022

Vom Vorstand ZPZ am 29.09.2022 verabschiedet z.H:
- kantonale Vorprüfung
- öffentliche Auflage und
- Anhörung der Nachbarregionen

Vom Vorstand ZPZ am 13.04.2023 verabschiedet z.H:
- Delegiertenversammlung ZPZ

Zustimmung: Delegiertenversammlung ZPZ vom 11.05.2023

Festsetzung: Beschluss des Regierungsrates vom 12.12.2023
(RRB Nr. 1450/2023)

Herausgeberin

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Bearbeitung

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Urs Meier, Dipl. Arch. ETH SIA Planer FSU REG A

Selina Masé, MSc ETH in Architektur

umeier@planpartner.ch

smase@planpartner.ch

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A

Daniela Moos, BSc FHO in Raumplanung

merlo@teamverkehr.ch

moos@teamverkehr.ch

Druck:

RIESEN Printmedia

Albisstrasse 33, 8134 Adliswil

Tel. 044 711 84 48 / www.riesen-printmedia.ch

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPZ, c/o Gemeinde Thalwil, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, Tel. 044 723 23 08

Download: www.zpz.ch/aktuell/amtliche-publikationen

Thalwil, 21. Dezember 2023

(Ablage Bilder: 28601_05A_230404_BilderTeilrev_RRP_2022_TextUndBer)

Einleitung

Anlass, Verbindlichkeit

Die vorliegende Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans ist die erste Teilrevision nach der im Jahr 2018 abgeschlossenen Gesamtrevision, deren Festsetzung am 9. Januar 2018 durch den Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 11/2018). 2019 war bereits eine erste Teilrevision des regionalen Richtplans geplant, die in der Volksabstimmung vom 15.05.2022 abgelehnt wurde. Die Region nimmt in Aussicht regelmässig Teilrevisionen des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die noch nicht über eine ausreichende Konkretisierungstiefe verfügen oder aus anderen Gründen noch nicht behandelt werden können, werden in einer nächsten Teilrevision behandelt. Es wird angestrebt ungefähr alle zwei Jahre eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die erst im nächsten Teilrevisionspaket behandelt werden können, sind z.B. der Seeuferweg, Festlegungen am Seeufer (wie die Bezeichnung der Uferabschnitte), Massnahmen für Anpassungen an den Klimawandel oder die Überprüfung der Nutzungsvorgaben für produktives Gewerbe.

Die vorliegende Teilrevision umfasst die systematische Prüfung von Gebieten mit niedriger baulicher Dichte, Festlegungen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponietyp A), Anpassungen zum Regionalen GVK Zimmerberg (Kapitel Parkierung) und Aktualisierungen beim Velonetz aufgrund der Abstimmung mit dem kantonalen Velonetzplan, eine Anpassung beim Fusswegnetz, sowie diverse Gebietsanpassungen und -präzisierungen. Ferner werden Änderungen vollzogen, die sich aus erfolgten Gemeindefusionen von Hirzel mit Horgen sowie von Hütten und Schönenberg mit Wädenswil ergeben.

Gegenstand der Teilrevision 2022 sind nur jene Teilkapitel des regionalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

Struktur des Erläuterungsberichts

Die Kapitelstruktur richtet sich nach den Kapiteln des Richtplantextes.

ZPZ

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) ist ein Zweckverband gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG). Ihr gehören folgende Gemeinden an:



Abb. Region Zimmerberg

Koordinationshinweise

Die Koordinationshinweise in den Tabellen zu den Gebiets- und Objektfestlegungen umfassen nicht nur Verweise auf kantonale und regionale Planwerke und Grundlagen, sondern auch kommunale und genehmigte (Sonder-)Nutzungsplanungen und Konzepte, wenn diese von besonderer Bedeutung sind. Auf Gestaltungspläne, die derzeit in Erarbeitung sind, wird nicht verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Teilrevision 2022

Impressum	7
0 Allgemeine Änderungen.....	7
0.1 Gemeindefusionen	7
0.2 Anpassung an IVHB	7
1 Regionales Raumordnungskonzept.....	7
1.2 Leitsätze für die räumliche Entwicklung	7
2 Siedlung	8
2.3 Schutzwürdiges Ortsbild	8
2.6 Anzustrebende bauliche Dichte	8
2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.....	14
3 Landschaft.....	15
3.1 Gesamtstrategie	15
3.2 Erholung.....	15
3.3 Aussichtspunkt.....	16
3.4 Naturschutz.....	16
3.6 Landschaftsförderungsgebiet.....	17
3.7 Vernetzungskorridor	17
3.9 Aufwertungen von See- oder Flussufern und Gewässerrevitalisierungen.....	17
3.11 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung	17
4 Verkehr.....	18
4.2 Strassenverkehr	18
4.3 Öffentlicher Personenverkehr	19
4.4 Fuss- und Veloverkehr.....	20

4.5	Parkierung.....	24
5	Versorgung, Entsorgung.....	26
5.2	Wasserversorgung	26
5.4	Energie	26
5.6	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	29
5.7	Abfall.....	29
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	31
6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	31
7	Wichtige Grundlagen.....	32

Teilrevision 2022

Impressum

Änderung

Im Impressum des regionalen Richtplans wurde eine Übersicht zur Historie der Teilrevisionen des regionalen Richtplans nachgeführt gemäss kantonalen Vorgaben.

0 Allgemeine Änderungen

0.1 Gemeindefusionen

Durch die Fusion der beiden Gemeinden Hirzel und Horgen sind die bisherigen Richtplaneinträge der Gemeinde Hirzel neu der Gemeinde Horgen zuzuteilen. Gleiches gilt für die Fusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil deren bisherige Richtplaneinträge neu der Stadt Wädenswil zuzuteilen sind. Einzelne Anlagen, die durch die Fusionen keine überkommunale Funktion mehr aufweisen, müssen aus dem regionalen Richtplan entlassen werden. Dabei ergibt sich in einigen Tabellen zu den Karteneinträgen eine neue Nummerierung, welche auch in den entsprechenden Themenkarten angepasst wird.

Ferner müssen durch die Gemeindefusionen auch alle Themenkarten angepasst werden, da die Gemeindegrenzen in diesen Karten dargestellt werden. Sofern bei einer Grafik lediglich die Gemeindegrenzen angepasst wurden, wird auf eine Nennung in diesem Bericht verzichtet, da die Gemeindegrenzen nur der Orientierung dienen.

0.2 Anpassung an IVHB

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden auch die baurechtlichen Begriffe an die Fassung des PBGs ab dem 01.03.2017 angepasst. Dieses gilt vor allem für den Wechsel von Gebäudehöhe auf Fassadenhöhe bei den Gebieten niedriger baulicher Dichte (Kap. 2.6) und den Hochhausgebieten (Kap. 2.7).

1 Regionales Raumordnungskonzept

1.2 Leitsätze für die räumliche Entwicklung

Änderung / Begründung für Änderung

In den Leitsätzen wurde die Anzahl der Gemeinden von 12 auf neu 9 Zweckgemeinden korrigiert sowie der Begriff der „Hirzellandschaft“ auf „Zimmerbergrücken“ präzisiert. Durch die Gemeindefusionen sind die Bezeichnungen des Teilraumes „Hirzellandschaft“ nicht mehr genügend präzise.

2 Siedlung

2.3 Schutzwürdiges Ortsbild

Änderung / Begründung für Änderung

Die Änderung der Tabelle der Karteneinträge beinhaltet nur die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hirzel und Horgen.

2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

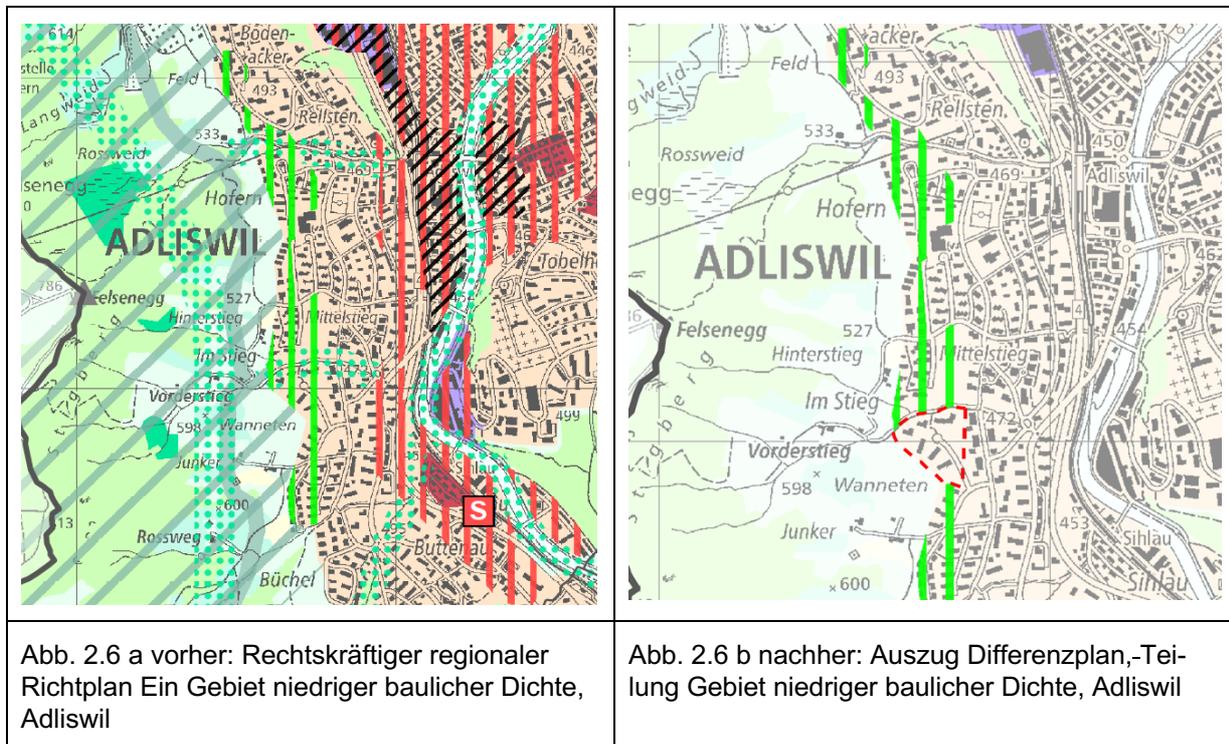
Gebiete niedriger baulicher Dichte

Die Gebiete der niedrigen baulichen Dichte wurden auf Ihre Zweckmässigkeit überprüft. Vor allem auf Gebiete, die unmittelbar auf Gebiete hoher bauliche Dichte treffen wurde ein besonderes Augenmerk gelegt. Mit der Ausweisung eines Gebiets niedriger baulicher Dichte werden solche Gebiete bezeichnet, in denen in besonderem Mass auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist. Zu diesem Zweck kann in diesen Gebieten die gemäss PBG vorgeschriebene Minimalausnützung gemäss § 49a PBG sogar noch unterschritten werden, wenn eine Gemeinde dieses wünscht, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Diese Festsetzung sollte nur in den Gebieten erfolgen, in denen eine sehr niedrige Ausnützung auch zweckmässig ist.

Auf der Basis der Überprüfung erfolgt bei zwei Gebieten eine Anpassung des Perimeters (Adliswil und Wädenswil). Ein Gebiet (Horgen, Ebnet) wird aufgehoben.

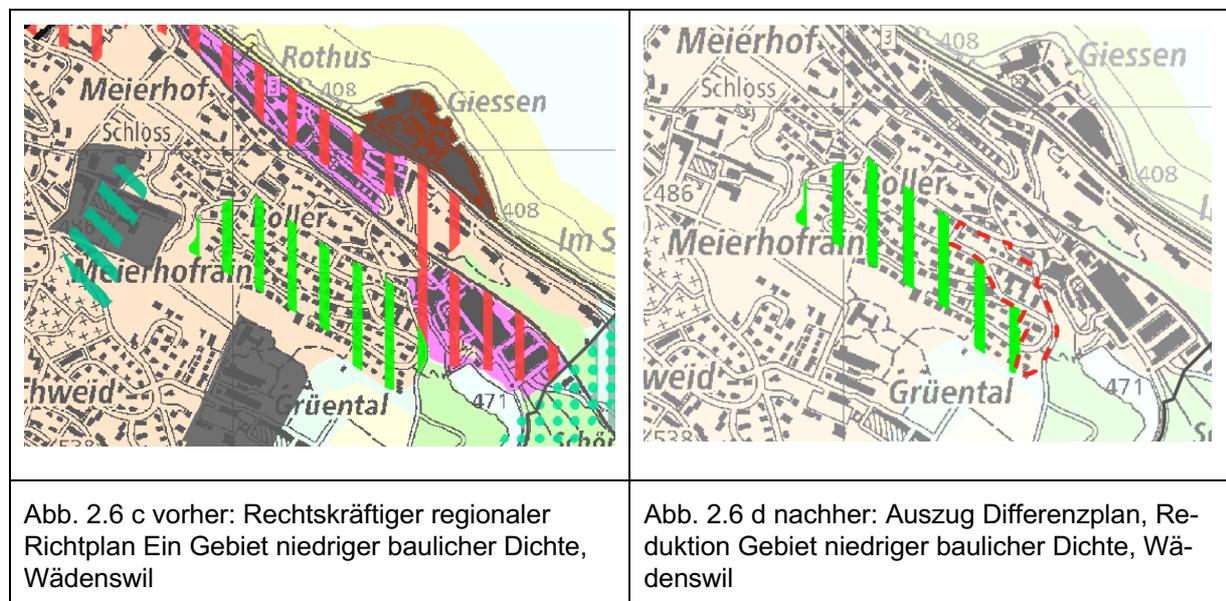
Änderung 1 / Begründung für Änderung 1

In der Mitte des bisherigen Gebietes Nr. 1 (Teile des Bebauungsrandes am Albishang, Adliswil) befindet sich eine bestehende Siedlung, die nicht mit den Zielsetzungen der Gebiete niedriger baulicher Dichte übereinstimmt. Dieses Gebiet wird daher in einen nördlichen Abschnitt und einen südlichen Abschnitt geteilt. Der südliche Abschnitt erhält durch die Trennung eine neue Nummer (1a).



Änderung 2 / Begründung für Änderung 2

Das Gebiet Nr. 24 Meierhof – Säntis in Wädenswil wird in der Grösse reduziert. Die Stadt Wädenswil prüft eine Aufzoning des Gebiets, das direkt an das Gebiet der hohen bauliche Dichte grenzt, von einer W2 30 in eine W2 40. Die erste bauliche Schicht soll einen Puffer als Übergang zum Gebiet hoher baulicher Dichte bilden. Der bestehende Spielraum gemäss kommunalem Richtplan für einen solchen Ausgleich soll aufrechterhalten, und nicht durch eine überlagernde Bestimmung eingeschränkt werden. Deshalb wird der beschriebene Teilbereich aus dem Gebiet niedriger baulicher Dichte entlassen.



Änderung 3 / Begründung für Änderung 3

Das Gebiet Ebnet (bisher Nr. 4) in Horgen wird gestrichen. Angrenzend an die bestehenden grossvolumigen und industriell genutzten Industrieanlagen weist dieses Gebiet in grossen Bereichen keine Schutzbedürftigkeit betreffend Landschaftsbild auf. Orientierend am bereits weitgehend überbauten Siedlungsrand, welcher die Zielsetzungen wie z.B. die Beschränkung der Gebäudelänge oder die Sicherstellung der Durchgrünung zum grossen Teil nicht erfüllen kann, wird dieses Gebiet gestrichen.

Im Gerichtsentscheid VB.2021.00038 vom 28.04.2022 weist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich darauf hin, dass ein Teilgebiet des zur Streichung beantragten Gebiets niedriger baulicher Dichte, das Gebiet Ebnet, im ISOS als Umgebungszone XI mit dem Erhaltungsziel a aufgeführt ist. Es gelte den Grünraum mit Obstgarten und grossen Wiesenflächen zu erhalten. Entsprechend der Aufnahmekategorie "ab" handle es sich beim Areal um einen unerlässlichen bzw. empfindlichen Teil des Ortsbildes (Bundesamt für Kultur BAK, Erläuterungen zum ISOS, 2021, S. 5 f.). Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung, die Abwägung mit dem ISOS vorzunehmen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen zum Erhalt oben genannter Strukturen.

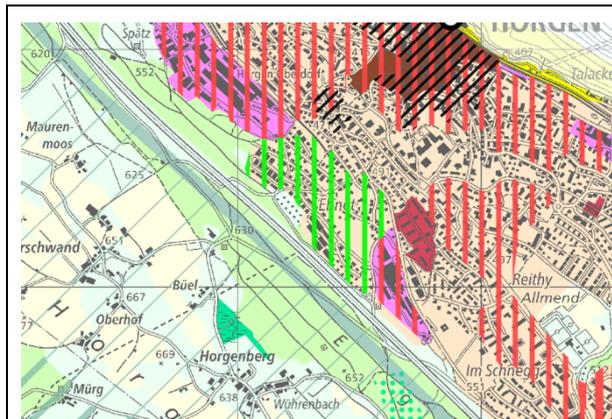


Abb. 2.6 e vorher: Rechtskräftiger regionaler Richtplan Gebiet niedriger baulicher Dichte, Ebnet, Horgen

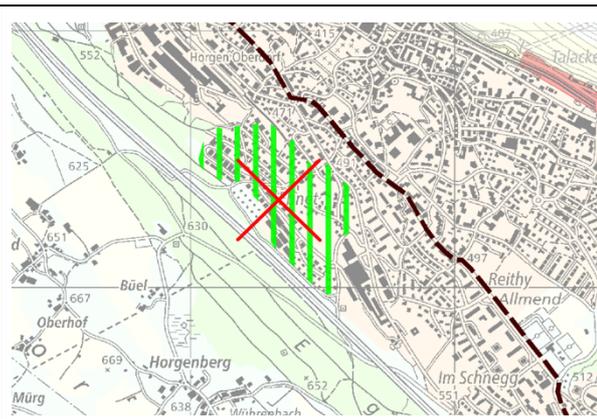


Abb. 2.6 f nachher: Auszug Differenzplan, Verzicht auf Gebiet niedriger baulicher Dichte, Ebnet, Horgen

Änderung 4

Beim Gebiet niedriger baulicher Dichte Nr. 9 (Breitloh-Lättenhölzli, Stocken, Neuweid, Kilchberg) wird der Perimeter angepasst. Das bisherige Gebiet Nr. 9 wird durch diese Anpassung in zwei Gebiete, einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt, geteilt. Der südliche Abschnitt «Stocken, Neuweid» erhält durch die Trennung eine neue Nummer 9a. Als Gebiet Nr. 9 wird folglich nur noch das Gebiet «Breitloh-Lättenhölzli» bezeichnet.

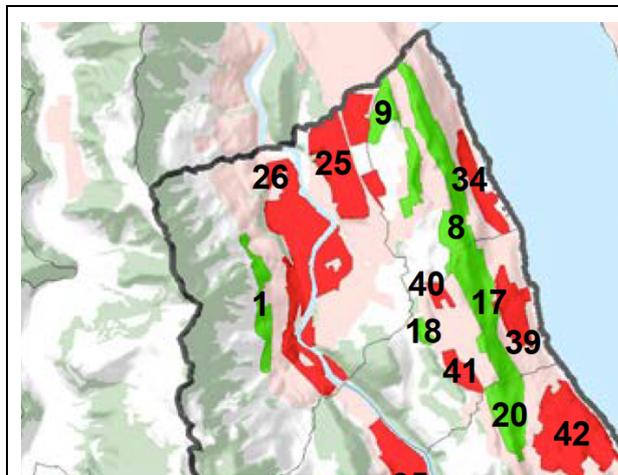


Abb. 2.6g vorher: rechtskräftiger regionaler Richtplan, Themenkarte Anzustrebende bauliche Dichte

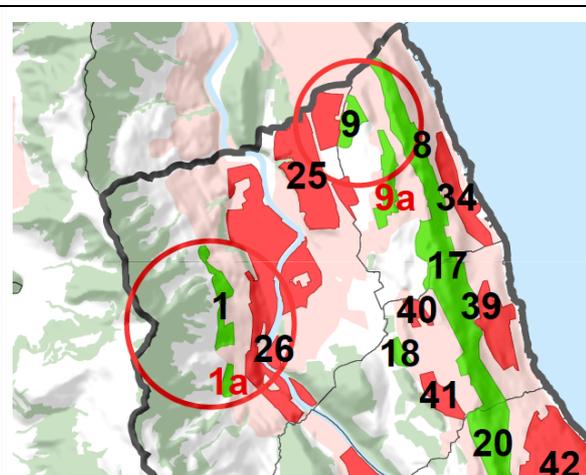
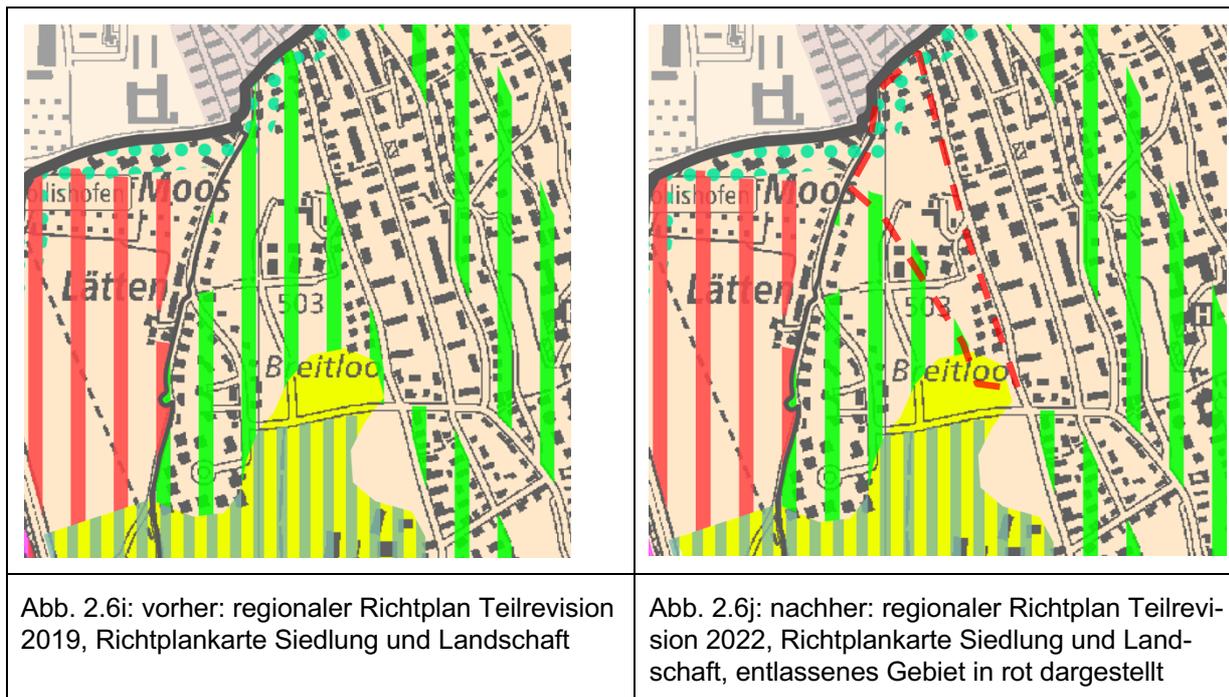


Abb. 2.6h nachher: regionaler Richtplan Teilrevision 2022 (rot), Themenkarte Anzustrebende bauliche Dichte



Begründung für Änderung 4

Die Stiftung Emilienheim erarbeitete einen privaten Gestaltungsplan für den Umbau und eine Erweiterung des bestehenden Pflegeheims an der Stockenstrasse in Kilchberg. Dieses liegt gemäss regionalem Richtplan in einem Gebiet niedriger baulicher Dichte und gemäss Regio ROK an der Grenze zwischen den Gebieten niedriger und mittlerer bis hoher Nutzungsdichte. Mit der Ausweisung eines Gebiets niedriger baulicher Dichte werden jene Gebiete bezeichnet, in denen in besonderem Mass auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist. Zu diesem Zweck kann in diesen Gebieten die gemäss PBG vorgeschriebene Minimalausnützung gemäss § 49a PBG sogar noch unterschritten werden, wenn eine Gemeinde dieses wünscht, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Diese Festsetzung sollte nur in den Gebieten erfolgen, in denen eine sehr niedrige Ausnützung auch zweckmässig ist.

Mit dem Gestaltungsplan Emilienheim werden die Zielwerte für die Gebäudelänge sowie für die Anzahl Vollgeschosse für die niedrige bauliche Dichte überschritten.

Im Dialog mit dem ARE fand eine sorgfältige Interessensabwägung statt. Im Erläuterungsbericht des Gestaltungsplans wird die Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild nachgewiesen.

Die Gemeinde Kilchberg stützt die Inhalte des privaten Gestaltungsplans und argumentiert, dass der Gestaltungsplan eine qualitätsvolle und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des in Gemeinde und Region gut verankerten Emilienheims ermögliche, in Erfüllung hoher ortsbaulicher, raumplanerischer und architektonischer Ziele.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die Abgrenzung des Gebiets niedriger baulicher Dichte Nr. 9 aus regionaler Sicht kritisch überprüft und der Perimeter angepasst. Das neue Gebiet Nr. 9 soll Bezug nehmen auf die vorherrschende topographische Situation und sich damit der Abgrenzung der Nutzungsdichtestufen des Regio-ROKs angleichen, die sich bereits darauf bezieht. Somit liegt der neue Perimeter Nr. 9 «Breiloh-Lättenhölzli» vollständig innerhalb des Gebiets der «sehr geringen Nutzungsdichte» (weniger als 50 K /ha Bauzone; gelb) und orientiert sich topographisch hin zum Gebiet Lätten/Moos, und damit zum Sihltal. Es grenzt sich ab von den östlich angrenzenden dichteren Gebieten, die sich aufgrund der topographischen Situation nach Osten hin zu einem Zwischental in Kilchberg orientieren.

Die Aufteilung in zwei Gebiete, und damit verbunden die Ablösung vom neuen Gebiet Nr. 9a (Stocken, Neuweid), trägt ebenfalls zu einer räumlichen Klärung bei.

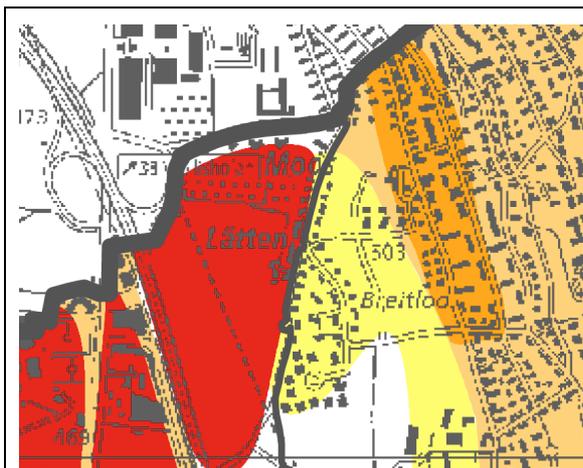


Abb. 2.6k: Nutzungsdichtestufen (K / ha üBZ), Dichteziel 2030, gemäss Regio-ROK



Abb. 1: Topographische Situation des ausgeschiedenen Gebiets; Orientierung zu einem Zwischental in Kilchberg

Änderung 5 / Begründung für Änderung 5

Für die Gebiete Nr. 20a und 24a in Wädenswil entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der alphabetischen Aufstellung. Die Perimeter bleiben unverändert.

Nutzungsdichte

Änderung 1 / Begründung für Änderung 1

Mit der Gesamtrevision wurden die Nutzungsdichtestufen in die regionale Richtplanung eingeführt. Für das Arbeitsplatzgebiet Sihlhof in Langnau a.A. (Ziffer 2.5.2 a Nr. 5) wurde in der Gesamtrevision der Koordinationshinweis festgelegt, dass das Regio-ROK um ein Gebiet mittlerer Nutzungsdichte nachzuführen sei. Dies wird nun vollzogen.

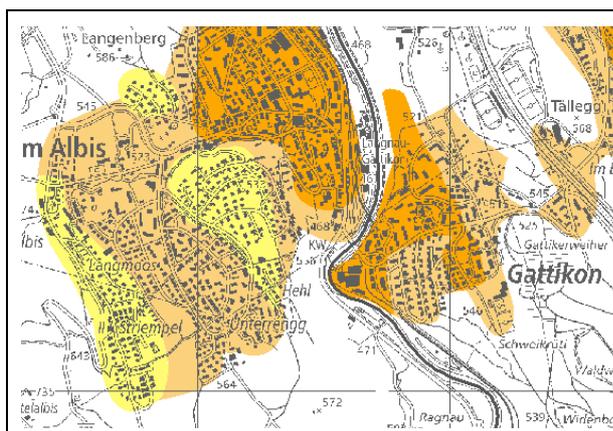


Abb. 2.6l vorher: Rechtskräftiger regionaler Richtplan. Keine Zuweisung einer Nutzungsdichte, Sihlhof, Langnau a.A.

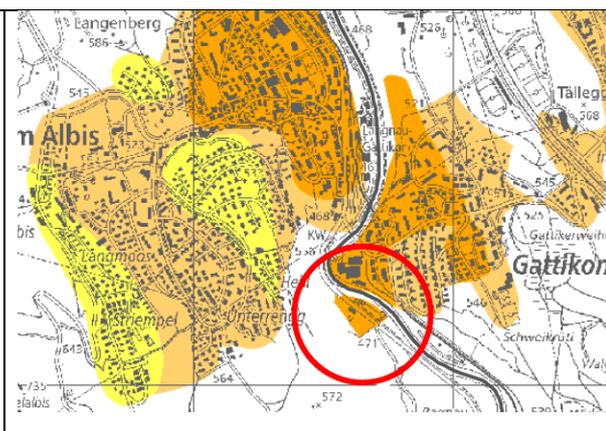
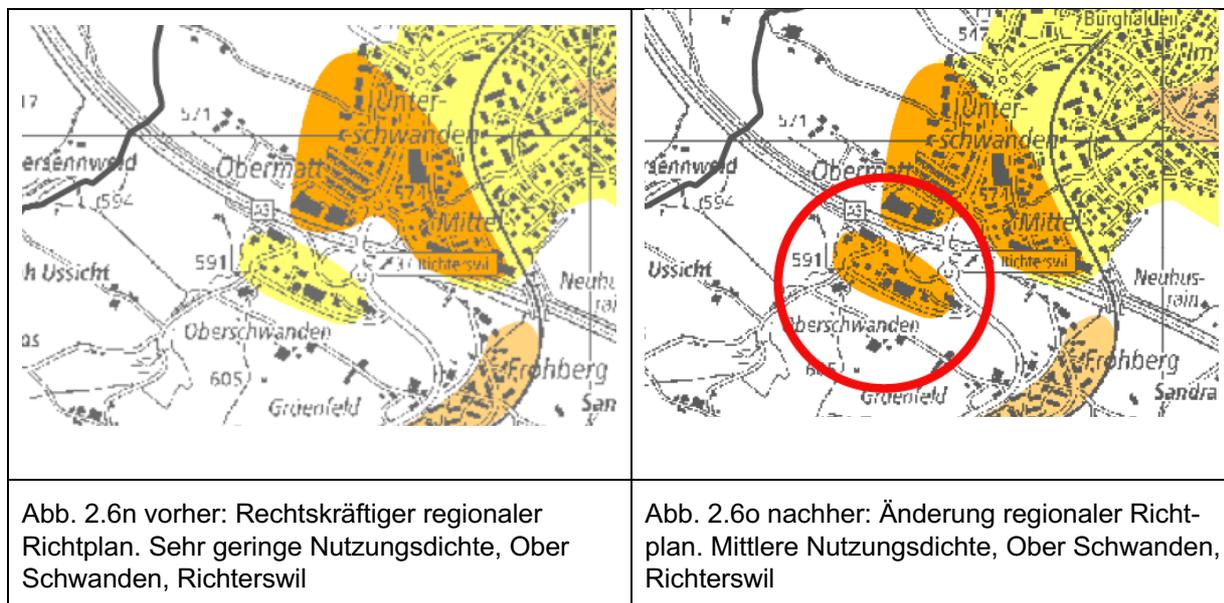


Abb. 2.6m nachher: Änderung regionaler Richtplan. Neues Gebiet mittlerer Nutzungsdichte, Sihlhof, Langnau a.A.

Änderung 2:

Die Nutzungsdichtevorgabe für das Gebiet «Ober Schwanden» in Richterswil wird von der sehr geringen Nutzungsdichte (< 50 E+A/ha BZ) in eine mittlere Nutzungsdichte (100-150 E+A/ha BZ) überführt.



Begründung für Änderung 2:

Für das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet «Ober Schwanden» ist im rechtskräftigen regionalen Richtplan ein regionales Arbeitsplatzgebiet (Nr. 7) festgelegt. Die Regionen sollen Arbeitsplatzgebiete durch eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicherstellen, und für deren häusliche Nutzungen sorgen.

Rechtskräftiger Zonentyp für das Gebiet «Ober Schwanden» ist eine Gewerbezone GA. Diese ermöglicht eine Baumassenziffer von max. 3 m³/m² und eine Überbauungsziffer von 40 %.

Die Gemeinde Richterswil sieht in der geplanten und bereits öffentlich aufgelegten Teilrevision der Nutzungsplanung (mit Unterlagen Stand 10.03.2022) neu eine Gewerbezone GA/3 vor.

Die zulässigen Grundmassen sind damit nicht in Frage gestellt, im Vordergrund stehen vielmehr die zulässigen Nutzweisen. Heute gelten in den Gewerbe- und Industriezonen keine Einschränkungen hinsichtlich Verkaufsgeschäften und -flächen. Um dem zu entgegen und das produktive Gewerbe zu privilegieren, werden Verkaufsflächen, Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe beschränkt.

Gemäss den Berechnungen der ZPZ (mit Bezug auf die Umrechnungshilfe zu den Nutzungsziffern der Baudirektion des Kantons Zürichs) entspricht eine Baumassenziffer von 3 m³/m² einer Brutto-Ausnutzungsziffer von 75-85%, was gemäss Nutzungsdichtediagramm des Kantons einer Nutzungsdichte von ca. 100-150 E+B/ha BZ entspricht. In der sehr geringen Nutzungsdichte, die im rechtskräftigen regionalen Richtplan zugewiesen ist, sind < 50 K/ha BZ zugelassen. Durch die flächendeckende Festlegung einer maximalen Baumassenziffer von 3 m³/m² wird die Nutzungsdichte damit um 2 Stufen überschritten, was eine Anpassung des regionalen Richtplans bedingt. Die Region unterstützt den möglichen Ausbau der gewerblichen Nutzung und die Privilegierung von produktivem Gewerbe im regionalen Arbeitsplatzgebiet «Ober Schwanden» und erhöht die zugewiesene Nutzungsdichte für das Gebiet auf eine angemessene mittlere Nutzungsdichte.

2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Verworfenen Änderung

Mit der öffentlichen Auflage wurde ein neuer Standort für einen Durchgangplatz für Fahrende im Gebiet Aamüli, Wädenswil vorgeschlagen. Dies, da der bestehende, sanierungsbedürftige Durchgangplatz im Gebiet Gerenholz als unzureichend beurteilt wurde.

Aus der kantonalen Vorprüfung vom 04.01.2023 ging jedoch hervor, dass die Sanierung des bestehenden Durchgangplatzes insbesondere aus Sicht des Lärmschutzes bevorzugt wird. Nach eingänglicher Diskussion und einer Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Standorte in der Delegiertenversammlung wird auf den Vorschlag des neuen Standorts im Gebiet Aamüli verzichtet. Es wird empfohlen den bestehenden Standort Gerenholz sinnvoll zu sanieren, damit dieser allen Kriterien eines Durchgangplatzes entspricht.

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

Änderung / Begründung für Änderung

Im Kapitel Landschaft wird die Möglichkeit geschaffen, Inselschüttungen in Richterswil vornehmen zu können.

3.2 Erholung

Änderung 1 / Begründung für Änderung 1

Bei der Erholungsanlage Nr. 26 (Horn – Schiffände, Richterswil) wird die Funktion mit dem Stichwort „Beherbergung“ ergänzt. Bisher sind bereits die Funktionen festgelegt «Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/ Gastronomieeinrichtungen sowie Parkierung». Diese Festlegung ersetzt die in Kap. 6.4 Nr. 1 (Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen) festgelegte Jugendherberge. Die Jugendherberge in Richterswil soll durch die nutzerunabhängige Formulierung «Beherbergung» ersetzt werden, da die bisherige Formulierung für Betreiber einen zu engen Spielraum lässt.

Änderung 2 / Begründung für Änderung 2

Ferner sollen mit Nr. 26a Inselschüttungen im Gebiet der Mündung des Mülibachs in Richterswil ermöglicht werden. Dies könnte mit Aushubmaterial von Infrastrukturprojekten realisiert werden. Im Verlauf der weiteren Planung sind die verkehrlichen Auswirkungen eines solchen Vorhabens zu untersuchen und gegebenenfalls der zeitliche Ablauf und die Etappierung abzustimmen, bzw. die Fahrten zu limitieren.

Änderung 3 / Begründung für Änderung 3

Im Beschrieb der Funktion / des Ziels für die Seeanlage Gerbi – Strandbad Ludretikon -Seeanlage Farb -Zehntenhof / Strandbad Bürger, Thalwil (Eintrag Nr. 33) wurde der Hinweis ergänzt, dass das Seerestaurant im Strandbad Bürger liegen soll, jedoch nicht mehr (wie bisher eingetragen) auf dem Hochwasserentlastungsstollen. Damit wird der aktuellen Planung entsprochen.

Änderung 4 / Begründung für Änderung 4

Bei der Sportanlage Beichlen, Wädenswil wird der Perimeter redaktionell an die bestehenden Erschliessungsanlagen angepasst, da er sich sonst von der neuen Festlegung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung (Kap. 3.11) überlagert würde.

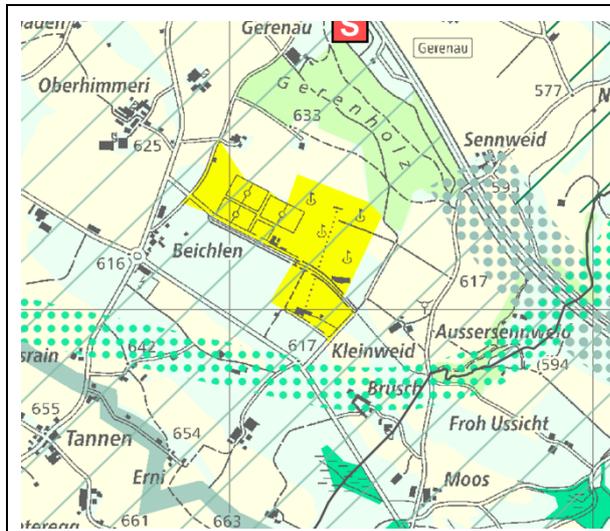


Abb. 3.2 e: Rechtskräftiger regionaler Richtplan Erholungsgebiet Beichlen, Wädenswil

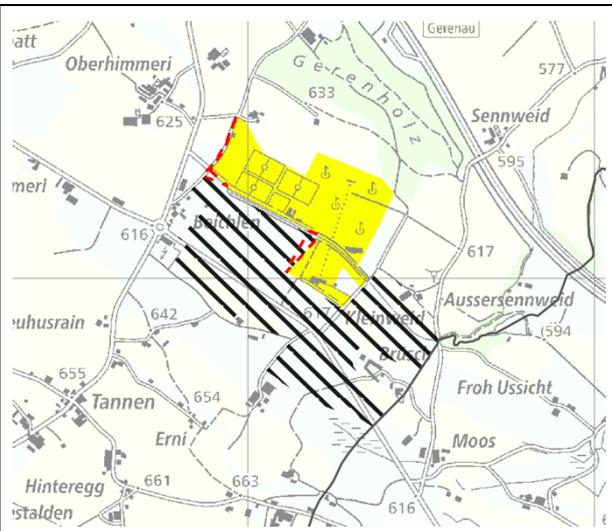


Abb. 3.1 e: Auszug Differenzplan, Anpassung Perimeter Erholungsgebiet Beichlen, Wädenswil und neues Gebiet mit Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung (Kap. 3.11)

Änderung 5 / Begründung für Änderung 5

Für zwei Gebiete entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur der Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der alphabetischen Aufstellung. Die Inhalte und die Perimeter bleiben unverändert. Dieses betrifft:

- Golfplatz, Horgen (Hirzel) / Wädenswil (Schönenberg)
- Hundeschule, Finsterseehalden, Wädenswil (Hütten).

3.3 Aussichtspunkt

Änderung / Begründung für Änderung

Für zwei Gebiete entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur der Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der alphabetischen Aufstellung. Die Inhalte und die Perimeter bleiben unverändert. Dieses betrifft die Anlagen:

- Humbel in Wädenswil (Schönenberg)
- Laubegg, Wädenswil (Hütten)

3.4 Naturschutz

Änderung / Begründung für Änderung

Für zehn Gebiete entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusionen von Hirzel und Horgen sowie von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der alphabetischen Aufstellung. Die Inhalte und Perimeter bleiben unverändert. Dieses betrifft die Anlagen:

- Feuchtgebiet Dürrenmoos, Horgen (Hirzel)
- Feuchtgebiet Moosacherboden, Horgen (Hirzel)
- Feuchtgebiet Riedwiese Ernihalden, Horgen (Hirzel)

- Weiher, Feuchtgebiet Müliweiher, Wädenswil (Schönenberg)
- Weiher, Feuchtgebiet Müliweiher, Wädenswil (Schönenberg)
- Feuchtgebiet Ried Moos-Erni, Wädenswil (Schönenberg)
- Feuchtgebiet Riede Oberscherblegi, Wädenswil (Schönenberg)
- Feuchtgebiet Hangried Oerischwand, Wädenswil (Hütten)
- Feuchtgebiet Riede Mittlerer Teufenbach, Wädenswil (Schönenberg)
- Feuchtgebiet Ried nördlich von Gschwänd, Wädenswil (Schönenberg)
- Feuchtgebiet Riedtälchen südlich von Gschwänd, Wädenswil (Schönenberg)

Beim Gebiet Feuchtgebiet Waldwiese Hasenrain, Horgen war bisher keine Funktion bezeichnet. Diese wird mit „Feuchtgebiet“ ergänzt.

3.6 Landschaftsförderungsgebiet

Änderung / Begründung für Änderung

Die Änderung betrifft die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil.

3.7 Vernetzungskorridor

Änderung / Begründung für Änderung

Für ein Gebiet entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der alphabetischen Aufstellung. Die Inhalte und Perimeter bleiben unverändert. Dieses betrifft die Anlage:

- Nr. 12a Humbel in Wädenswil (Schönenberg) (bisher Nr. 8)

3.9 Aufwertungen von See- oder Flussufern und Gewässerrevitalisierungen

Änderung / Begründung für Änderung

Für ein Gebiet entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusion von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der alphabetischen Aufstellung sowie der Benennung gemäss der Fliessrichtung des Gewässers. Die Inhalte und Perimeter bleiben unverändert. Dieses betrifft die Anlage Chaltenboden-/ Risibach, Wädenswil

3.11 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

Änderung / Begründung für Änderung

Der neue Eintrag der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung erfolgt auf Antrag des Kantons. Er dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen.

Der ausführliche Erläuterungstext, welcher durch den Kanton bereitgestellt wurde, befindet sich in der Anlage B1.

Im Verlauf der weiteren Planung sind die verkehrlichen Auswirkungen zu untersuchen und gegebenenfalls der zeitliche Ablauf und die Etappierung abzustimmen, bzw. die Fahrten zu limitieren.

4 Verkehr

4.2 Strassenverkehr

Änderung 1

Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wird im Kapitel 4.2.2. der Hinweis zur Zusatzfinanzierung bei der Umgestaltung Strassenraum und der Eintrag «Amt für Verkehr» entfernt.

Begründung für Änderung 1

Die Unterscheidung der Finanzierung für Umgestaltungen des Strassenraums ist mit dem neuen «Kostenteiler Staatsstrassen» vom August 2022 überholt. Zudem ist seit Januar 2021 das Tiefbauamt für die Planung der Umgestaltung zuständig (kantonalen Vorprüfung, V-7).

Änderung 2 / Begründung für Änderung 2

Zwischen Kilchberg und Horgen werden die Abschnitte Umgestaltung Strassenraum, die im Seeuferbereich liegen, in den regionalen Richtplan aufgenommen. Folgende Abschnitte werden neu festgelegt:

- Seestrasse (Abschnitt Plattenstrasse – Gemeindegrenze), Horgen
- Seestrasse, Kilchberg
- Seestrasse (Abschnitt Grenzweg – Strandbad), Oberrieden
- Seestrasse (Abschnitt Strandbad – Tischenloo / Tischenloostrasse (Einmündung Seestrasse), Oberrieden
- Seestrasse, Rüschnikon
- Seestrasse, Thalwil

Ortsdurchfahrten sollen grundsätzlich siedlungsorientiert gestaltet sein und sich möglichst gut in die Siedlung einordnen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden im regionalen Richtplan die entsprechenden Abschnitte auf der Seestrasse zur Umgestaltung Strassenraum festgelegt.

Änderung 3 / Begründung für Änderung 3

Bei folgenden Abschnitten «Umgestaltung Strassenraum» ist beim Realisierungshorizont eine Nachführung erforderlich:

- Nr. 5: Seestrasse (Abschnitt Stockerstrasse – Schärbächlistrasse), Horgen

Dieser Abschnitt wurde bereits umgesetzt. Deshalb wird im Richtplantext der Realisierungshorizont von geplant (langfristig) auf bestehend geändert.

- Nr. 7: Waidlistrasse / Zugerstrasse, Horgen

Der Realisierungshorizont wird von «mittelfristig» auf «kurzfristig» geändert. Das Strassenprojekt liegt zurzeit öffentlich auf. Mit dem Koordinationshinweis «Strassenprojekt in öffentlicher Auflage § 16, 17 STrG» wird darauf hingewiesen.

Änderung 4 / Begründung für Änderung 4

Eines der Leitthemen aus dem Regio-ROK Zimmerberg ist die Parkierung entlang der Seestrasse. Die Seestrasse grenzt an die Erholungsgebiete am See und wird daher zum Parkieren benutzt. Die Seestrasse soll besser in die Umgebung eingebunden werden und die oberirdische Parkierung möglichst vom See wegverschoben werden. Im Kapitel 4.5.3a des regionalen Richtplans 2018 ist dazu folgende Massnahme formuliert:

a) *Region*

Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse, die in einem Nutzungskonflikt mit der Erholung stehen, sind aufzuheben und in Sammelanlagen mit Bewirtschaftung zu konzentrieren. Bei den Parkierungsanlagen in Horgen und Richterswil ist die Park+Ride-Nutzung gegenüber den übrigen Parkplätze zu priorisieren.

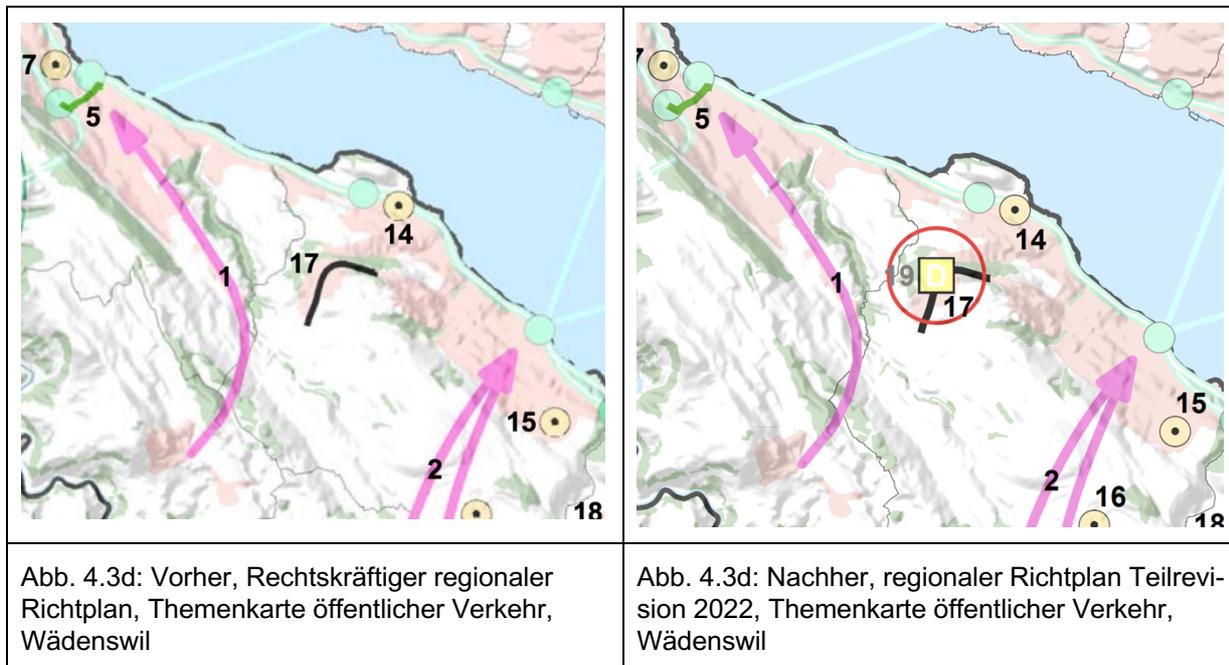
Bei den jeweiligen Abschnitten «Umgestaltung Strassenraum» auf der Seestrasse wird neu mit einem Koordinationshinweis auf diese Massnahme hingewiesen.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

Änderung 1

Folgende Anlage wird neu festgelegt und als bestehend bezeichnet.

- Nr. 19: Busdepot Rütihof, Wädenswil



Begründung für Änderung 1

Das Busdepot liegt innerhalb einer bestehenden Bauzone¹ und ist seit 2021 in Betrieb.

Änderung 2

Der Realisierungshorizont der Standseilbahn Horgen wird von «langfristig» auf «mittelfristig» (Realisierungshorizont 10 – 20 Jahre) geändert.

Begründung für Änderung 2

Das Projekt ist genügend konkret, um vom Realisierungshorizont in den nächsten 20 Jahren auszugehen: Der Planungskredit ist gesprochen, die Bedarfsabklärung erstellt (wird z.Z. ergänzt), Gespräche mit ZVV / SZU sind in Gang und das Fachgutachten ISOS ist in Erarbeitung. Die Realisierung ist zudem wichtig und voranzutreiben, um die Funktion von Horgen als Zentrum von überkommunaler Bedeutung zu stärken (bessere regionale Vernetzung) und den Bewegungsradius / die Vernetzung innerhalb von Horgen zu verbessern (Fuss- und Veloverkehr). Zudem soll die Planung und Realisierung der Standseilbahn zusammen mit Entwicklungen beim Bahnhof Oberdorf koordiniert werden. Der Eintrag wird deshalb mit dem Koordinationshinweis «Abstimmen auf den Ausbau Bahnhof Oberdorf durch SBB (~2025)» ergänzt.

¹ Vgl. Festsetzungsverfügung des Regierungsrats vom 9. Januar 2018

4.4 Fuss- und Veloverkehr

Änderung Veloverkehr

Die Änderungen im regionalen Richtplan sind Bereinigungen der Linienführung im bestehenden Velonetz. An zwei Standorten in Adliswil, zwei Standorten in Langnau am Albis sowie in Wädenswil (Schönenberg) übernimmt die ZPZ in der Richtplankarte die Linienführung von Schweiz-Mobil (Differenzen D10-001 bis D10-005). Zusätzlich wird ein Abschnitt in Wädenswil (Schönenberg) zwischen der Wädenswilerstrasse und Chaltenboden neu als «Regionale Freizeitverbindung bestehend (Festlegung durch Region)» ausgewiesen. Der bestehende Eintrag Nr. 20a in der Tabelle „4.4c: Karteneinträge Veloverkehr“ wird entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert.



Abb. 4.4d: Vorher, Rechtskräftiger regionaler Richtplan, Karte Verkehr, Adliswil

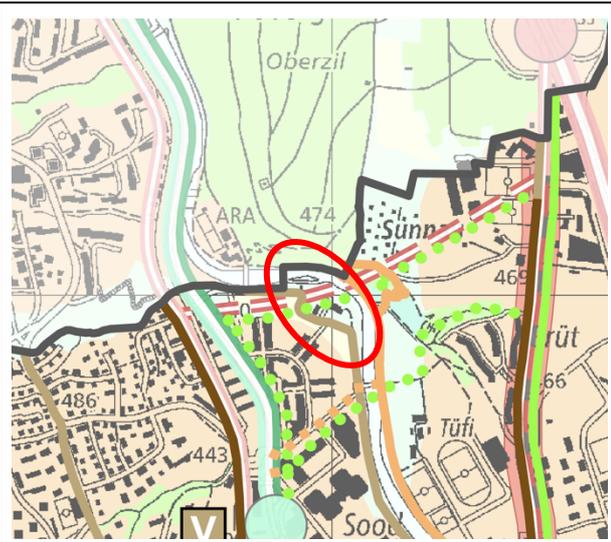


Abb. 4.4d: Nachher, regionaler Richtplan Teilrevision 2022, Karte Verkehr, Adliswil



Abb. 4.4d: Vorher, Rechtskräftiger regionaler Richtplan, Karte Verkehr, Adliswil

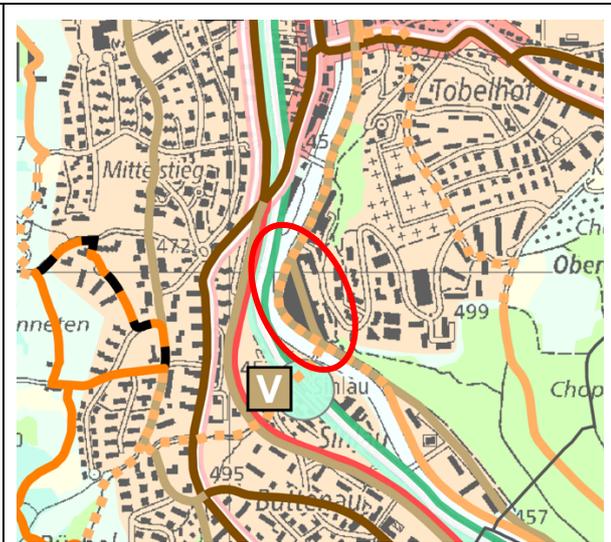


Abb. 4.4d: Nachher, regionaler Richtplan Teilrevision 2022, Karte Verkehr, Adliswil

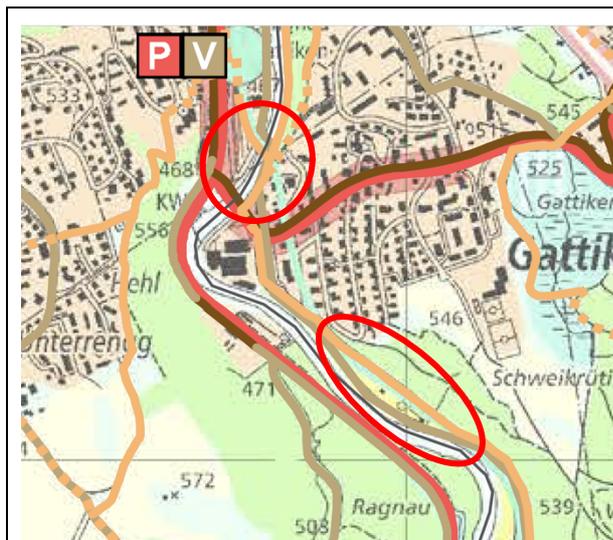


Abb. 4.4d: Vorher, Rechtskräftiger regionaler Richtplan, Karte Verkehr, Langnau am Albis

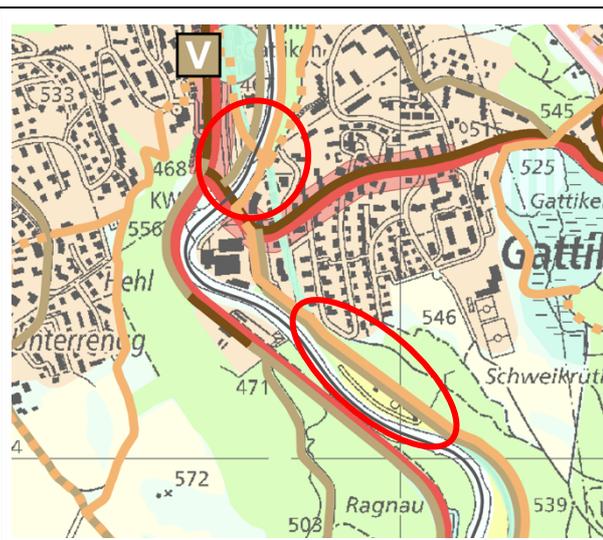


Abb. 4.4d: Nachher, regionaler Richtplan Teilrevision 2022, Karte Verkehr, Langnau am Albis

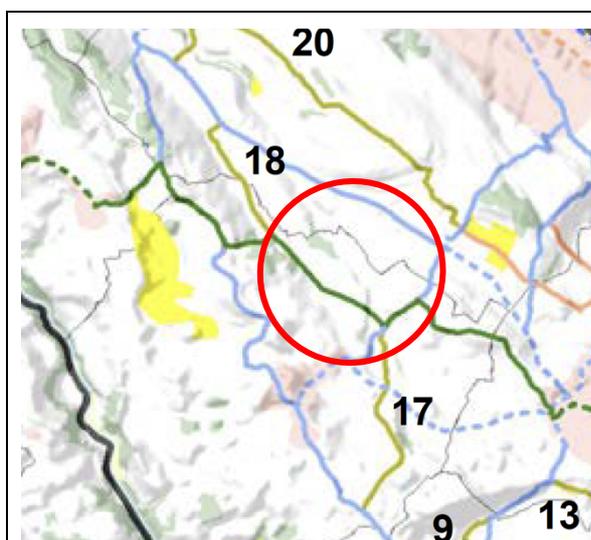


Abb. 4.4d: Vorher, Rechtskräftiger regionaler Richtplan, Themenkarte Veloverkehr, Wädenswil (Schönenberg)

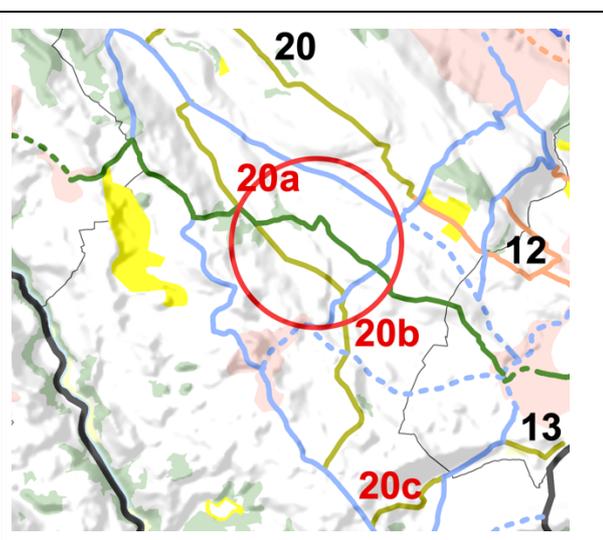


Abb. 4.4d: Nachher, regionaler Richtplan Teilrevision 2022, Themenkarte Veloverkehr, Wädenswil (Schönenberg)

Begründung für Änderung

Der kantonale Velonetzplan wurde 2019 / 2020 überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung sind Differenzen zwischen dem Velonetzplan und den regionalen Richtplänen aufgetaucht. Diese werden nun im regionalen Richtplan der ZPZ bereinigt (D10-001 bis D10-005). Ergänzend zu den zuvor beschriebenen Korrekturen bleibt auf Antrag der Region Zimmerberg die bereits im regionalen Richtplan eingetragene Verbindung über den Chaltenbodenweg weiterhin als regionale Freizeitverbindung bestehen. Das Streichen dieser Verbindung würde zu einer Netzlücke im regionalen Freizeitnetz führen. Zudem wäre eine alternative Verbindung für den regionalen Freizeitverkehr von der Strasse «Mühlestalden» über die Wädenswilerstrasse zur Rotenblattstrasse mit dem aktuellen Ausbaustandard für den Freizeitverkehr unattraktiv und gefährlich. Die Verbindung (D10-005) wird auch als regionale Freizeitroute in den Velonetzplan aufgenommen. Weiter werden die Differenzen D10-006 bis D10-020 im Velonetzplan als regionale Freizeitrouten ergänzt.

Fussverkehr Änderung 1 / Begründung für Änderung 1

Gemäss Netz der Zürcher Wanderwege ist im Gebiet Wanneten in Adliswil ein neuer Wanderweg geplant. Nach Angaben der Stadt Adliswil sind dazu nun konkrete Planungen vorhanden. Der neue Weg ersetzt die bestehende Linienführung durch das Siedlungsgebiet. Die Verbindung wurde unter der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen geplant und führt zu einer Qualitätsverbesserung beim Wanderwegnetz. Diese Festlegungen werden deshalb auch im regionalen Richtplan nachgeführt.

Weiter wird im regionalen Richtplan für das Gebiet «Löchli» die kommunale Linienführung des Wanderweges übernommen. Diese Verbindung liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets und ist Teil des Höhenweges zwischen Langnau am Albis und der Stadt Zürich. Mit dem Eintrag dieses Abschnitts in den Richtplan stützt die Region Zimmerberg die kommunale Planung und empfiehlt den Höhenweg im Netz der Zürcher Wanderwege zu ergänzen.

Im konkreten Bauprojekt ist die genaue Linienführung des Wanderweges zusammen mit der Fachstelle Naturschutz festzulegen. Dabei soll der noch nicht bestehende Teil des Weges nur als einfacher Weg von höchstens 1.50 m Breite erstellt und auf die Errichtung von Erholungseinrichtungen verzichtet werden.

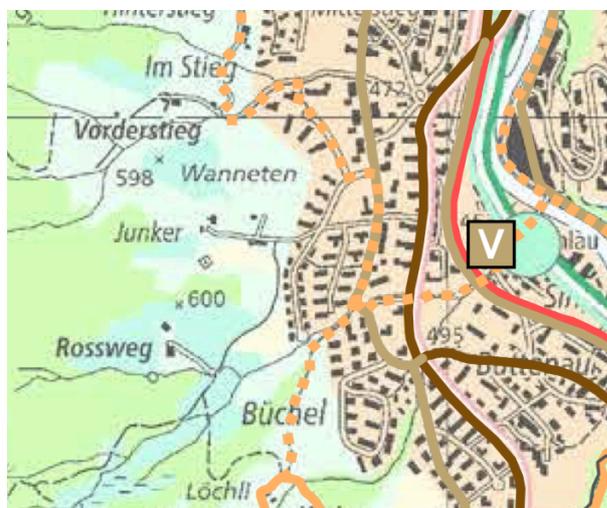


Abb. 4.4 a: Rechtskräftiger regionaler Richtplan, Karte Verkehr, Wanneten, Adliswil

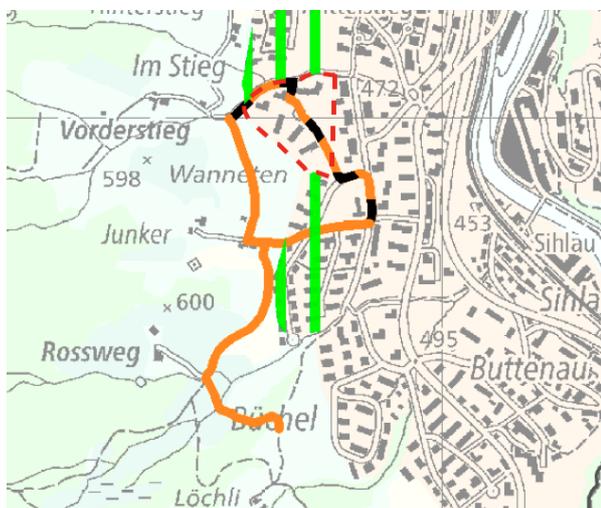
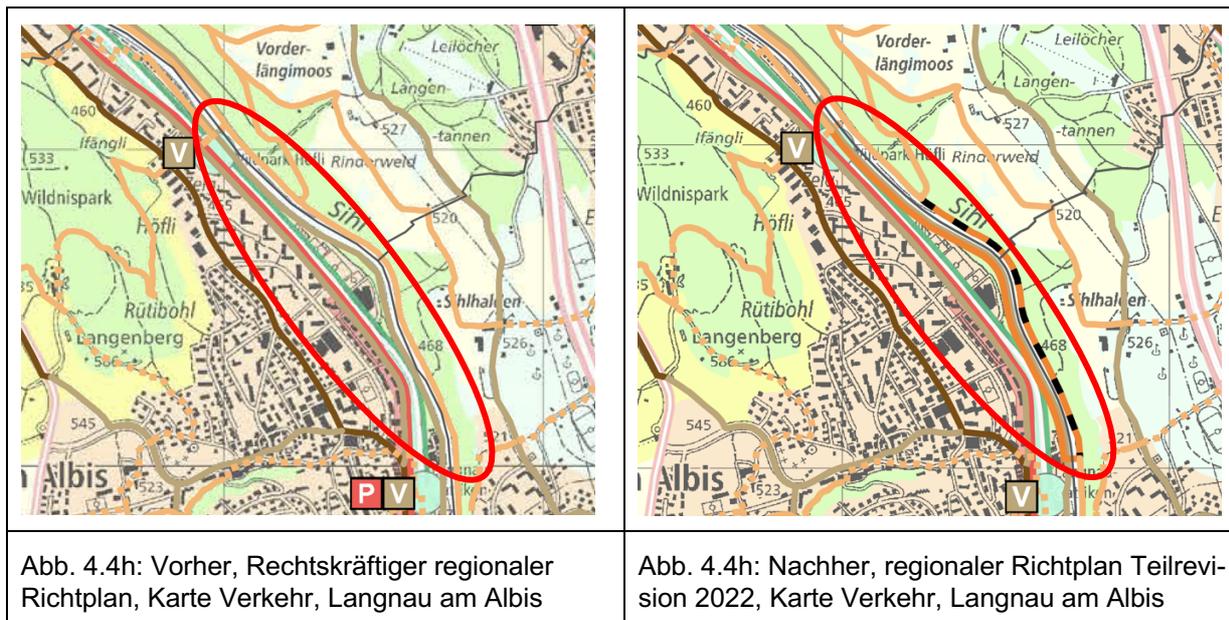


Abb. 4.4 b: Auszug Differenzplan, Anpassung Fuss- und Wanderweg, Wanneten, Adliswil

Fussverkehr Änderung 2

In Langnau am Albis wurde auf einem Abschnitt eine neue Führung des Wanderweges entlang der Sihl als «Fuss-/Wanderweg geplant (Zürcher Wanderwege)» eingetragen. Der bestehende Abschnitt entlang der gegenüberliegenden Flussseite wird neu der Klasse «Bei Ersatz aufzuhebender Fuss-/Wanderweg (Zürcher Wanderwege)» zugewiesen.



Begründung für Änderung 2

Im Rahmen des Projekts «Entlastungsstollen Thalwil» bzw. den zusammenhängenden ökologischen Ersatzmassnahmen an der Sihl, wird der heute am orographisch rechten Sihlufer verlaufende Wanderweg auf einer Länge von rund 500 m (zwischen km 12.51 und 12.01) aufgehoben. Als Ersatz wird der Wanderweg neu auf dem linken Sihlufer geführt. Dazu wird auf Höhe Bahnhof Langnau-Gattikon ein neuer, hindernisfreier Fussgängersteg über die Sihl gebaut. Beim Stirnemannsteg wechselt der Wanderweg wieder auf die rechte Seite zurück. Die entsprechenden Projektpläne lagen im Frühling 2019 öffentlich auf und am 16. Dezember 2020 wurde das Projekt vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgesetzt. Die Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen soll im Jahr 2025 erfolgen.

Die Anpassung ist noch nicht mit den Zürcher Wanderwegen abgesprochen. Aufgrund des Eintrags im regionalen Richtplan soll auch das Netz der Zürcher Wanderwege entsprechend nachgeführt werden.

Fussverkehr Änderung 3 / Begründung für Änderung 3

Aufgrund der Gemeindefusion hat die Verbindung Nr. 3 «Fussweg Querverbindung Horgen / Hirzel» neu eine kommunale Bedeutung. Der Eintrag ist somit nicht mehr Bestandteil des regionalen Richtplans.

Fussverkehr Änderung 4 / Begründung für Änderung 4

Die Verbindung Nr. 4a «Schiffstation – Bahnhof Thalwil» wird zur besseren Anbindung des Hafengebietes an den Bahnhof als «geplant» in den Richtplan aufgenommen. Die genaue Lage ist mit der Gemeinde Thalwil zu koordinieren. Aufgrund der Wichtigkeit der Verbindung wird beantragt, die Verbindung ins Netz der Zürcher Wanderwege – als geplant – aufzunehmen.

Fussverkehr Änderung 5

In der Themenkarte «hindernisfreie Wanderwege» wird neu folgende Verbindung im Uferbereich festgelegt:

- Wanderung entlang dem Seeufer

Begründung für Änderung 5

Mobilitätsbehinderte Personen sollen geeignete kantonale Wanderwege besser nutzen können. So ist es im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sowie in der Verfassung des Kantons Zürich vorgesehen. Das Ziel der Zürcher Wanderwege ist es, in jeder Region auch ein Angebot für mobilitätsbehinderte Personen zu haben. Deshalb wird entlang vom Zürichsee

eine Verbindung zwischen Horgen und Richterswil im regionalen Richtplan neu als «hindernisfreier Wanderweg geplant» festgelegt.

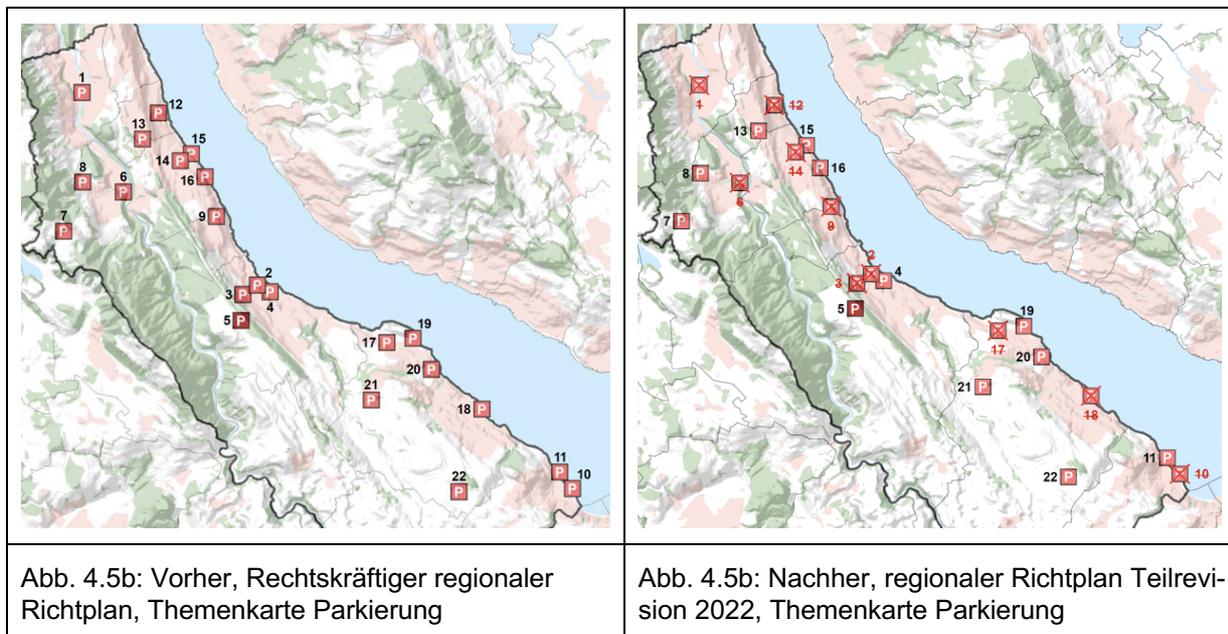
Hinweis Seeuferweg

Der Seeuferweg ist im Regionalen Richtplan 2018 gemäss Regionalem Richtplan Stand 1998 abgebildet. Grundsätzlich wird an den Einträgen festgehalten, da die Wegführung den Zielen des Regionalen Richtplans zum Seeuferweg entsprechen. Für die Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» beabsichtigt die ZPZ, dass die Anliegen zum Seeuferweg von den Verbandsgemeinden abgeholt und die im Richtplan festgesetzte Wegführung (Stand 1998) auf die heutigen Gegebenheiten und Zielsetzungen aktualisiert werden.

4.5 Parkierung

Änderung

Ein Grossteil der Einträge «Parkierungsanlage für Zentrumsnutzung und P+R» werden aus dem regionalen Richtplan entfernt. Als einzige Parkierungsanlage für Zentrumsnutzung ist der Parkplatz Schinzenhof, Horgen weiterhin im regionalen Richtplan eingetragen. Bei den «Parkierungsanlagen für Erholungsverkehr» gab es keine Änderungen. Diese sind weiterhin wie bisher im regionalen Richtplan bezeichnet.



Begründung für Änderung

Die Parkierungsanlagen wurden auf ihre regionale Bedeutung überprüft. Jene Einträge ohne regionale Bedeutung wurden aus dem regionalen Richtplan entfernt.

Parkierungsanlagen für Park+Ride: Aufgrund der Gemeindefusionen ist es neu eine kommunale Aufgabe, eine ausreichende Anzahl an Park+Ride-Parkfeldern sicherzustellen, um den Bedürfnissen der Bevölkerung der ehemaligen Berggemeinden der Region Zimmerberg gerecht zu werden. Auch bei den übrigen Parkierungsanlagen mit dem Eintrag «P+R» konnte die ZPZ keine regionale Bedeutung mehr feststellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäss Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr des Kantons Zürich die regionalen Park+Ride-Anlagen nicht den öffentlichen Personennahverkehr konkurrenzieren sollen. Die Einträge «P+R» werden deshalb aus dem regionalen Richtplan entfernt. Den Gemeinden steht es weiterhin frei, trotzdem noch Park+Ride auf ihren kommunalen Anlagen zuzulassen.

Parkierungsanlagen für Zentrumsnutzungen: Auch bei den Parkierungsanlagen für Zentrumsnutzungen wurde die regionale Bedeutung überprüft. Das Ergebnis ist, dass die Parkierungsanlagen mehrheitlich eine lokale Bedeutung haben und Aufgabe der Gemeinden sind. Einzig die Parkierungsanlage Schinzenhof befindet sich im Bezirkshauptort Horgen in unmittelbarer Nähe zum Zentrum mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten und hat aus Sicht der ZPZ eine regionale Funktion.

Parkierungsanlagen für Erholungsverkehr: Bei diesen Anlagen ist weiterhin eine regionale Bedeutung vorhanden. Alle Einträge bleiben im regionalen Richtplan bestehen.

5 Versorgung, Entsorgung

5.2 Wasserversorgung

Änderung / Begründung für Änderung

Für zwei Gebiete entspricht die Änderung der Tabelle der Karteneinträge nur die Anpassung des Ortsnamens aufgrund der Gemeindefusionen von Hirzel und Horgen sowie von Hütten, Schönenberg und Wädenswil sowie der Umsortierung in der nach Orten sortieren alphabetischen Aufstellung. Die Inhalte und Perimeter bleiben unverändert. Dieses betrifft die Anlagen:

- Frohe Aussicht, Oberrieden
- Sägel, Wädenswil (Hütten)

5.4 Energie

Allgemeinde Änderungen

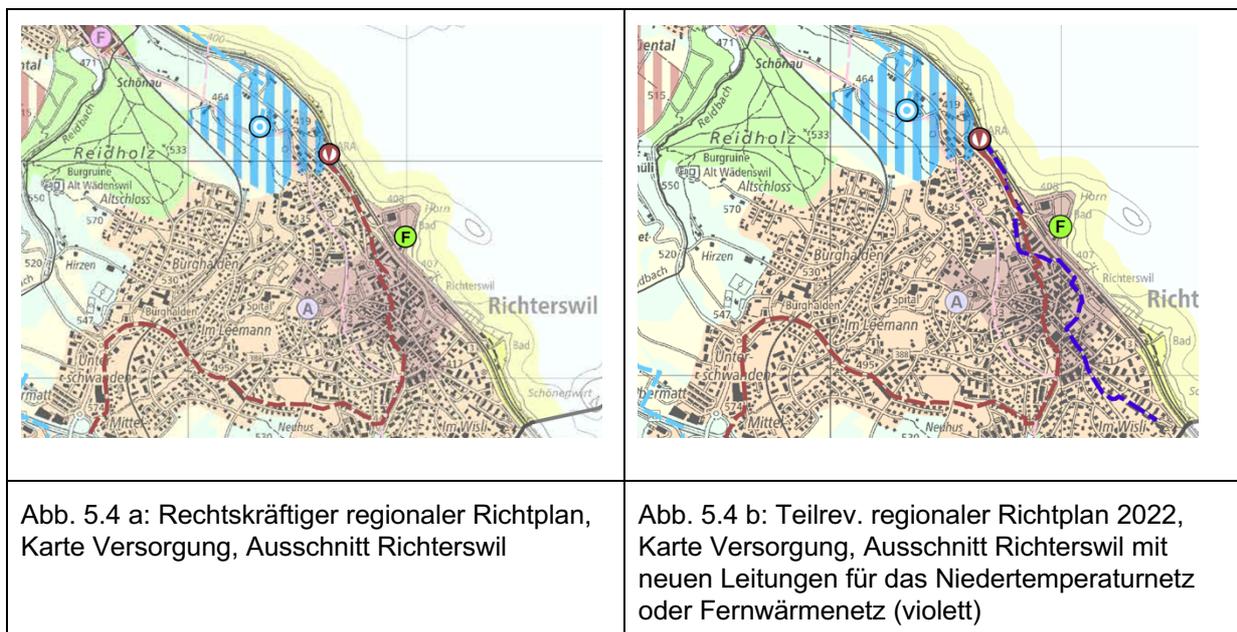
Die Karteneinträge zur Abwärmenutzung werden, aufgrund der nachfolgend aufgeführten Ergänzungen, nach alphabetischer Aufstellung umsortiert. Dies führt zu einer neuen Nummerierung des Eintrags zur ARA Richterswil (von Nr. 1 zu Nr. 5).

Geändert wird auch der Titel unter Aufzählung a) der Karteneinträge, von «Abwärmenutzung» zu «Wärmeversorgung». Mit dem neuen Titel wird Bezug genommen auf die im Kapitel 5.4 formulierten Ziele zur Energie. Die Wärmeversorgung umfasst auch Umweltwärme und nicht ausschliesslich «Abwärme».

Änderung 1 / Begründung für Änderung 1

Die Gemeinde Richterswil plant, die Abwärme der bestehenden Abwasserreinigungsanlage (ARA) mittels Wärmetauscher über ein Niedertemperaturnetz (NTN) oder ein Fernwärmenetz für die Wärmeversorgung zu nutzen. Im Sommer soll das Netz der Kälteversorgung dienen. Die ARA kann eine Wärmeleistung zwischen 0.5 und ca. 3.0 MW liefern und soll die primäre Wärmequelle sein. Wenn die Abwärme kleiner als der Wärmebedarf ist, soll das Defizit (wenn möglich) mit Erdwärme kompensiert werden. Falls beide Wärmequellen ungenügend sein sollten, können die bestehende Gasanlage als auch eine neue Holzheizzentrale eingesetzt werden. Es können mit der geplanten Energieentnahme Energiekosten und Treibhausgasemissionen reduziert werden.

Der bestehende Richtplaneintrag zur ARA Richterswil bezeichnet für diese ein Abwärmepotenzial von ca. 5'600 MWh/a. Mit dem geplanten Ausbau wird das Potenzial auf ca. 8'500 MWh/a erhöht. Der Richtplaneintrag wird entsprechend angepasst.



Änderung 2

Im Gebiet Bendlikon/Schooren in Kilchberg erfolgt ein neuer Eintrag für ein Heizkraftwerk / eine Energiezentrale > 5'000 MWh/a zur Nutzung von Seewasser zur Wärmeversorgung.

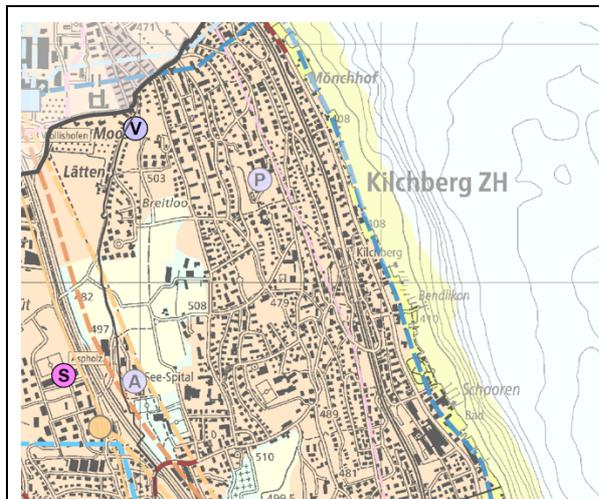


Abb. 5.4 c: Rechtskräftiger regionaler Richtplan, Karte Versorgung, Ausschnitt Kilchberg

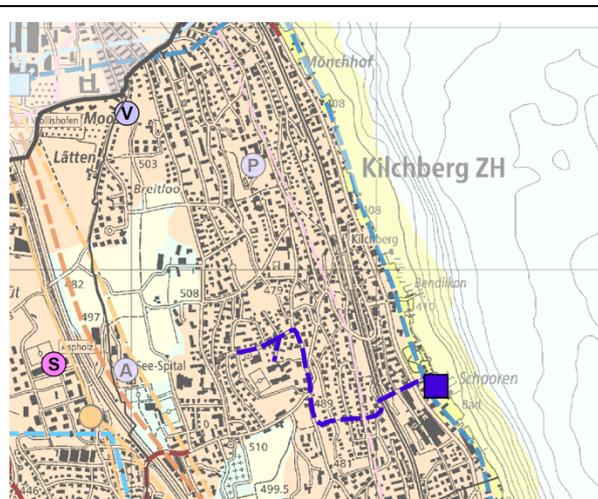


Abb. 5.4 d: Teilrev. regionaler Richtplan 2022, Karte Versorgung, Ausschnitt Kilchberg mit eingetragener Energiezentrale und Leitung (violett)

Begründung für Änderung 2

Die Gebiete Bendlikon/Schooren und Brunnenmoos in Kilchberg sollen mit Wärme/Kälte aus dem Zürichsee versorgt werden. Dazu ist geplant im Gebiet Schooren eine Energiezentrale (Wärmetauscher) zu erstellen, welcher die Wärme des Seewassers aufbereitet für die Wärme-/Kälte-Versorgung.

Im Jahr 2021 erstellte das Planungsbüro Amstein + Walthert AG, Zürich im Auftrag der Gemeinde Kilchberg eine Studie zur Seewassernutzung. Anstoss dazu gab unter anderem der Umstand, dass die nahe gelegene Firma Lindt & Sprüngli eine bestehende Seewassernutzung zu Kühlzwecken betreibt, deren anfallende Abwärme idealerweise genutzt werden könnte, um damit einen Wärmeverbund zu speisen. Die Studie befasste sich mit Angaben zu Heizbedarf der einzelnen Liegenschaften, Leitungsführung innerhalb der Strassenkörper und möglichen Standorten für entsprechende Energiezentralen. Es hat sich gezeigt, dass das Potenzial für die Seewassernutzung gross ist. Der ursprünglich für das Gebiet Schooren gefasste Perimeter wurde während der Studie erweitert und erstreckte sich schliesslich zwischen Bendlikon und der Gemeindegrenze zu Rüslikon vom See bis zum südlichen oberen Dorfteil inkl. Quartier Brunnenmoos. Es wurden verschiedene Varianten erarbeitet. Für die Erweiterung des Seewärmebunds auf den gesamten Perimeter wird eine zusätzliche Seewasserfassung bzw. Rückgabe nötig.

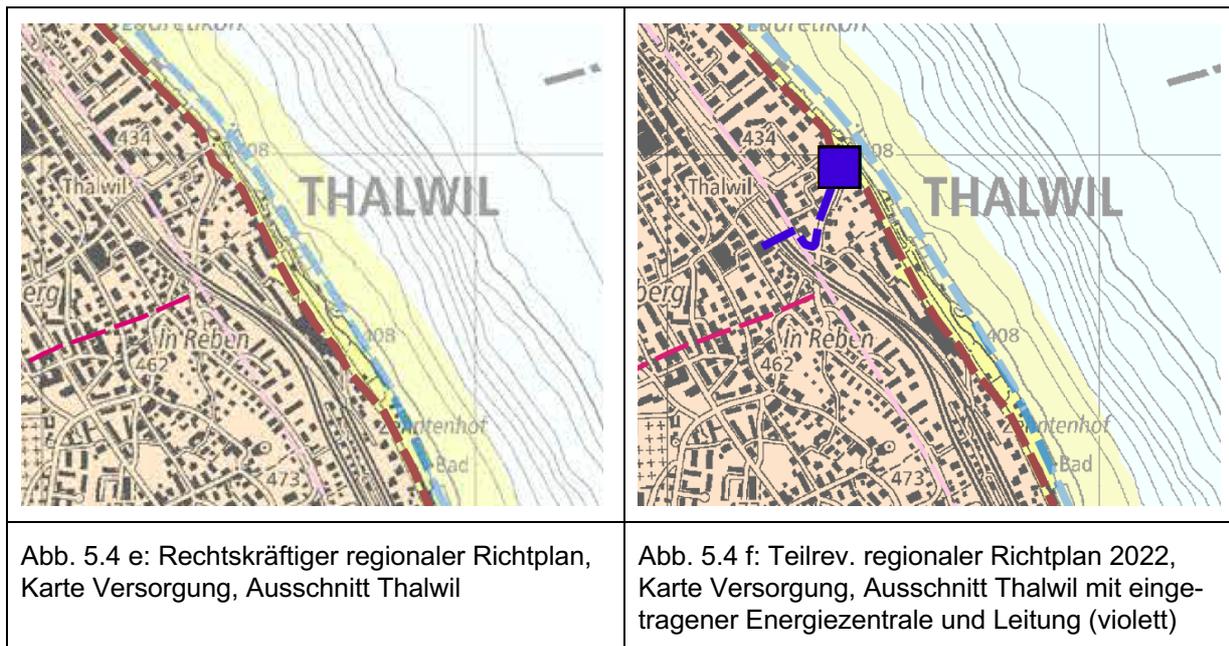
Gemäss regionalem Richtplan gilt, dass, ergänzend zum kantonalen Richtplan, Anlagen mit einem Potenzial über 5'000 MWh/a einen Eintrag im regionalen Richtplan bedingen. Der in der Studie vom 29.03.2022 prognostizierte Nutzenergiebedarf an Wärme-/Kälte-Energie aus dem See für die Gebiete Bendlikon/Schooren und Brunnenmoos liegt mit rund 10'000 MWh/a über dem definierten Grenzwert. Demgemäss kommt der Anlage eine regionale Bedeutung zu und sie ist im regionalen Richtplan zu bezeichnen. Dieser Eintrag erfolgt mit der vorliegenden Teilrevision. Mit der Umsetzung der thermischen Energieversorgung wird eine sinnvolle, nicht umweltbelastende Energieproduktion für Bezüger von Wärme/Kälte ermöglicht. Die Projektierung entspricht den Energie-Zielen des regionalen Richtplans.

Die Ausschreibung für das Vorprojekt wurden gestartet. Ziel ist es, dass dieses bis zum Sommer 2023 abgeschlossen ist. Baubeginn ist für März 2025 geplant.

Basierend auf dem Energieleitbild und dem Raumentwicklungskonzept möchte die Gemeinde Kilchberg im Jahr 2023 die Überlegungen für die zukünftige Wärme- und Kälteversorgung vertiefen und die Nutzung der verschiedenen Energieträger miteinander koordinieren. Mit dem kommunalen Energieplan sollen schliesslich Festlegungen zu einzelnen Gebieten behördenverbindlich verankert werden. Für die Produktion von Wärme und Strom sind künftig bestehende Potenziale und Verbunde von erneuerbaren Energien stärker zu nutzen.

Änderung 3

Auf dem Gebiet des Parkplatzes Mühlebach in Thalwil erfolgt ein neuer Eintrag für ein Heizkraftwerk / eine Energiezentrale > 5'000 MWh/a zur Nutzung von Seewasser zur Wärmeversorgung.



Begründung für Änderung 3

Auf dem Parkplatz Mühlebach (Kat. Nr. 8702) in Thalwil soll eine neue unterirdische Pumpstation für die Seewasserversorgung erstellt werden, um den Seewasserverbund Thalwil zu betreiben. Ziel ist es, möglichst viele Gebäude und Überbauungen in Thalwil mit Energie aus dem Seewasser zu versorgen.

Aus der Temperatur des Seewassers kann in den jeweiligen Unterstationen / Zentralen je nach Bedarf Energie in Form von Wärme oder Kälte für die Beheizung und Kühlung gewonnen werden. Dies trägt dazu bei, dass eine grosse Zahl an Gebäuden umweltschonend geheizt und gekühlt werden können, wodurch eine grosse Menge an fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas eingespart werden kann.

In der Seewasserszentrale wird mittels Pumpen Seewasser gefasst und die Wassertemperatur über Plattentauscher auf die Leitungen des Quellnetzes übertragen. Über die Pumpstation wird das Seewasser einem Wärmetauscher zugeführt, wo es abgekühlt und zurück in den See geleitet wird. Mittels einem Zwischenkreis wird die Wärme des Sees in die Energiezentrale geleitet, wo diese der Wärmepumpe zugeführt wird. Neben dem Wärmeverbund ist ein Kälteverbund geplant. Die anfallende Wärme aus dem Kälteverbund und dem Zwischenkreis wird der Wärmepumpe verdampferseitig zugeführt (Wärmerückgewinnung), um das Temperaturniveau zu erhöhen, was die Wärmepumpe effizienter macht und den Wärmebezug aus dem See reduziert (Quelle: Energiebericht eicher + pauli AG vom 26.08.2020).

Die Energiezentrale soll in der Zentrumsüberbauung an der Gotthardstrasse 12 erstellt werden. Von dort aus wird das Versorgungsgebiet mit Wärme- und Kälteenergie versorgt.

Der Energie- und Leistungsbedarf Wärme beträgt ca. 11'800 MWh/a. 10'420 MWh/a fallen dabei auf die Wärmepumpe, 1'340 MWh/a auf zwei ergänzende Gaskessel. Der Energie- und Leistungsbedarf Kälte beträgt ca. 1'200 MWh/a. Da das Abwärmepotential der Anlage > 5'000 MWh/a ist, ist ein Richtplaneintrag notwendig. Die Projektierung entspricht den Energie-Zielen des regionalen Richtplans. Das Projekt wurde bereits bewilligt und soll bis Ende 2022 fertiggestellt werden.

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Änderung / Begründung für Änderung

Im regionalen Richtplan werden überkommunale Anlagen zur Siedlungsentwässerung und zur Abwasserreinigung bezeichnet. Mit den Gemeindefusionen von Hirzel und Horgen sowie von Hütten, Schönenberg und Wädenswil bedeutet dieses, dass bisher überkommunale Anlagen nur noch eine kommunale Bedeutung haben und daher nicht mehr im Richtplan aufgeführt werden.

Folgende Einträge werden daher gestrichen:

- Abwasserreinigungsanlage Fabrikrain (Hirzel)
- Schmutz, Regen und Mischabwasserleitung nach Hanegg Horgen (Hirzel)
- Abwasserreinigungsanlagen (Schönenberg)

Der Ausbau der Abwasserreinigungsanlage in Horgen ist nicht mehr vorgesehen. Stattdessen ist ein Anschluss an die ARA Thalwil-Zimmerberg geplant. Die Einträge der ARAs in Horgen und Thalwil werden entsprechend angepasst.

Die ARA Wädenswil hat keine regionale Bedeutung mehr durch die Fusion von Schöneberg mit Wädenswil. Der Eintrag Nr. 19 wird dementsprechend gestrichen.

Die Anlagen in Oberrieden werden alphabetisch nach Ortsnamen in die Liste einsortiert.

5.7 Abfall

Änderung 1

Es gilt eine leistungsfähige und umweltgerechte Infrastruktur für das Sammeln und Verwerten von Abfällen bereit zu stellen. Hierfür wird auf regionaler Stufe die geplante Anlage zur Lagerung von festem und flüssigem Gärgut in Chalcharen Wädenswil festgelegt.

Es wird ausserdem ein Koordinationshinweis angebracht, dass die Anlage in der weiteren Umsetzung soweit optimiert werden muss, dass die Fruchtfolgefleichen möglichst wenig beansprucht werden.

Begründung für Änderung 1

Aktuell wird das im Einzugsgebiet gesammelte Grüngut aus dem Verbandsgebiet zur Vergärungsanlage nach Samstagern gebracht. Diese ist seit über 20 Jahren im Betrieb und entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen und ist somit sanierungsbedürftig. Aus diesem Grund plant der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) den Bau einer eigenen Vergärungsanlage am Standort der KVA Horgen, von wo aus das Biogas ins Gasnetz eingespiessen werden kann, was zur Zeit in Samstagern nicht möglich ist (siehe Bericht von engeli engineering in Beilage 1).

Da am Standort der KVA Horgen nicht genügend Platz für die Lagerung des festen Gärguts vorhanden ist, sieht diese aus organisatorischen und betrieblichen Gründen eine Zusammenarbeit mit dem Biomassenhof Haab-Bossert vor (vgl. Stellungnahme Entsorgung Zimmerberg in Beilage 2). Haab-Bossert verfügt über langjährige Erfahrung in der Grüngutverwertung mit Kernkompetenz in der Nachrotte und Lagerung sowie dem Ausbringen des festen und flüssigen Gärguts.

Der bestehende Betrieb des Biomassehofs Haab-Bossert kann für die Übernahme, Nachrotte, Lagerung und Absiebung des festen Gärguts und der Übernahme und Lagerung des flüssigen Gärguts aus der Vergärungsanlage Horgen erweitert werden. Dies kann grösstenteils auf dem bestehenden Areal mittels Optimierungen erfolgen, es werden zusätzlich jedoch rund 1'000 m² für die Erweiterung des Lagerplatzes benötigt. Diese Erweiterung kann nicht ohne Verlust von Kulturland erfolgen.

Im Fazit des Projektbeschreibs für die Vergärungsanlage und der Stellungnahme von «Entsorgung Zimmerberg» wird festgehalten, dass in einer aufwendigen Standortevaluation Standorte im Siedlungsgebiet geprüft wurden, dort jedoch keine geeigneten Lagerplätze zu finden sind. Aufgrund der Synergie mit dem bestehenden Betrieb des Biomassehofs wurde eine effiziente Lösung gefunden, die den Bedarf der Region und das bestehende öffentliche Interesse an einer Abfallanlage abdeckt. Die Lastwagenfahrten können mit dieser Lösung auf ein Minimum reduziert werden und die Arbeitsprozesse, welche geruchsintensiv sind, finden nicht im Siedlungsgebiet statt.

Der Zweckverband für Abfallverwertung «Entsorgung Zimmerberg» und die Region sind überzeugt, mit dem gewählten Konzept, unter Einbezug des Biomassehofs Haab-Bossert, die beste Lösung für die Region gefunden zu haben.

Im Verlauf der weiteren Planung sind die verkehrlichen Auswirkungen zu untersuchen und gegebenenfalls der zeitliche Ablauf und die Etappierung abzustimmen, bzw. die Fahrten zu limitieren.

Änderung 2

Das Kapitel 5.7 wird ergänzt mit Festlegungen zu regionalen Aushubdeponien. Es soll ein neuer Standort für eine Deponie des Typs A (unverschmutzter Aushub) im Gebiet Ober Schwanden in Richterswil (Nr. 4) festgesetzt werden.

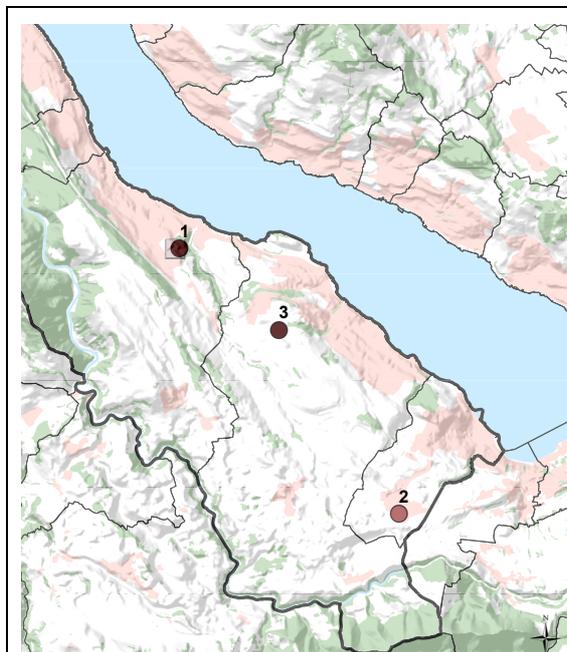


Abb. 5.7 vorher: regionaler Richtplan Teilrevision 2019, Themenkarte Abfallanlagen

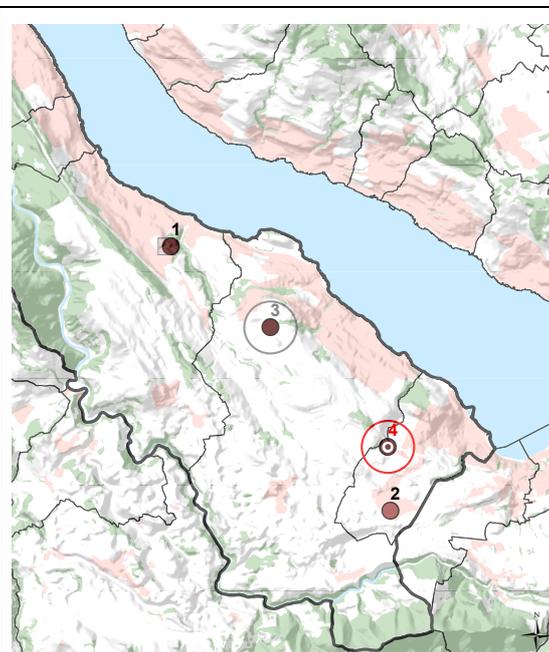


Abb. 5.7 nachher: regionaler Richtplan Teilrevision 2022, Themenkarte Abfallanlagen

Begründung für Änderung 2

Im Kanton Zürich fallen jährlich rund 4.5 Mio. m³ unverschmutztes Aushubmaterial an. Davon werden 3 Mio. m³ zur Auffüllung von zürcherischen Kiesabbaugebieten verwendet und 1.5 Mio. m³ ausserkantonale abgelagert. Gemäss kantonalem Richtplan (Kap. 5.7 Abfall) soll

der im Kanton Zürich anfallende unverschmutzte Aushub innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden können. Beabsichtigt ist die Reduktion von Aushubexport in umliegende Kantone und somit eine Verminderung von überregionalem Strassentransport und Leerfahrten. Im südlichen Teil des Kantons Zürich fehlen Möglichkeiten für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub. Der Kantonsrat hat daher in der Teilrevision des kantonalen Richtplans festgelegt, dass die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien in ihren regionalen Richtplänen entsprechende Standorte festsetzen.

2014 hat das AWEL eine Standortsuche für Aushubdeponien durchgeführt und für den südlichen Teil des Kantons Standorte vorgeschlagen. Sofern zwei Drittel dieser Standorte realisiert werden, kann die Ablagerung von unverschmutztem Aushub aus kleineren Baustellen im Südteil des Kantons auf 20 Jahre hinaus sichergestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Anfall an Aushub tendenziell abnimmt.

Für den Zimmerberg wird für die Jahre 2010-2030 eine anfallende Aushubmenge von 260'000 m³ pro Jahr prognostiziert. Unter der Annahme, dass ein Drittel des anfallenden Aushubmaterials, welches nicht in Abbaustellen abgelagert werden kann, auf regionale Aushubdeponien gelangt, ergibt sich ein jährlicher Bedarf von 90'000 m³ Deponievolumen. In der Standortevaluation wurden dafür folgende 3 Standorte vorgeschlagen:

- Wädenswil, Hinter Rüti (9 ha, 500'000 m³)
- Wädenswil, Unter Ödischwand (17 ha, 650'000 m³)
- Richterswil, Ober Schwanden (6 ha, 300'000 m³)

Unter Berücksichtigung der Standortstudie Aushubdeponien (AWEL 2014) hat die ZPZ eine Standortevaluation durchgeführt. Der Standort Ober Schwanden in Richterswil, mit einem Deponievolumen von rund 300'000 m³, wurde für am besten geeignet befunden und soll festgesetzt werden. Ein weiterer Standort soll bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen einer späteren Teilrevision bestimmt werden.

Es wird festgelegt, dass die Erschliessung des Deponiestandorts Ober Schwanden über die Obere Schwandenstrasse zu erfolgen hat. Dies, um zu verhindern, dass der Deponieumschlag über die schmale, landschaftsempfindliche Grünenfeldstrasse abgewickelt wird. Weitere, sorgfältige Abklärungen zum Verkehr und weiteren Auswirkungen der Deponie, sind im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu erbringen und in geeigneten Vorgaben zu berücksichtigen.

Der Perimeter für das Gebiet Ober Schwanden, Richterswil betrifft rund 1 ha Fruchtfolgefäche. Mit der vorgeschlagenen Endform gemäss Standortstudie Aushubdeponien (AWEL 2014), kann auf 2/3 der Fläche, also rund 3 ha, neue Fruchtfolgefäche geschaffen werden.

Das Ausführungsprojekt «Anschluss A3» sieht innerhalb des ausgewiesenen Perimeters für die Deponie Typ A die Offenlegung des Obermattbachs vor. Bei der Planung des Deponiestandorts ist darauf Rücksicht zu nehmen und die Entwicklung zu koordinieren.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Änderung / Begründung für Änderung

Die Jugendherberge in Richterswil (bisher Jugendherberge und Wassersportzentrum, Richterswil Nr. 1) soll durch eine nutzerunabhängige Formulierung «Beherbergung und Gastronomie» ersetzt werden, da die bisherige Formulierung für die Betreiber einen zu engen Spielraum lässt. Dazu wird die Festlegung des Erholungsgebiets entsprechend ergänzt (Vgl. auch Erläuterungen in Kap. 3.2).

7 Wichtige Grundlagen

Änderung / Begründung für Änderung

In Kapitel 7 werden die wichtigsten Planungsgrundlagen aufgeführt und ergänzt.

Der Eintrag zur Studie Soodring wird aus den Grundlagen gestrichen, da diese nicht mehr Thema der vorliegenden Teilrevision ist.

Ergänzend werden im vorliegenden Erläuterungsbericht weitere Materialien (vgl. Anhang/Beilage) aufgeführt, welche für die Begründung der Revisionsvorlage relevant sind.

A Anhang

1. «Differenzplan», Stand 04.04.2023
Regionaler Richtplan 2018 – Teilrevision Richtplan 2022
2. Vorhaben ausserhalb Siedlungsgebiet, tabellarische Zusammenstellung
3. Erläuterungstext «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» (Amt für Landschaft und Natur, Stand 11. September 2018)

Anhang A2: Vorhaben ausserhalb Siedlungsgebiet, tabellarische Zusammenstellung

Folgende neue oder geänderte regionale Planfestlegungen mit Neu- und Ausbauvorhaben beziehungsweise Ausbaupotenzialen liegen ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebietes:

VORHABEN AUSSERHALB SIEDLUNGSGEBIET		
Kapitel / Objekt - Nr.	Thema	Hinweise
3.2 / Nr. 26a (neue Festlegung)	Inselschüttung in Richterswil mit Ausbruchmaterial von Infrastrukturprojekten	Ökologische Ausgleichsmassnahme im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten
3.2 / Nr. 37-44 (Redaktionelle Anpassung Perimeter)	Erholungsgebiet, bestehende Hundeschule, Beichlen, Wädenswil	Lage ausserhalb Siedlungsgebiet
3.11 (neue Festlegung)	Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung, Beichlen, Wädenswil	Lage ausserhalb Siedlungsgebiet
5.7.2 / Nr. 3 (neue Festlegung)	geplante Anlage zur Lagerung von festem und flüssigem Gärgut (Recyclingdünger), Chalcharen, Wädenswil	Lage ausserhalb Siedlungsgebiet

Anhang 3:

Erläuterungstext «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung»

Wozu dient der Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung»

Mit der Bautätigkeit im Kanton Zürich fällt nach wie vor sehr viel Bodenmaterial an, welches – falls aus der Bauzone stammend – vorwiegend in Kiesgruben und Deponien entsorgt wird, statt im Sinne des Ressourcenschutzes und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Abfallverordnung (Art. 18 Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) für die Rekultivierung von Böden verwertet zu werden. Eine Möglichkeit für die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials sind landwirtschaftlich genutzte Böden, welche in der Vergangenheit grossflächig durch menschliche Eingriffe in ihrem Aufbau verändert wurden. Solche anthropogen veränderten Böden weisen oft ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial aus: mit dem Auftrag von geeignetem Bodenmaterial können sie für die landwirtschaftliche Produktion deutlich verbessert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden. Weiter ist rund ein Viertel der anthropogen veränderten Böden drainiert und zahlreiche Drainagesysteme sind sanierungsbedürftig. Im Zuge solcher landwirtschaftlichen Bodenaufwertungen können auf drainierten Flächen gleichzeitig neue Entwässerungsmassnahmen getroffen werden, welche je nach Gegebenheit eine nachhaltigere Lösung mit weniger Drainageleitungen darstellen als ein reiner Ersatz der bestehenden Leitungen.

Der Kanton Zürich verfügt über rund 44'500 ha Fruchtfolgeflächen (Festsetzungsbeschluss Kantonsrat 2014) und liegt somit nur knapp über dem Mindestumfang von rund 44'400 ha (Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes, 1992). Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen kann nur mit einer bestmöglichen Schonung und - im Falle einer nicht vermeidbaren Beanspruchung - konsequenten Kompensation gewährleistet werden, weshalb die Pflicht hierfür im kantonalen Richtplan festgehalten wurde. Solche landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen stellen eine geeignete Kompensationsmassnahme dar.

Mit der Bezeichnung von Einträgen «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» werden Standorte ausgewiesen, welche primär ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial haben und auf welchen eine gesetzeskonforme Verwertung der endlichen Ressource Boden realisiert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können.

Standortevaluation des Kantons

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat unter der Leitung der Fachstelle Bodenschutz kantonweit geeignete Flächen für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen gesucht. Die Suche ergab über den ganzen Kanton verteilt 15 Standorte, welche nach der kantonalen Bewertung einen möglichst grossen agronomischen Nutzen wie die Schaffung von Fruchtfolgeflächen oder die Erneuerung von sanierungsbedürftigen Drainagen und möglichst geringe Konflikte mit anderen Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz oder Archäologie aufweisen. Durch die Verteilung der Standorte über den ganzen Kanton werden Voraussetzungen geschaffen, dass das regional anfallende Bodenmaterial nachhaltig und umweltschonend ohne lange Transportwege verwertet werden kann.

Der Bericht zur Standortevaluation mit allen detaillierten Kriterien und evaluierten Standorten kann unter www.boden.zh.ch/bodenverbesserungen heruntergeladen werden.

Notwendigkeit für Richtplaneintrag und weiteres Verfahren

Grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen erfordern eine raumplanungs-, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Koordination. Damit besteht gemäss kantonalem Richtplan eine Planungspflicht. Die Einträge für eine «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» erfolgen in den regionalen Richtplänen.

Ein Projekt dieser Dimension führt meist temporär, d.h. während der Bauphase, zu grösseren Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung. Nach erfolgtem Richtplaneintrag ist zur

Umsetzung des Vorhabens ein baurechtliches Bewilligungsverfahren notwendig oder alternativ ist ein meliorationsrechtliches Verfahren nach kantonalem Landwirtschaftsgesetz oder ein kantonales Gestaltungsplanverfahren möglich. Kleinere Terrainveränderungen innerhalb eines bestehenden Richtplaneintrags «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» können im Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, jedoch muss die Einbettung in die gesamte Planung aufgezeigt werden - die Umsetzung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung auf dem ganzen Perimeter darf nicht negativ beeinflusst werden.

Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Grossflächige Terrainveränderungen wirken sich auf Raum und Umwelt aus. Werden sie im Rahmen einer Gesamtmelioration inkl. Landumlegung durchgeführt, können sie eine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhalten (Anhang 80.1 UVPV). Die Realisierung mittels Gestaltungsplan verlangt keine UVP. Umweltbelange bleiben dennoch von (teilweise grosser) Bedeutung. Im Verlauf des weiteren Verfahrens sind folglich Aussagen zu allen umweltrelevanten Auswirkungen erforderlich und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen zu formulieren. Einige ausgewählte Aspekte inkl. Hinweisen zur weiteren Bearbeitung sind im Folgenden aufgeführt.

Öffentliche Schutzinteressen

Bei der Standortwahl wurden öffentliche Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz sowie Archäologie bereits berücksichtigt, um Interessenkonflikte möglichst zu minimieren. Auf ein allfällig verbleibendes Konfliktpotenzial sowie Massnahmen zur Minimierung ist einzugehen.

Projekte für eine "Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung" können insbesondere auch den Landschaftscharakter und die Landschaftsentwicklung beeinflussen. Deshalb ist bei der Detailprojektierung von Bodenverbesserungsmassnahmen auf eine landschaftsverträgliche Realisierung durch bestmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters und der ursprünglichen Topographie zu fokussieren.

Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebiets Ried Moos-Erni sind zu vermeiden.

Volumen

Es gilt der Grundsatz, dass nur so viel Material eingebaut werden kann, als für die Erreichung der Ziele der Schaffung von neuen Fruchtfolgeflächen und einer nachhaltigeren Entwässerung unter Berücksichtigung der Schutzinteressen notwendig ist.

Die Abschätzung der benötigten Mengen an Boden- und Aushubmaterial wurde auf Grundlage der landwirtschaftlichen Bodenkarte des Kantons Zürich durchgeführt. Basierend auf den Wasserhaushaltsgruppen der verschiedenen Bodenpolygone wurde die benötigte Auftragsmächtigkeit für eine Bodenverbesserung abgeschätzt. Dabei wurde angenommen, dass je flachgründiger und vernässter (Stau- oder Fremdnässe) ein Boden ist, desto mehr Material für eine Bodenverbesserung benötigt wird. Die berechnete Menge an Boden- und Aushubmaterial pro Standort mit Richtplaneintrag wurde in drei verschiedene Kategorien eingeteilt: < 100'000 m³, 100'000 – 250'000 m³ und 250'000 – 500'000 m³.

Aufgrund der Grösse des Standorts Beichlen und den darin vorkommenden Böden gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich ergeben die Abschätzungen, dass für eine Bodenverbesserung rund 250'000 – 500'000 m³ Boden- und Aushubmaterial benötigt werden.

Verkehr

Die bauliche Umsetzung von Bodenverbesserungsprojekten führt zu lokalem Mehrverkehr, Lärm- und Staubemissionen und damit verbundenen Einschränkungen für die Wohnbevölkerung und Erholungssuchende. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig des gewählten Verfahrens einzuhalten. Durch eine Limitierung der Aufschüttungshöhen auf das notwendige Minimum werden die Lastwagenfahrten so gering wie möglich gehalten. Die verkehrlichen Auswirkungen wie auch flankierende Massnahmen sind im weiteren Verfahren aufzuzeigen.

Aufgrund des prognostizierten Volumens ist beim Standort Beichlen mit 50'000 – 100'000 Lastwagenfahrten (Hin- und Wegfahrten zusammen) zu rechnen. Dies würde bei einer fünfjährigen Bauzeit grob gerechnet einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 50 – 100 Lastwagenfahrten pro Tag an ca. 200 Tagen im Jahr entsprechen. Durch eine Verlängerung der Bauzeit würden die Fahrten pro Tag und/oder die Tage mit Fahrten entsprechend reduziert.

Angaben zur Erschliessung sind in den nachgelagerten Verfahren notwendig.

Etappierung

Ebenfalls im Sinne der Minimierung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist anzustreben, dass die Umsetzung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in möglichst kurzer Zeit erfolgt. Der genaue zeitliche Ablauf kann zwar erst im Detailprojekt bzw. bei der Umsetzung aufgezeigt werden. In jedem Fall muss jedoch eine Etappierung angestrebt werden, welche bewirkt, dass jeweils nur ein Teil des Perimeters von Bauarbeiten betroffen ist.

Revitalisierungen

Durch den Standort Beichlen fliesst der Beichlenbach bzw. Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.0. Der Bach befindet sich in einem künstlich-naturfremden Zustand und weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf (kantonale Revitalisierungsplanung). In den nachgelagerten Planungen ist deshalb eine Revitalisierung des Beichlenbachs/Wildbachs (inklusive Gewässerraumfestlegung) zu prüfen.

Naturnahe Flächen

Die erforderlichen 15 % naturnahen Flächen beziehen sich auf die Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden. Die naturnahen Flächen können auch ausserhalb des Bodenverbesserungsperimeters umgesetzt werden. Eine allfällige Revitalisierung des Beichlenbachs kann bei einer ökologisch hochwertigen Umsetzung zu den naturnahen Flächen gerechnet werden. In den nachgelagerten Verfahren ist zu prüfen, ob sich die tieftorfigen Böden am Nordrand des Perimeters entlang des Beichlenbachs für eine Feuchtgebietsregeneration eignen. Entsprechende Abklärungen zu Vorhandensein, Mächtigkeit und Qualität der Torfschichten sind erforderlich.

Naturgefahren

Der Standort Beichlen wurde im Rahmen der Gefahrenkartierung nicht untersucht. Es ist deshalb nicht bekannt, ob Gefährdungen durch Naturgefahren bestehen. Aufgrund der schwierig zu beurteilenden Lage des Standorts (Muldenlage) ist in den nachgelagerten Planungen zu prüfen, ob eine punktuelle Gefahrenabklärung (Hochwasser, Massenbewegungen, Hinweisprozesse) vorzunehmen ist. Bei Vorliegen von Gefährdungen sind Massnahmen zum Schutz der Bodenaufwertung zu prüfen.

Gewässernutzung

Am Rand des Standorts Beichlen liegen die Wasserrechte Nr. d0284 und d0286 Bezirk Horgen. Diese sind in den nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen.

Archäologische Begleitmassnahmen

Bislang sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Standort liegt jedoch in einem Gebiet mit archäologischem Potenzial. Vor Bodeneingriffen müssen daher zwingend archäologische Sondierungen und allenfalls Grabungen durchgeführt werden.

B Beilagen

1. Vergärungsanlage, Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, engeli engineering, vom 31.03.2020
(15103_WAED_fS_200402_Bericht Vergärungsanlage KVA Horgen.pdf)
2. Stellungnahme Zweckverband für Abfallverwertung «Entsorgung Zimmerberg» vom 31.03.2023 (28601_05A_230331_Kommentar Richtplaneintrag Chalchtaren_RomanoWild.pdf)
3. Standortstudie Aushubdeponien, AWEL, 2014 (ilu AG, Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Umweltfachleute)
4. Auswertungstabellen kantonale Vorprüfung und öffentliche Auflage. Teilrevision Regionaler Richtplan 2022. Planpartner AG | TEAMverkehr.zug, Tabelle V1.4 vom 24.04.2023
(28601_05A_230516_RRP_Teilrev2022_KtVP_Auswertung_V1.5.pdf;
28601_05A_230516_RRP_Teilrev2022_oeffentlAuflage_Auswertung_V1.5.pdf)

Vergärungsanlage Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Projektbeschreibung für eine Vergärungsanlage am Standort
der KVA Horgen unter Einbezug des
Biomassehofes Haab-Bossert GmbH
Chalchtafen, 8820 Wädenswil

Eckdaten zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit

ABFALLVERWERTUNG 
HORGEN

**Zweckverband für Abfallverwertung
im Bezirk Horgen
Zugerstrasse 165
8810 Horgen**

engeli engineering
Steinmaurstr. 1
CH-8173 Neerach
Tel. 044-858 30 20, Fax 044-858 38 40
info@engeli-eng.ch

Neerach, den 31. März 2020

Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Zielsetzung des Berichtes	3
1.3	Bedarfsnachweis	4
1.3.1	Bedarf für eine Vergärungsanlage in der Region Zimmerberg	4
1.3.2	Bedarf für einen Platz zur Lagerung und Veredelung	4
1.4	Alternative Standorte	4
1.5	Fazit zu den Standorten.....	4
2	Anlagenkapazität und Betriebskonzepte	5
2.1	Mengengerüst und Anlagekapazität	5
2.2	Betriebskonzept.....	6
2.3	Konzept Standort Horgen	7
2.4	Konzept Standort Biomassehof Haab-Bossert	9
2.4.1	Situation am Standort des Biomassehofes	10
2.5	Kompensation von FFF am Standort Chalchtafen	12

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) bringt aktuell das im Einzugsgebiet gesammelte Grüngut zur Vergärungsanlage der Axpo Kompogas nach Samstagen. Die Kompogas Anlage in Samstagen ist mittlerweile seit über 20 Jahren in Betrieb. Die Anlage entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und muss daher in den nächsten Jahren umwelttechnisch saniert werden.

In diesem Zusammenhang möchte der ZVHo verschiedene Optionen für die zukünftige Vergärung des Grüngutes prüfen.

Eine Option ist der Bau einer Vergärungsanlage am Standort der KVA Horgen. Die Projektträgerschaft beabsichtigt dabei aus organisatorischen und betrieblichen Gründen eine Zusammenarbeit mit dem Biomassehof Haab-Bossert. Zur Diskussion steht ausserdem eine Zusammenarbeit mit der Biogas Zürich AG (BGZAG).

Auf dem Biomassehof Haab-Bossert werden rund 6'000 t/a Grüngut aus dem Garten- und Landschaftsbau sowie Mähgut angeliefert. Haab-Bossert sortiert schon heute eine Fraktion feuchter Biomasse (Rasenschnitt, Mähgut) aus und transportiert diese nach Samstagen zur Vergärungsanlage der Axpo.

Haab-Bossert verfügt über langjährige Erfahrung in der Grüngutverwertung und möchte diese in ein gemeinsames Vorhaben einbringen. Die Kernkompetenzen liegen dabei in der Nachrotte und Lagerung sowie dem Ausbringen des festen und flüssigen Gärgutes.

1.2 Zielsetzung des Berichtes

Mit dem vorliegenden Bericht:

- wird der Bedarf für eine Vergärungsanlage in der Region Zimmerberg begründet,
- werden die vorgeschlagenen Standorte beurteilt und diskutiert,
- wird aufgezeigt, welche Anpassungen am Standort des Biomassehofes Haab-Bossert notwendig sind,
- wird aufgezeigt, wie die betrieblich notwendigen Fruchtfolgeflächen am Standort des Biomassehofes Haab-Bossert kompensiert werden können.

1.3 Bedarfsnachweis

1.3.1 Bedarf für eine Vergärungsanlage in der Region Zimmerberg

Der Bedarf für den Bau einer neuen Vergärungsanlage in der Region Zimmerberg ergibt sich aus der Tatsache,

- dass die Kompogas-Anlage in Samstagen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik (Lufthygiene) entspricht und ersetzt oder saniert werden muss,
- dass angrenzend an die Kompogas-Anlage Samstagen (Axpo Power AG) kein Land für Bauten und Umweltschutzmassnahmen zur Verfügung steht,
- dass im Gegensatz zum Standort Samstagen das Biogas am Standort der KVA Horgen ins Gasnetz eingespeist werden kann,
- dass im Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG, § 12 a.) eine energetische Nutzung, "soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist", verlangt wird.

1.3.2 Bedarf für einen Platz zur Lagerung und Veredelung

Der Bedarf für die Auslagerung der Lagerung und Veredelung des Gärgutes (Recyclingdünger) ausserhalb des Siedlungsgebietes ergibt sich aus der Tatsache,

- dass am Standort der geplanten Vergärungsanlage auf dem Areal der KVA Horgen nicht genügend Platz für die Lagerung des festen Gärgutes vorhanden ist,
- dass im Siedlungsgebiet keine geeigneten Lagerplätze zu finden sind.

1.4 Alternative Standorte

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden verschiedene Alternativstandorte in den Industriezonen in der Umgebung der KVA Horgen und in Wädenswil geprüft.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Grundstücke aufgrund der Lage und der Verfügbarkeit nicht in Frage kommen, weil die Grundstücke inmitten von Industrie- und Gewerbegebieten liegen und der Ansiedelung von emissionsarmen Betrieben vorbehalten bleiben.

Vorgezogen werden in den Industriezonen Betriebe, welche möglichst viele Arbeitsplätze schaffen, wenig Emissionen verursachen und sich positiv auf die Steuereinnahmen auswirken.

1.5 Fazit zu den Standorten

Zusammenfassend kann festgehalten werden,

- dass ein Bedarf in der Region vorhanden ist und dass ein öffentliches Interesse an einer Abfallanlage gegeben ist,
- dass mit dem gewählten Konzept, unter Einbezug des Biomassehofs Haab-Bossert, wo seit 2005 kompostiert wird, die beste Lösung für die Region gefunden wurde.

2 Anlagekapazität und Betriebskonzepte

2.1 Mengengerüst und Anlagekapazität

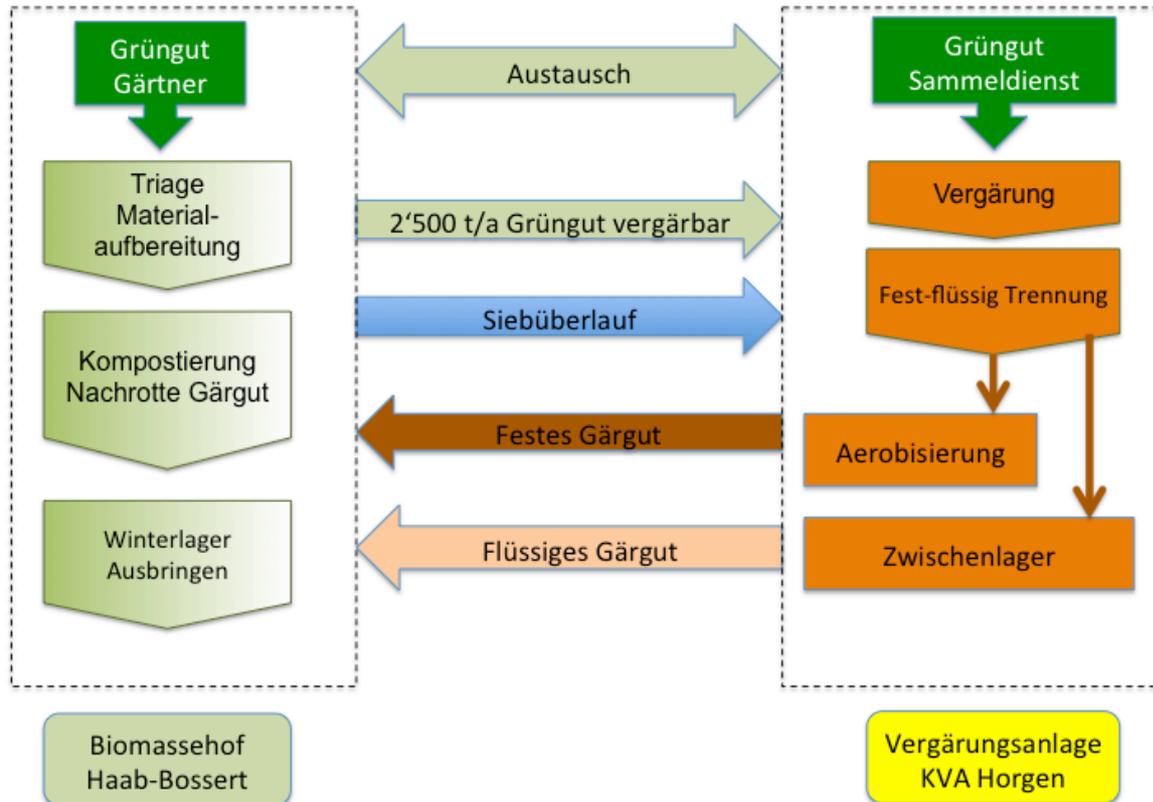
Die folgende Tabelle zeigt die im Einzugsgebiet der Vergärungsanlage erwarteten Substratmengen, die für die Vergärungsanlage zur Verfügung stehen.

Herkunft	Menge [t/a]	
Zweckverband Horgen	13'500	Kommunaler Sammeldienst
Diverse	8'000	Kommunaler Sammeldienst
Gewerbe / Industrie	1'000	Diverse Lieferanten
Biomassehof	2'500	Anlieferungen von Gärtnern
Total	25'000	

Basierend auf der im Einzugsgebiet erwarteten Bioabfallmenge wird die Kapazität der Vergärungsanlage auf 25'000 t/a festgelegt.

2.2 Betriebskonzept

Wie in der Einleitung erwähnt, sieht das Betriebskonzept eine Zusammenarbeit vor. Die Aufgaben und Dienstleistungen können wie in der folgenden Abbildung dargestellt auf die beiden Standorte aufgeteilt werden.



2.3 Konzept Standort Horgen

Durch den Bau und Betrieb einer Vergärungsanlage auf dem Areal der KVA könnte von folgenden Synergien profitiert werden:

- Die bestehende Infrastruktur wie die Zufahrt, die Waage, die Mengenerfassung und das Bunkergebäude können für die Annahme des Grüngutes mitbenutzt werden
- Für die Beheizung des Fermenters auf Prozesstemperatur kann Abwärme aus der KVA verwendet werden
- Geruchsbelastete Abluft aus der Vergärungsanlage kann abgesaugt und der Verbrennungsluft der KVA beigemischt werden
- Arbeitsplätze am KVA Standort werden gestützt oder können sogar erweitert werden

Gemäss den ersten Abklärungen sind die Platzverhältnisse am Standort der KVA ausreichend für folgende Anlageteile und Prozesse:

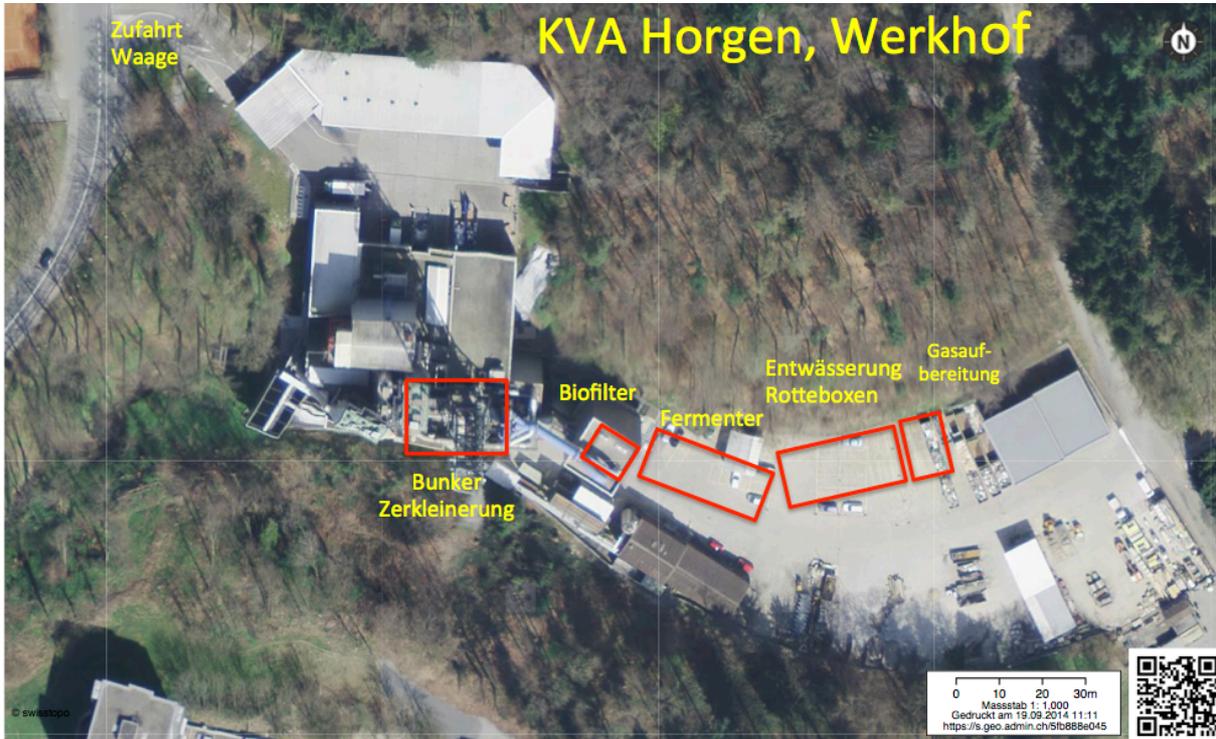
- Annahme und mechanische Aufbereitung im bestehenden Bunkergebäude
- Liegender Feststoff Fermenter
- Entwässerung mit belüfteten Boxen für eine kurze Nachrotte in Neubau
- Biofilter mit vorgeschaltetem Wäscher
- Lagerbehälter für flüssiges Gärgut

Die getroffenen Abklärungen haben aber auch gezeigt, dass für folgende Bauten und Prozessschritte die Platzverhältnisse nicht ausreichen:

- Winterlager für festes Gärgut
- Veredelung von festem Gärgut
- Winterlager für flüssiges Gärgut
- Annahme und Triage von Grünabfällen von Gärtnern

Mit Hilfe des vorliegenden Berichtes soll aufgezeigt werden, dass am Standort der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Horgen eine Vergärungsanlage erstellt werden kann, falls eine Auslagerung der Lagerung und Veredelung der Endprodukte auf den Biomassehof Haab-Bossert möglich ist.

Die Ergebnisse der Abklärungen sollen als Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen und eine Partnerschaft zwischen der dem ZVHo und dem Biomassehof Haab-Bossert dienen.



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden

Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2007. <http://www.disclaimer.admin.ch>

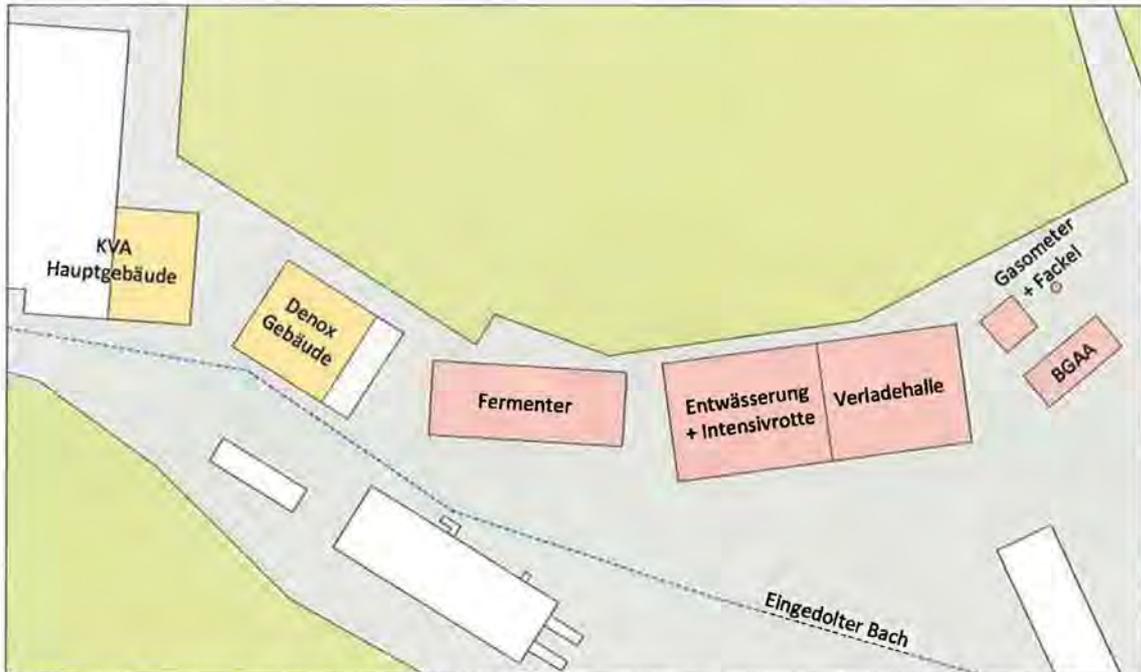


Abbildung 1: Schematische Ansicht des Projektperimeters mit wesentlichen Elementen zur Orientierung (Rot = Neubauten, Gelb = Umbauten in bestehenden Gebäuden, Weiss = bestehende Bauten)

Abbildung 1: Disposition der Vergärungsanlage am Standort der KVA Horgen

2.4 Konzept Standort Biomassehof Haab-Bossert

Aufgrund der knappen Platzverhältnisse am Standort der Vergärungsanlage und zur Nutzung von Synergien mit dem Biomassehof Haab-Bossert ist die organisatorische und betriebliche Einbindung des Biomassehofes Haab-Bossert, Chalcharen, Wädenswil ein zentraler Bestandteil des Projektes.

Die betriebliche Einbindung bezieht sich voraussichtlich auf folgende Aktivitäten:

1. Annahme und Aufbereitung von Grüngut aus der Garten- und Landschaftspflege **wie bisher**
2. Triage bzw. abtrennen einer vergärbaren Fraktion **wie bisher**
3. Umladen der vergärbaren Fraktion in Grossgebäude mit einem Volumen von 30 m³ und **neu** Transport zur Vergärungsanlage Horgen
4. Übernahme, Nachrotte, Lagerung und Absiebung des festen Gärgutes aus der Vergärungsanlage Horgen
5. Übernahme und Lagerung des flüssigen Gärgutes aus der Vergärungsanlage Horgen

Die beiden Aktivitäten 4 und 5 setzen den Bau von Lagerbehältern für flüssiges Gärgut (max. 6'000 m³, unterflur) und eine Vergrößerung des heutigen Kompostier- und Lagerplatzes voraus.

Der Bau der Lagerbehälter kommt ohne zusätzlichen Landbedarf aus, weil diese unter dem bestehenden Platz, mit einer befahrbaren Decke, erstellt werden können. Ebenfalls ohne zusätzlich Landbedarf kann die **Überdachung erweitert** werden, was mehr Spielraum für die Absiebung und Lagerung der Endprodukte zur Folge hätte.

Betrieblich notwendig ist daher eine Erweiterung des Lagerplatzes auf der **Westseite** des heutigen Platzes um rund 1'000 m². Diese Erweiterung kommt jedoch nicht ohne Kulturlandverlust aus.

Im Orthophoto Bild und im Situationsplan auf den folgenden Seiten und im Anhang sind die geplanten Erweiterungen am Standort des Biomassehofes dargestellt.

2.4.1 Situation am Standort des Biomassehofes



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 29.01.2015 09:40:10

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Masstab 1:1000
0 10 20 30m
Zentrum: [691115.36,231771]

Abbildung 2: Orthofoto Biomassehof mit Erweiterung

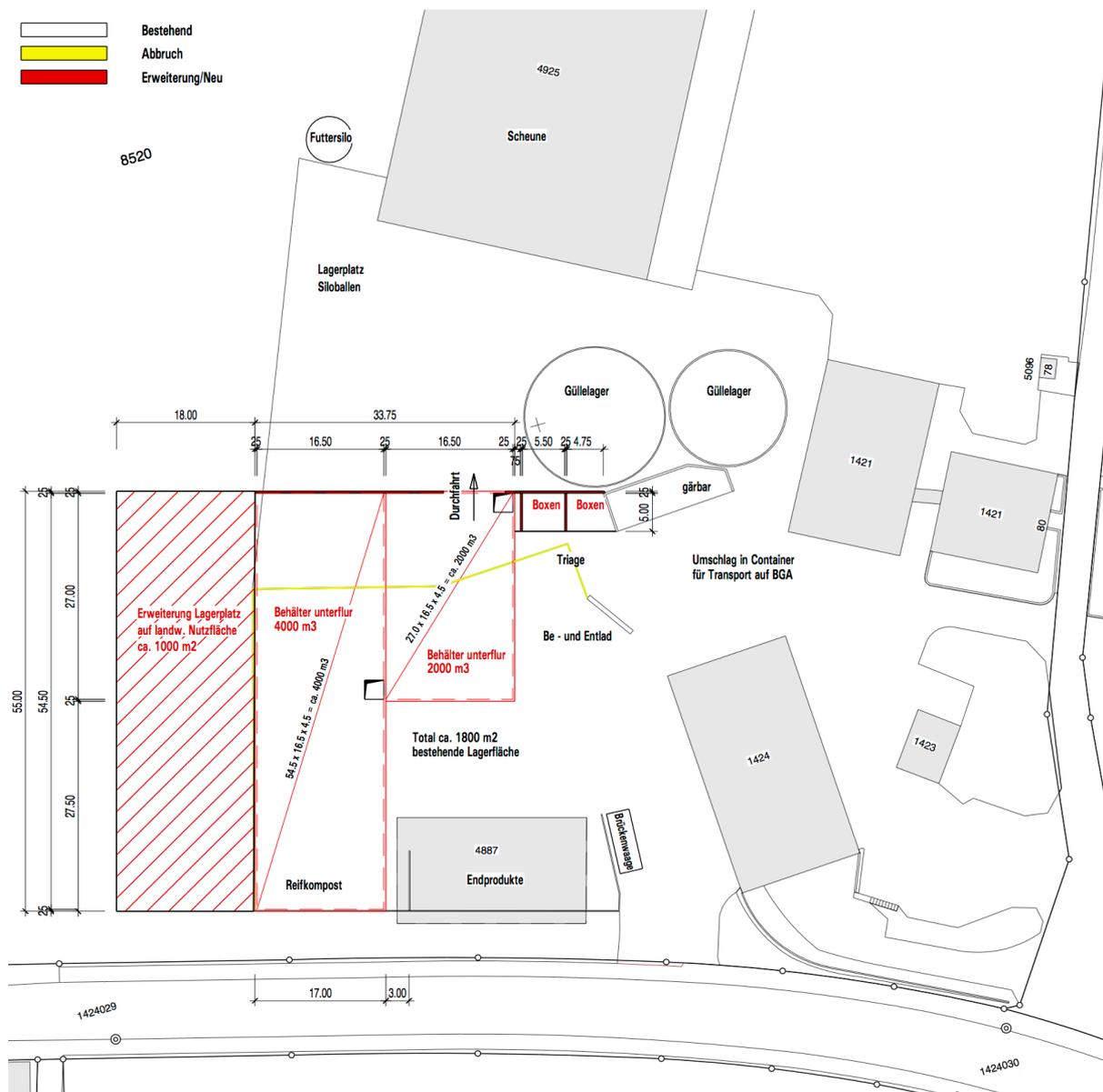


Abbildung 3: Situation Biomassehof mit Platzeinteilung und Erweiterung

Wie in Abbildung 1 dargestellt, kann ein Teil der heutigen Lagerfläche für Rundballen für die Erweiterung des Kompostierplatzes ohne Kulturlandverlust verwendet werden.

Notwendig ist eine Vergrößerung des Platzes auf der Westseite um mindestens 1'000 m², was einen ebenso grossen Kulturlandverlust zur Folge hat.

In diesem Zusammenhang wurden Abklärungen zur Kompensation oder zur Aufwertung von Fruchtfolgeflächen angestellt.

Wir sind überzeugt, dass mit der Einbindung des etablierten und lokal verankerten Biomassehofes sehr viele Vorteile verbunden sind. Der Landverbrauch durch die Synergien der vorhandenen Infrastruktur an beiden Standorten kann im Vergleich zum Bau einer Vergärungsanlage auf grüner Wiese wesentlich reduziert werden.

Durch das direkt an den Biomassehof angrenzende Potenzial an aufwertbaren Flächen kann die Abnahme der Fruchtfolgeflächen vor Ort kompensiert werden.

Neerach, den 31. März 2020

engeli engineering
Steinmaurstr. 13
CH - 8173 Neerach

Tel: 044 858 30 20
Fax: 044 858 38 40
Email: info@engeli-eng.ch

Entsorgung Zimmerberg

Zugerstrasse 165, 8810 Horgen
Telefon +41 44 718 24 24, www.ezi.ch
CHE-108.953.298 MWST



PLANPARTNER AG

Selina Masé
Obere Zäune 12
8001 Zürich

Horgen, 31. März 2023 / wd
5.12.32

Kommentar zu Richtplaneintrag Chalcharen

Sehr geehrte Frau Masé

Besten Dank für Ihre Anfrage. Gerne nehmen wir folgt Stellung.

Aktuell liefern wir die biogenen Abfälle aus dem Verbandsgebiet vorwiegend in die Vergärungsanlage der Axpo Kompogas Samstager AG nach Samstager. Diese Anlage ist in die Jahre gekommen und eine ordentliche Erneuerung oder ein Ersatz ist aufgrund der Platzverhältnisse an diesem Standort kaum möglich. Um dem Stand der Technik gerecht zu werden, haben wir die Planung einer eigenen Vergärungsanlage an die Hand genommen. Nach einer aufwendiger Standortevaluation fiel die Wahl auf den Standort der KVA Horgen in Kombination mit dem Biomassehof in der Chalcharen in Wädenswil. Diese Konstellation erfüllt die gestellten Anforderungen am besten. Die Lastwagenfahrten können auf ein Minimum reduziert werden. Im Weiteren werden die Arbeitsprozesse, welche geruchsintensiv sind nicht im Siedlungsgebiet stattfinden.

Aus den genannten Gründen erachten wir eine entsprechende Festsetzung im Richtplan als zielführend.

Freundliche Grüße
Entsorgung Zimmerberg

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a small dot.

Romano Wild
Geschäftsführer



Standortstudie Aushubdeponien

Juli 2014

Auftraggeber

AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft
Christian Sieber
Walchetor
Postfach
8090 Zürich

Planer

ilu AG
Zentralstrasse 2a
8610 Uster
» *Josef Wanner, dipl. Kulturingenieur ETH/SIA*
» *Fabian Bohli, dipl. Ing. Landschaftsarchitekt FH*

Begleitkommission

- » *Werner Blüm, AWEL Abt. Gewässerschutz*
- » *Andreas Keel, Fachstelle Naturschutz*
- » *Rolf Gsponer, Fachstelle Bodenschutz*
- » *Remo Zanelli, Fachstelle Bodenschutz*
- » *Wolfgang Wetter, Fachstelle Landschaft*
- » *Daniela Kauf, Fachstelle Lärmschutz*
- » *Daniel Zürrer, Koordinationsstelle für Umweltschutz*

Rev.	Datum	Beschreibung	Bearbeitet	geprüft
0	03.07.2013	Erstellt FB	FB	JW
1	15.10.2013	Überarbeitet	FB	JW, ChS
2	08.11.2013	Überarbeitet	FB	FR
3	26.11.2013	Überarbeitet	FB	ME, ChS
4	13.12.2013	Abgabe	FB	JW, ChS
5	17.07.2014	Überarbeitet / Abgabe	FB	JW, ChS

Abbildung 1 Titelbild; Endgestaltung einer Auffüllung

1	Zusammenfassung	3
2	Problemstellung, Ziele, Bedarf	4
2.1	Aushubablagerung im Kanton Zürich	4
2.2	Ziele und Rahmenbedingungen	5
2.3	Bedarfsabklärung	6
2.4	Regionalen Bedarf	8
3	Vorgehen	10
3.1	Kriterienkatalog (Schritt 1)	11
3.2	GIS-Analyse (Schritte 2, 3 und 4)	11
3.3	Bewertung (Schritte 5 und 6)	13
4	Ergebnisse und Empfehlungen	14
4.1	Für den Richtplaneintrag empfohlene Standorte	15
4.2	Kiesabbaugebiete mit dem Potential zur Höferschüttung	17
4.3	Im Rahmen der Feldbegehung ausgeschlossene Standorte	19
5	Begriffe und Definitionen	21
6	Grundlagen	22
6.1	Berichte	22
6.2	Verwendete Geodaten	23

1 Zusammenfassung

Im Kanton Zürich fallen jährlich rund 4.5 Mio. m³ unverschmutztes Aushubmaterial an. Davon werden 3 Mio. m³ zur Auffüllung von zürcherischen Kiesabbaugebieten verwendet und 1.5 Mio. m³ ausserkantonale abgelagert. Der vermehrte Einsatz von Rückbaustoffen wird die heutige Kiesproduktion aus zürcherischen Abbaugebieten von jährlich knapp 3 Mio. m³ zukünftig reduzieren. Das wird den Überhang von Aushub gegenüber Kies weiter vergrössern.

Die grossen Kiesabbaugebiete liegen im nördlichen Kantonsteil. Aushub fällt entsprechend der Bautätigkeit mehrheitlich in den Ballungsgebieten Zürich und Winterthur und im südlichen Kantonsteil an. Hier besteht ein grosses Ungleichgewicht zwischen Aushubanfall und regionalen Ablagerungsmöglichkeiten. In den Regionen Pfannenstiel und Zimmerberg fehlen Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub gänzlich.

Hier setzt die Suche nach Standorten für Aushubdeponien an. Die Baudirektion will dazu beitragen, dass unverschmutzter Aushub aus kleineren Baustellen in den Planungsregionen Knonaueramt, Zimmerberg, Pfannenstiel und Oberland regional abgelagert werden kann. Das reduziert den Aushubexport in umliegende Kantone, vermindert überregionalen Strassentransport und Leerfahrten. Der überregionale Bahntransport von unverschmutztem Aushub aus grösseren Baustellen in die Kiesabbaugebiete ins Unterland wird dadurch nicht konkurriert.

Die Standortsuche erfolgte flächendeckend. Untersucht wurden 184 Standorte anhand von gegen 30 Ausschluss- und 14 Bewertungskriterien. Dabei wurden neben Standorten für eigentliche Aushubdeponien auch bestehende und geplante Materialabbaustellen auf ihr Potential für Überhöhungen überprüft. Eine Begleitkommission aus Mitgliedern betroffener Ämter definierte den Kriterienkatalog und begleitete den gesamten Prozess von der Negativkartierung bis zur Feldüberprüfung.

Als Ergebnis werden 13 Standorte für eine richtplanerische Festsetzung vorgeschlagen. Weitere 6 Standorte ergeben sich aus Höerschüttungen von bestehenden oder geplanten Kiesabbaugebieten. Die Gebiete sind bereits richtplanerisch festgesetzt und können in nachgeordneten Verfahren weiterverfolgt werden.

Die vorgeschlagenen Standorte stellen ein Auffüllvolumen von rund 11 Mio. m³ bereit. Wenn zwei Drittel der Standorte realisiert werden, kann die Ablagerung von unverschmutztem Aushub aus kleineren Baustellen im Südteil des Kantons auf 20 Jahre hinaus sichergestellt werden.

2 Problemstellung, Ziele, Bedarf

2.1 Aushubablagerung im Kanton Zürich

Die Erneuerung des „Bauwerkes Schweiz“ wird zukünftig vermehrt Rückbaustoffe produzieren [2]. Die Rückbaustoffe werden Primärkies ersetzen und damit den Kiesabbau verlangsamen. Dadurch entsteht weniger Auffüllvolumen für unverschmutzten Aushub. Einer hohen Aushubproduktion steht also ein zunehmend kleineres Auffüllvolumen in Kiesabbaugebieten gegenüber.

Im Kanton Zürich liegen die grossen Auffüllgebiete im nördlichen Kantonsteil [1]. Der Aushub fällt aber vornehmlich in den Gebieten Zürich, Winterthur, Limmattal, Zimmerberg, Pfannenstiel und Oberland an. Der kantonale Richtplan 2009 [4] sieht deshalb vor, den Aushub aus diesen Gebieten per Bahn in die Auffüllgebiete im Norden zu transportieren. Dazu setzt der Richtplan für den Kies- und Aushubtransport einen Bahnanteil von 35% fest.

Sind Umladestationen für den kombinierten Ladungsverkehr zu weit entfernt oder fehlen in Gebieten Kiesgruben zum Auffüllen, führt der wirtschaftlich günstigste Weg oft über die Kantonsgrenze. Zurzeit werden von 4.5 Mio. Festkubikmetern Aushub etwa 1.5 Mio. m³ in umliegenden Kantonen abgelagert [2]. Das erzeugt überregionalen Strassenverkehr und Leerfahrten.

Der Kanton Zürich möchte den Export von unverschmutztem Aushub in die umliegenden Kantone und den damit zusammenhängenden Strassenverkehr reduzieren. Dazu soll der Transport per Bahn und die Ablagerung von Aushub im Norden des Kantons weiter gefördert werden. Neu soll aber rund ein Drittel des im Süden des Kantons anfallenden Aushubmaterials regional abgelagert werden können. Die Baudirektion sucht daher nach Möglichkeiten, unverschmutzten Aushub von kleineren Baustellen in der Herkunftsregion abzulagern. Das wird weder den Bahntransport noch bestehende Auffüllgebiete beeinflussen.

Die Suche beschränkt sich auf Gebiete mit wenigen oder keinen Kiesabbaugebieten und damit auf den Südteil des Kantons (Abbildung 2). Die Städte Zürich und Winterthur und die Agglomerationsgebiete Limmattal und Glatttal sollen ihren Aushub in die grossen Kiesabbaugebiete im Norden des Kantons führen.

2.2 Ziele und Rahmenbedingungen

Die Standortsuche hatte zum Ziel, den Südteil des Kantons auf realisierbare Standorte für Aushubablagerungen flächendeckend abzusuchen, sie systematisch zu bewerten und die besten Standorte aufzuzeigen. Dabei sollten neben Standorten für eigentliche Aushubdeponien auch bestehende und geplante Materialabbaustellen auf ihr Potential für Überhöhungen überprüft werden. Eine solche „Mehrauffüllung“ von Materialabbaustellen hat den Vorteil, dass Beeinträchtigungen von Böden gering gehalten werden. Die Standortsuche erfolgte in den Regionen Oberland, Pfannenstiel, Zimmerberg und Knonauseramt.



Abbildung 2: Planungsregionen des Kantons Zürichs mit Untersuchungsperimeter

Mit der Suche nach Standorten für Aushubdeponien führt der Kanton Zürich in seine bisherige Praxis der Aushubentsorgung ein regionales Element ein. Es soll gewährleisten, dass Aushub aus kleinen Baustellen in der Region abgelagert werden kann.

Um die kleinräumige Komponente zu wahren, braucht es Rahmenbedingungen zum zukünftigen Betrieb von Aushubdeponien. Die jährliche Ablagerungsmenge soll definiert werden. Eine jährliche Aushubmenge von 50'000 m³ (fest) ergibt ungefähr 8'000 Lastwagenfahrten (Hin- und Retourfahrt) pro Jahr. Bezogen auf 220 Betriebstage sind das durchschnittlich 36 Fahrten pro Tag oder 4 pro Stunde. Das Einzugsgebiet soll regional beschränkt sein. Es sollen zudem nur Aushübe aus Baustellen abgelagert werden dürfen, deren Aushubvolumen z.B. 1'000 m³ nicht übersteigt. Mit diesen bewusst restriktiv gehaltenen Rahmenbedingungen vermeiden wir, dass Aushubdeponien innert Jahresfrist durch wenige Grossbaustellen aufgefüllt werden. Die Aushubdeponien sollen vielmehr über vielleicht 10 Jahre den regional anfallenden Aushub aus Kleinbaustellen aufnehmen können.

2.3 Bedarfsentwicklung

Bisherige Daten

Aufgrund von Daten der Gebäudeversicherung Kanton Zürich wurden auf Gemeindebasis Aushubvolumen aus dem Hochbau abgeschätzt. Für die Jahre 2005 bis 2010 summieren sie sich für den Kanton Zürich auf jährlich 3.6 Mio. m³ oder auf gegen 80% des gesamten im Kanton Zürich anfallenden Aushubs, der ausserhalb Baustellen abgelagert werden muss. Der Tiefbau steuert durchschnittlich etwa 800'000 m³ bei.

Zukünftige Entwicklung

Die zukünftige Entwicklung kann aus dem empirisch festgestellten, gleichgerichteten Zusammenhang zwischen jährlicher Bevölkerungszunahme und Baustoffbedarf [2] abgeleitet werden. Gemäss Bundesamt für Statistik (2012) wird die zürcherische Bevölkerung zukünftig immer weniger wachsen. Das heisst, dass sich die jährliche Zunahme der Bevölkerung in den nächsten 25 Jahren verringern wird. Damit wird die Bautätigkeit tendenziell zurückgehen und der Anfall an Aushub abnehmen. Entsprechende Modellierungen [2] legen nahe, dass sich bis 2035 der Aushubanfall fast halbieren könnte. In Abbildung 3 sind für den Aushubanfall daher zwei Werte angegeben: der Mittelwert aus den Jahren 2005 bis 2010 und ein mittlerer Wert für die nächsten 20 Jahre, der generell um 20% tiefer liegt. Der Bedarf an Aushubdeponien richtet sich nach dem tieferen Wert.



Abbildung 3: Anfall Aushub pro Jahr und Region im Kanton Zürich (in 1'000 m³, fest). Blau durchschnittlicher Anfall 2005 bis 2010, grün erwarteter Mittelwert in den nächsten 20 Jahren

Beschränkung auf kleinere Baustellen

Aufgrund von Daten der Gebäudeversicherung Kanton Zürich liefern Baustellen bis 1'000 m³ Aushub einen knappen Drittel des anfallenden Aushubs aus dem Hochbau. Der Beitrag aus kleineren Baustellen im Tiefbau ist wesentlich geringer. Wir gehen daher davon aus, dass rund ein Drittel des anfallenden Aushubs aus kleineren Baustellen aus dem Hoch- und dem Tiefbau anfallen. Das entspricht gerade dem zürcherischen Export von Aushub in umliegende Kantone. Dieser Drittel an Aushub aus kleineren Baustellen soll regional abgelagert werden können.

Realisierbarkeit von festgesetzten Standorten

Erfahrungen aus dem Deponiebereich im Kanton Zürich zeigen, dass nicht alle im Richtplan ausgeschiedenen Standorte auch realisiert werden, sei es aus Gründen der Besitzverhältnisse oder einer fehlenden Rentabilität. Zudem soll das Angebot an Standorten eine gewisse Auswahl zulassen. Wir gehen deshalb davon aus, dass nur zwei Drittel aller festgesetzten Standorte auch realisiert werden.

Regionaler Ausgleich

Um einen gewissen regionalen Ausgleich zu schaffen, legen wir die Planungsregionen Knonaueramt und Zimmerberg sowie Oberland und Pfannenstiel zusammen. So können etwa die Gemeinden aus dem Sihltal über den Üetlibergtunnel im Knonaueramt Aushub ablagern und Gemeinden aus dem Pfannenstiel in Aushubdeponien entlang der Oberlandautobahn.

Der Bedarfsnachweis für Aushubdeponien im Süden des Kantons Zürich berücksichtigt damit folgende Annahmen:

- Zukünftig nimmt der Anfall an Aushub tendenziell ab.
- Kleinere Baustellen liefern etwa einen Drittel des gesamten anfallenden Aushubs.
- Zwei Drittel der festgelegten Standorte werden später auch realisiert.
- Die Regionen Knonaueramt und Zimmerberg sowie Oberland und Pfannenstiel werden zusammengelegt.

Die Annahmen führen zu den in Tabelle 2 (auf S.14) dargelegten Aushubkubaturen und Zeitspannen.

2.4 Regionalen Bedarf

Der regionale Bedarf an Aushubablagerung soll zuerst durch die Auffüllung von Kiesabbaugebieten abgedeckt werden. Bei der Abschätzung der verfügbaren Auffüllvolumen gehen wir davon aus, dass die gleiche Menge Aushub in den Kiesgruben abgelagert werden kann, wie jährlich abgebaut wird. Grundlage dazu bildet die Kiesstatistik 2012 [1].

Die Region **Knonaueramt** (inkl. den Gemeinden Aesch und Birmensdorf) hat gemäss Kiesstatistik 2012 [1] noch ein verfügbares Auffüllvolumen von 120'000 m³. Die bewilligten Abbau-Reserven betragen 260'000 m³. Es wird eine jährliche Auffüllkapazität von 20'000 m³ angenommen. Die jährlich anfallende Aushubmenge von 150'000 m³ aus dieser Region muss deshalb weitgehend abtransportiert werden.

Die Regionen **Zimmerberg** und **Pfannenstiel** haben keine Kiesgruben und somit auch kein Auffüllvolumen zur Verfügung. Die jährlich anfallende Aushubmenge von 560'000 m³ aus diesen beiden Regionen muss deshalb vollständig abtransportiert werden.

Die Region **Oberland** (inkl. den Gemeinden Zell und Turbenthal) verfügt gemäss Kiesstatistik 2012 kurzfristig über ein auffüllbares Volumen von 50'000 m³. Die jährlich anfallende Aushubmenge beträgt rund 520'000 m³. Zukünftig kann mit einem Kiesabbauvolumen von etwa 200'000 m³ gerechnet werden, was Raum für eine gleiche Menge an Aushub gibt.

Unter der Annahme, dass ein Drittel des anfallenden Aushubmaterials, welches nicht in Abbaustellen abgelagert werden kann, auf regionale Aushubdeponien gelangt, ergibt sich folgender Bedarf an Deponievolumen:

Region	Anfall m ³ /a	Auffüllkapazität Abbaustandorte m ³ /a	Überschuss an Aushubvolumen m ³ /a	Bedarf für regionale A- Deponie (33%) m ³ /a
Knonaueramt	150	20	130	40
Zimmerberg	260	0	260	90
Pfannenstiel	300	0	300	100
Oberland	520	200	320	110

Tabelle 1: Jährlicher regionaler Deponiebedarf pro Region (Mengen in 1'000 m³, fest)

3 Vorgehen

Für die Standortsuche hat sich ein Vorgehen in mehreren Schritten bewährt. Das folgende Schema (Abbildung 4) gibt einen Überblick über den Arbeitsablauf.

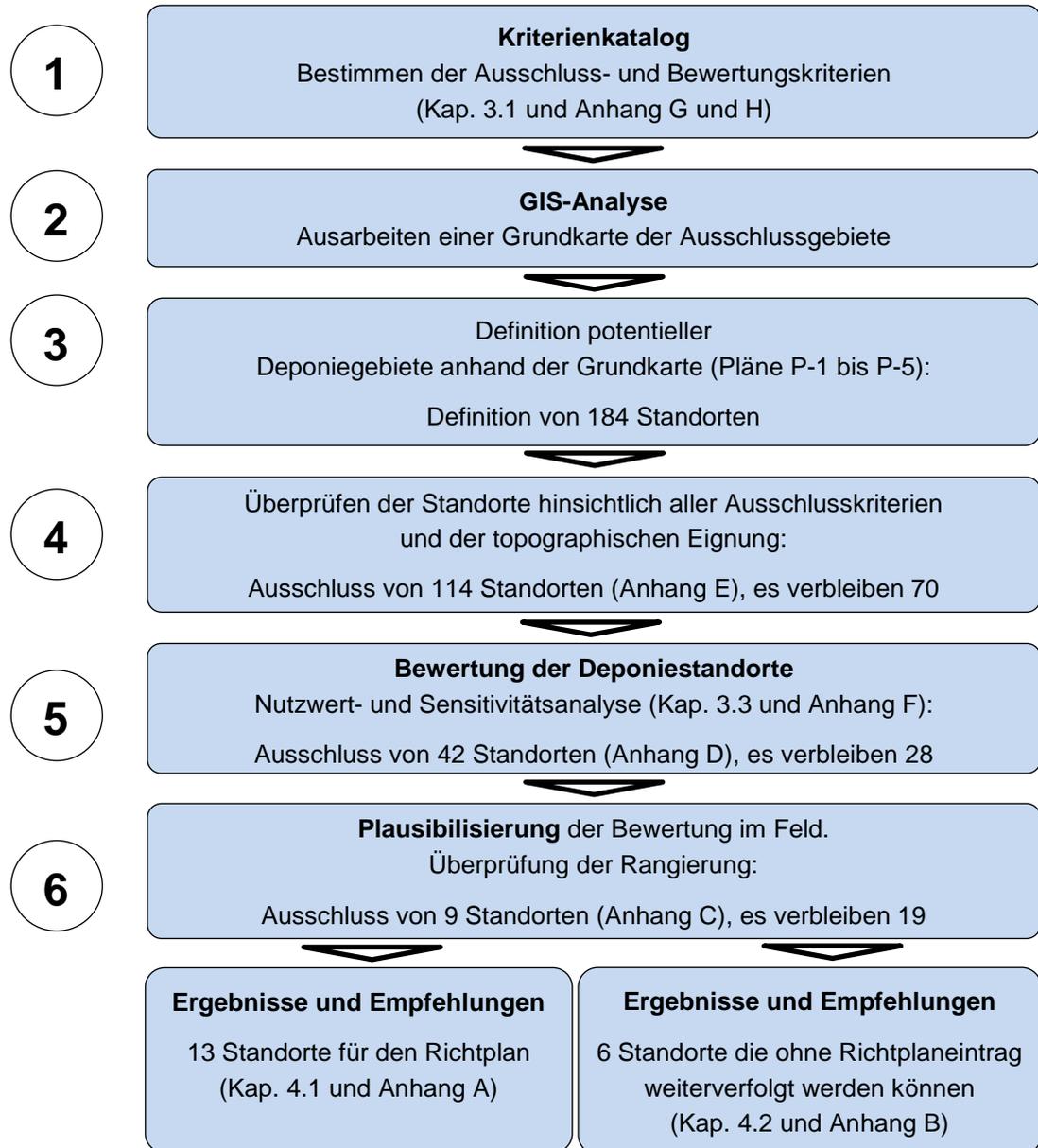


Abbildung 4: Schema des Arbeitsablaufes

3.1 Kriterienkatalog (Schritt 1 in Abbildung 4)

Der Kriterienkatalog dient als Grundlage der GIS-Analyse und der anschliessenden Bewertung der Standorte. Deshalb wurde sehr viel Zeit in die Erarbeitung des Kataloges und damit in die Definition der Ausschluss- und Bewertungskriterien investiert.

Die **Ausschlusskriterien** werden als Killerkriterien betrachtet und lassen grundsätzlich keine Aushubdeponie zu. Sie sollen die Bedürfnisse und Interessen von Mensch und Natur vor übermässigen Beeinträchtigungen schützen. In begründeten Fällen kann ein Ausschlusskriterium relativiert werden (*Bsp.: Aufgrund günstiger topographischer Verhältnisse, kann die Siedlungsdistanz reduziert werden*).

Die **Bewertungskriterien** dienen der Beurteilung und der Abwägung der Auswirkungen auf die Interessen und Bedürfnisse von Mensch und Natur. Da die Auswirkungen einer Auffüllung durchaus positiv sein können, wurden in Kriterien und Zusatznutzen unterteilt. Zudem wurden die Kriterien in vier Kriteriengruppen zusammengefasst.

Den einzelnen Kriterien wird ein Wert zwischen null (ungünstige Eignung) und drei (sehr günstige Eignung) zugewiesen. Einige Kriterien lassen auch die Wertung ungeeignet zu, was zum nachträglichen Ausschluss eines Gebiets führen kann.

Gewisse Aspekte, die eine positive Auswirkung und damit einen Zusatznutzen versprechen, erhalten einen Zusatzfaktor. Je nach Grösse des **Zusatznutzens** kann der Zusatzfaktor bis 1.2 betragen (*Bsp. Kiesvorkommen von wenigen Metern können vorgängig zur Auffüllung abgebaut werden*).

Die Ausschluss- und Bewertungskriterien sind im Anhang G bzw. H aufgelistet.

3.2 GIS-Analyse (Schritte 2, 3 und 4)

Mittels einer flächendeckenden GIS-Analyse wurden potentielle Deponiegebiete bestimmt, alle Flächen, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, wurden ausgeschlossen. Die Ausschlussgebiete wurden in einer Grundkarte im Massstab 1:25'000 eingetragen. Innerhalb der weiss gebliebenen Flächen, die gemäss GIS-Analyse von keinem Ausschlusskriterium betroffen waren, wurden potentiell 184 geeignete Deponiegebiete definiert (Abbildung 5).

Da nicht alle Ausschlusskriterien mit der GIS-Analyse erfasst werden konnten (*Bsp.: Nicht alle Siedlungen liegen innerhalb von Bauzonen und konnten automatisiert erfasst werden. Die Distanz gegenüber diesen Siedlungen wurde anhand von Übersichtskarten überprüft*), wurden die definierten Gebiete nochmals hinsichtlich aller Ausschlusskriterien überprüft. Gleichzeitig wurde auch untersucht, ob anhand der vorhandenen Topographie und Grösse eine Auffüllung möglich ist. Mit diesem Verfahren konnten 70 Standorte eruiert werden, die sich grundsätzlich für eine Aushubdeponie eignen würden. Die restlichen 114 Standorte wurden nicht mehr weiterbearbeitet.

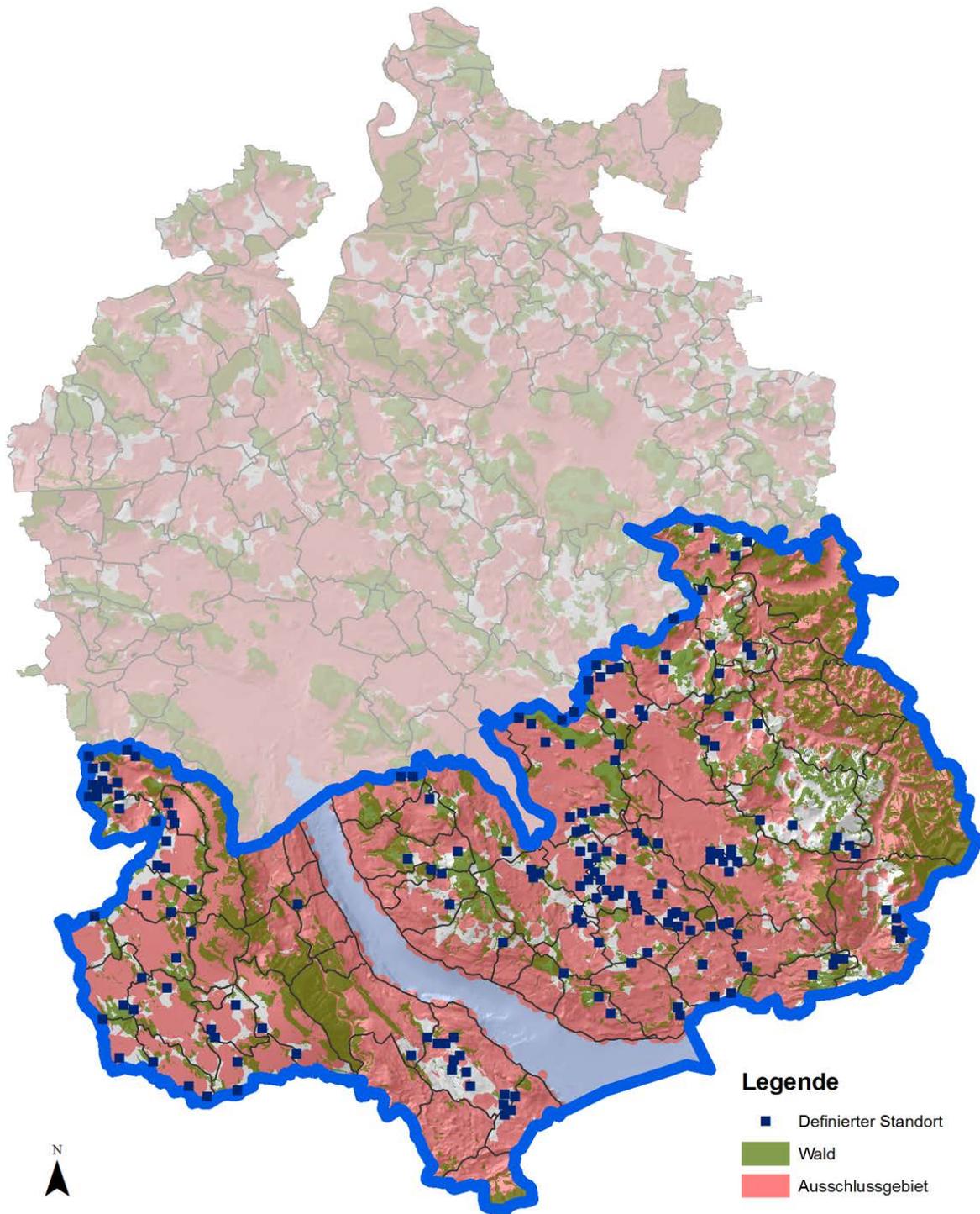


Abbildung 5: Darstellung aller 184 untersuchten Standorte

3.3 Bewertung (Schritte 5 und 6)

Nutzwertanalyse

Damit die Standorte miteinander verglichen werden konnten, wurden sie anhand einer Nutzwertanalyse bewertet. Dabei erhält jeder Standort aufgrund der Bewertung gemäss Kriterienkatalog einen Nutzwert.

Der Nutzwert wird wie folgt berechnet:

1. Jeder Standort erhält pro Kriterium einen Wert zwischen null und drei.
2. Die Werte der einzelnen Kriterien werden innerhalb einer Kriteriengruppe zusammengezählt. Je nach Bedeutung oder Priorität die man einer Gruppe beimisst, kann der erhaltene Wert gewichtet werden.
3. Die einzelnen gewichteten Werte werden für jeden Standort aufsummiert und mit dem Zusatzfaktor multipliziert (siehe Kap. 3.1). Das Ergebnis bezeichnet man als Nutzwert. Je höher der Nutzwert, desto besser die Eignung des Standorts.

Sensitivitätsanalyse

Da es praktisch unmöglich ist, unterschiedliche Sachverhalte in einem Zahlenwert auszudrücken, wurde die Plausibilität der Bewertung anhand von Gewichtungsvarianten der einzelnen Kriteriengruppen überprüft. Die Streuung der so berechneten Nutzwerte gibt die Empfindlichkeit eines Standortes bezüglich unterschiedlicher Betrachtungsweisen.

Insgesamt wurden fünf Gewichtungsvarianten aufgezeigt. Dabei wurde jeweils das Schwergewicht auf eine Kriteriengruppe gelegt. Die so erhaltenen gewichteten Nutzwerte wurden mit den Ergebnissen der neutralen Nutzwertanalyse verglichen.

Als Ergebnis des Sensitivitätstests kann festgehalten werden, dass die Rangierung der einzelnen Standorte nicht wesentlich verändert wird. Die Auswertungen anhand der Gewichtungsvarianten und den Regionen sind im Anhang F dokumentiert.

Plausibilisierung an Feldbegehungen

Die erhaltenen Ergebnisse der Bewertung wurden zusammen mit der Begleitkommission im Feld überprüft. Aufgrund dieser Plausibilisierung der Resultate, erfolgten die Empfehlungen, welche Standorte sich zur Weiterbearbeitung eignen.

4 Ergebnisse und Empfehlungen

Aufgrund der durchgeführten Standortstudie werden 19 Standorte zur Weiterbearbeitung empfohlen. Die verfahrensmässige Umsetzung der Vorschläge hängt von ihrem Standort ab. Sechs Standorte mit dem Potential für Höferschüttungen von Kiesabbaugebieten können über Anpassungen von Gestaltungsplänen oder Abbaubewilligungen weiterverfolgt werden. Für die 13 restlichen Standorte ist ein Eintrag im Richtplan erforderlich.

Für die 13 Standorte, die für einen Richtplaneintrag empfohlen werden, wurde eine tabellarische Zusammenfassung (Kap. 4.1), eine kommentierte Auflistung der Bewertung jedes einzelnen Kriteriums und eine graphische Darstellung erstellt (Anhänge A). Zudem wird jeder Standort beschrieben mit:

- Einer Übersichtskarte 1:25'000
- Einer Situation mit möglicher Endgestaltung 1:10'000
- Einer Aufzählung der Vor- und Nachteile

Die sechs Standorte in Kiesabbaugebieten sind tabellarisch zusammengefasst (Kap. 4.2). Im Anhang B ist zudem für jeden der Standorte eine Übersichtskarte 1:25'000 erstellt und der aktuelle Planungsstand kurz erläutert.

Unter der Annahme, dass ein Drittel des anfallenden Aushubvolumens welches nicht in Abbaustellen abgelagert werden kann, auf die regionale Aushubdeponie gelangt und dass von den empfohlenen Standorten nur 2/3 umgesetzt werden, reichen die **für einen Richtplaneintrag empfohlenen Standorte** und die **Standorte die in Kiesabbaugebieten** liegen für die unten aufgeführte Zeitdauer.

Regionen	A Volumenangebot	B 2/3 von A	C Volumenbedarf reg. A-Deponie /J.	Zeitdauer
Knonaeramt und Zimmerberg	4'350	2'900	130	22 Jahre
Pfannenstiel und Oberland	6'650	4'400	210	21 Jahre

Tabelle 2 Deponievolumen-Angebot pro Region (Mengen in 1'000 m³ fest)

4.1 Für den Richtplaneintrag empfohlene Standorte

Für einen Richtplaneintrag werden 13 Standorte vorgeschlagen. Im Folgenden sind die Standorte aufgelistet und in einer Übersichtskarte eingezeichnet. Flächen und durchschnittliche Schütthöhen basieren auf vorläufigen Gestaltungsstudien.

Gemeinde	Standort	Fläche	Ø Schütthöhe	Volumen
Maschwanden	Hinterfeld	11 ha	5 m	550'000 m ³
Maschwanden	Usserdorf	9 ha	6 m	550'000 m ³
Birmensdorf	Vogel	18 ha	7.5 m	1'350'000 m ³
Knonau	Zugerweid	7 ha	6.5 m	450'000 m ³
Deponievolumen Region Knonaueramt und Limmattal:				ca. 2.9 Mio m³
Wädenswil	Hinter Rüti	9 ha	5.5 m	500'000 m ³
Wädenswil	Unter Ödischwand	17 ha	4 m	650'000 m ³
Richterswil	Ober Schwanden	6 ha	5 m	300'000 m ³
Deponievolumen Region Zimmerberg:				ca. 1.45 Mio m³
Egg / Oetwil am See	Erzacher	19 ha	6.5 m	1'200'000 m ³
Deponievolumen Region Pfannenstiel:				ca. 1.2 Mio m³
Uster	Fuchsacher	8 ha	6 m	500'000 m ³
Fehraltorf	Brand	23 ha	6 m	1'400'000 m ³
Hinwil*	Wolf	9.5 ha	5 m	450'000 m ³
Dürnten	Tannägerten	7 ha	7 m	500'000 m ³
Dürnten	Öliweid	4 ha	7 m	300'000 m ³
Deponievolumen Region Oberland:				ca. 3.15 Mio m³

Tabelle 3 Übersicht über die 13 für einen Richtplaneintrag empfohlenen Standorte gegliedert nach Regionen

** Anstelle des Standorts Hinwil / Wolf kann als Alternative der Standort Bubikon / Fuchsbüel weiter verfolgt werden (Fläche ca. 5.5 ha, Volumen ca. 300'000 m³).*



Abbildung 6 Situation mit den 13 für den Richtplan vorgeschlagenen Standorten

4.2 Kiesabbaugebiete mit dem Potential zur Höferschüttung

Sechs Kiesabbaugebiete haben das Potential zur Höferschüttung (siehe Tabelle 4). Für die Abbaugebiete Näniker Hard, Berg und Neuhaus sind bereits Planungs- und Genehmigungsverfahren in Bearbeitung. Höferschüttungen sind in der laufenden Planung bereits vorgesehen. Aus diesem Grund wird auf eine Bewertung gemäss Kriterienkatalog verzichtet.

Die Kiesgruben Nänikon, Hooggen und Schürli wurden gemäss Kriterienkatalog bewertet.

Eine Beschreibung der Kiesgruben mit Übersichtsplan ist im Anhang B vorhanden. Im Folgenden werden die Standorte mit Bemerkungen zum aktuellen Planungsstand aufgelistet.

Region Oberland			
Gemeinde	Standort	Volumen	Bemerkungen
Uster	Nänikon	400'000 m ³	Gebiet liegt innerhalb bestehender Kiesgrube. Terminliche Verknüpfungen innerhalb des Gesamtkonzepts Hardwald zwischen Abbaugebieten Hooggen und Nänikon beachten.
Uster	Hooggen	300'000 m ³	Kiesgrube in Planung. Höferschüttung über Gestaltungsplan vorgesehen.
Bäretswil	Schürli	300'000 m ³	Gebiet liegt in einer bestehenden Kiesgrube. Mögliche Höferschüttung über Änderung der Abbaubewilligung.
Uster	Näniker Hard	600'000 m ³	Neu geplante Kiesgrube. Höferschüttung gemäss laufendem Gestaltungsplanverfahren, für die geplante Kiesgrube vorgesehen.
Volketswil	Berg	400'000 m ³	Bestehende Kiesgrube. Höferschüttung ist gemäss laufendem Gestaltungsplanverfahren, für die Wiederauffüllung der Kiesgrube vorgesehen.
Wildberg	Neuhaus	300'000 m ³	Neu geplante Kiesgrube. Mögliche Höferschüttung über Gestaltungsplan vorgesehen.

Tabelle 4 Übersicht über die 6 Standorte innerhalb aktueller Kiesabbaugebiete mit dem Mehrvolumen bei einer Höferschüttung



Abbildung 7: Situation mit den 6 Standorten innerhalb Kiesabbaugebiete mit Potential zu Mehrvolumen

4.3 Im Rahmen der Feldbegehung ausgeschlossene Standorte

Die neun Standorte, die nach der Feldbegehung im Rahmen des vorliegenden Projektes nicht mehr berücksichtigt werden können, sind im Folgenden tabellarisch aufgelistet. Eine detaillierte Beschreibung mit graphischer Darstellung und Übersichtsplan ist im Anhang C vorhanden.

Gemeinde	Standort	Bemerkungen
Region Knonaueramt und Limmattal		
Rifferswil	Jungalbismatt	Ungünstige topographische Eingliederungsmöglichkeit.
Hausen am Albis	Huser Allmend	Laufende Planung Bodenverbesserungs- / Naturschutzprojekt.
Region Pfannenstiel		
Zumikon / Maur	Chellen	Ungünstige topographische Eingliederungsmöglichkeit. Verkehrsmässig schlecht erschlossen.
Region Zimmerberg		
Wädenswil	Chalchtarenen	Ungünstige topographische Eingliederungsmöglichkeit und gute Einsicht in den Standort.
Region Pfannenstiel		
Egg	Eichholz	Ungünstige topographische Eingliederungsmöglichkeit.
Region Oberland		
Gossau	Langfuren	Auffüllung durch bestehendes Kieswerk der ehemaligen Kiesgrube und bestehende schutzwürdige Biotop erschwert. Standort weiterverfolgen, wenn das Kieswerk aufgegeben wird.
Bubikon	Fuchsbüel	Ungünstige topographische Eingliederungsmöglichkeit.
Fehraltorf	Riet	Das ehemalige Moorgebiet befindet sich in einer Kette von Mooren in einer glazial geprägten Landschaft. Diese Kette soll nicht durch eine Deponie unterbrochen werden.
Fehraltorf	Bergen	Hochwasserrückhaltebecken geplant

Tabelle 5: Übersicht über die neun im Rahmen der Feldbegehung ausgeschlossenen Standorte, gegliedert nach Region



Abbildung 8: Situation mit den neun nach der Feldbegehung ausgeschlossenen Standorten, Übersichtsplan Kanton Zürich 1:25'000 © Amt für Raumentwicklung

5 Begriffe und Definitionen

Definition unverschmutzter Aushub

gemäss Aushubrichtlinie von 1999; BAFU (ehemals BUWAL) und Technischerverordnung über Abfälle (TVA, Anhang 3)

Auf Aushubdeponien darf ausschliesslich unverschmutzter Aushub abgelagert werden. Nicht abgelagert werden darf Bodenaushub (Ober- und Unterboden).

Als Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial (im Folgenden Aushubmaterial genannt) gilt Material, das bei Bautätigkeiten, wie Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt. Es umfasst:

- a) Lockergestein, wie Kies, Sand, Silt oder Ton und Gemische davon;
- b) gebrochenen Fels;
- c) Material, das von früheren Bautätigkeiten oder belasteten Standorten (z.B. Abfallablagerungen, Schadstoffversickerungen von Betrieben oder Unfallstandorten) stammt

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe, z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle (Backsteine, Kalksteine, Asphalt-, Betonabbruch etc.) verändert wurde.

Berechnung der Fruchtfolgeflechte

Beim Boden wird zwischen Fruchtfolgeflechte und bedingter Fruchtfolgeflechte unterschieden. Gemäss Praxis der Baudirektion Zürich werden die bedingten Fruchtfolgeflechte zu 50% gewichtet.

Mehrauffüllung

Grundsätzlich sprechen wir dann von Mehrvolumen, wenn mit der Auffüllung einer Kiesgrube, das ursprüngliche Terrain überhöht wird. Im Sinne der Standortsuche für Aushubdeponien gilt der Begriff auch für Auffüllung von Kiesgruben, die aus betrieblichen Gründen bis heute nicht mehr aufgefüllt wurden.

Darstellung der Bewertung mittels Spinnendiagramm

Das Spinnendiagramm soll möglichst kurz einen guten Überblick über die Stärken und Schwachpunkte eines Standortes Auskunft geben. Damit die Darstellung übersichtlich bleibt, wurden einzelne Kriterien zusammengefasst. Die einzelnen Kriterien sind im Anhang H aufgelistet.

6 Grundlagen

6.1 Berichte

- [1] Kiesstatistik 2012, Baudirektion Kanton Zürich, Mai 2013
- [2] Modellierung der Bau-, Rückbau- und Aushubmaterialflüsse: Überregionale Betrachtung, Energie- und Ressourcen-Management GmbH, Juni 2012
- [3] Bericht zum Massnahmenplan der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2011 bis 2014, Baudirektion Kanton Zürich
- [4] Kantonaler Richtplan – Gewässer, Gefahren und Versorgung, Entsorgung, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Teilrevision 24. November 2009
- [5] Evaluation von neuen Deponiestandorten in der Region Weinland - Winterthur - Tösstal, IG „Deponiestandorte im Kanton Zürich“, 16. Mai 1995
- [6] Evaluation von neuen Deponiestandorten in der Region Zimmerberg, IG „Deponiestandorte im Kanton Zürich“, 12. Dezember 1991
- [7] Evaluation von neuen Deponiestandorten in der Region Pfannenstiel und Oberland, IG „Deponiestandorte im Kanton Zürich“, 30. August 1991
- [8] Evaluation von neuen Deponiestandorten in der Region Knonaueramt, Furtal – Limattal – Zürich und Unterland, IG „Deponiestandorte im Kanton Zürich“, 1. Juni 1990
- [9] Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinien), BAFU, Juni 1999

6.2 Verwendete Geodaten

Pixelkarte 1:25'000 swisstopo
Zonenpläne, Überbauungs- und Erschliessungsstände der Gemeinden im Kanton Zürich
Landwirtschaftliche Nutzungseignung
IVS - Bundesinventar historischer Verkehrswege CH
Denkmalschutzobjekte
Gewässerschutzkarte
Oekomorphologische Fließgewässer, Kt. ZH
Energie
Energieleitungen
Kantonaler Richtplan "Verkehr"
Strassennetz Kanton Zürich
Kantonaler Richtplan "Ver- und Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen"
BLN - Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
Bundesinventar Flachmoore
Bundesinventar Hochmoore
Bundesinventar Moorlandschaften
Pärke von nationaler Bedeutung
Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
Smaragd Gebiete
Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (CH)
Schutzverordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler (kt./reg.) Bedeutung
Libellen - Inventar des Kantons Zürich
Reptilien - Inventar des Kantons Zürich
Tagfalter - Inventar des Kantons Zürich
Heuschrecken - Inventar des Kantons Zürich
Inventar der geologischen und geomorphologischen Objekte des Kantons Zürich
Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung
Überkommunale Naturschutzobjekte und schützenswerte Gebiete im Kanton Zürich
Geländemodell (swissALTI3D), Bundesamt für Landestopografie, Stand 2002

Auswertung kantonale Vorprüfung - Revisionspaket RRP 2022

Ergebnisse der Vorprüfung der Baudirektion des Kanton Zürich vom 04.01.2023 | Auswertung Stand 16.05.2023 | behördenvertraulich

Hinweise

Zur Transparenz wurden in dieser Zusammenstellung nicht nur Anträge, sondern auch Bemerkungen zusammengestellt zu denen eine Rückmeldung gegeben werden soll. Diese Tabelle zur Behandlung der kantonalen Vorprüfung dient **nur koordinativen Zwecken** im Rahmen der Arbeitssitzungen der Delegierten sowie den Sitzungen des VS. Sie zählt nicht zu den Dokumenten, die in die öffentliche Auflage gelangen.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
V X								Wird Antrag berücksichtigt oder nicht - wieso
2. Siedlung												
2.6 Anzustrebende bauliche Dichte												
V-			Kap. 2.6
2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende												
V- 1	Durchgangsplätze für Fahrende	Kt. ZH	Kap. 2.8	Anträge: > Ziel Nr. 2: Auf die spezifische Standortabhängigkeit und den Verweis auf den neuen Durchgangplatz «Aamüli», welcher unter Nr. 3 vermerkt ist, ist zu verzichten. Der bestehende Durchgangplatz darf erst aufgehoben werden, wenn ein neuer Durchgangplatz in Wädenswil in Betrieb genommen wird.	X		X					Es soll am bestehenden Standort festgehalten werden. Es wird empfohlen diesen sinnvoll zu sanieren. Ein entsprechender Hinweis wird im Planungsbericht angebracht.
V- 2				> Im Erläuterungsbericht ist zu ergänzen, wieso sich der neue Standort besser eignet als der bestehende und dieser deswegen abgelöst werden soll. Aus Sicht des Lärmschutzes ist die Sanierung des bestehenden Durchgangsplatzes Gerenholz in Wädenswil zweckmässig und gegenüber dem neuen Platz im Gebiet Aamüli in Wädenswil zu bevorzugen. Zudem ist eine Zeitschiene mit den nächsten Schritten zu ergänzen, welche in Zusammenarbeit mit dem privaten Grundeigentümer abgesprochen werden muss. Auch ist die Frage der Finanzierung der Nutzung der privaten Parzelle zu klären.	X		X					Siehe Begründung V-1
V- 3				> Sollte der Durchgangplatz «Aamüli» weiter zur Diskussion stehen, ist die geplante Revitalisierung des Aabachs (2. Priorität) bei den Koordinationshinweisen aufzuführen.	X		X					Siehe Begründung V-1
V- 4				> Die potentiellen Standorte im regionalen Richtplan sind mit der kantonalen Fachstelle Fahrende (Aude Ratia, 043 259 30 43) zu besprechen und abzustimmen.	X		X					Siehe Begründung V-1

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
				<p>Begründung: Der Durchgangsplatz «Gerenholz» besteht seit mindestens 17 Jahren und ist sanierungsbedürftig. Im Rahmen der Sanierung soll der Platz mit einer geeigneten Infrastruktur ausgestattet werden. [...] Durchgangsplätze sind als lärmempfindliche Nutzungen und temporäres Wohnen zu beurteilen. Sowohl der bestehende wie auch der neu geplante Durchgangsplatz sind hohen Lärmimmissionen ausgesetzt und für beide Standorte sind Lärmschutzmassnahmen erforderlich. Aufgrund der Art der Nutzung bei Durchgangsplätzen sind Lärmschutzmassnahmen nicht am Empfangsort möglich. Es können daher praktisch nur Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg, in Form von Lärmhindernissen vorgesehen werden.</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes ist es zu bevorzugen, den bestehenden, etablierten Durchgangsplatz zu sanieren. Gemäss Abschätzungen der Fachstelle Lärmschutz kann die Lärmsituation beim bestehenden Durchgangsplatz mit einer relativ kurzen Lärmschutzwand mit einer Höhe von weniger als 2 m und somit mit einem verhältnismässig geringen und wirtschaftlich vertretbaren Aufwand spürbar verbessert werden. Beim neuen Standort wäre eine höhere und längere Lärmschutzwand notwendig, um eine vergleichbare Verbesserung der Lärmsituation zu erzielen.</p> <p>Die lärmtechnische Beurteilung einer bestehenden Nutzung unterscheidet sich von derjenigen einer neuen Nutzung. Bei einem bestehenden Standort ist es entscheidend, ob bauliche Änderungen zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen oder nicht. Während hingegen bei einer neuen Nutzung von Grund auf eine gute Qualität bezüglich Lärmschutzes anzustreben ist, was im vorliegenden Fall als schwieriger eingeschätzt wird.</p> <p>Weiter gibt es für den Standort «Aamüli» mehrere gewichtige Punkte, die zum jetzigen Zeitpunkt ungeklärt sind. Es ist nicht ersichtlich, ob der neue Standort als Durchgangsplatz überhaupt umgesetzt werden kann. Auch müsste er gegenüber dem bestehenden Standort «Gerenholz» besser geeignet sein, damit der bestehende Durchgangsplatz aufgehoben werden kann. Dieser Nachweis ist noch pendent. Ebenfalls unklar ist, wie und ab wann die Fläche im Privateigentum für die Nutzung zur Verfügung steht und wie die Nutzung auf privatem Grund abgegolten werden soll.</p> <p>Da der bestehende Durchgangsplatz sanierungsbedürftig ist, muss aufgezeigt werden, ab wann der neue Durchgangsplatz in Betrieb genommen werden kann. Erst dadurch kann abgeschätzt werden, ob eine Sanierung des bestehenden Durchgangsplatzes trotz neu angedachtem Durchgangsplatz erfolgen muss.</p>								

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Be- merkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
V- 5	Durchgangsplätze für Fahrende	Kt. ZH	Kap. 2.8	Weiterer Hinweis: In der Teilrevision des regionalen Richtplans ist erwähnt, dass in Thalwil ein möglicher Standort im Jahr 2024 im regionalen Richtplan Zimmerberg eingetragen werden soll. Der potenzielle Standort für einen Durchgangsplatz in Thalwil soll weiterverfolgt werden. Es sollen aber auch Alternativen mit grösserer Fläche untersucht werden.		X					X	Verzicht auf weitere Vorschläge, abgesehen vom in Aussicht gestellten Standort in Thalwil.
3 Landschaft												
3.2 Erholung												
A- 6	Inselschüttung Richterswil	Kt. ZH	Kap. 3.2	Im Eintrag Nr. 26a wird bei den Inselschüttungen direkt auf den Brüttener- und den Zimmerbergtunnel verwiesen. Gemäss aktuellem Kenntnisstand soll das Aushubmaterial des Zimmerbergbasistunnels II auf der Zuger Seite abgelagert werden. Beim Brüttenerunnel beziehen sich die Abklärungen zum Ausbruchmaterial auch auf Orte im näheren Umfeld. Es deutet sich daher derzeit ab, dass der Richtplaneintrag nicht entsprechend der Textformulierung erfüllt werden kann. Sollte die Inselschüttung unabhängig des Anfalls des Aushubmaterials ein Ziel der Region sein, empfiehlt sich, die explizite Erwähnung der beiden Tunnelprojekte zu streichen.		X	X					Wird berücksichtigt. Text Ziel/Funktion wird wie folgt angepasst: «Inselschüttungen mit Material des Brüttener- oder Zimmerbergtunnels von Infrastrukturprojekten » Koordinationshinweis wird gestrichen.
4. Verkehr												
4.2 Strassenverkehr												
V- 7	Umgestaltung Strassenraum	Kt. ZH	Kap. 4.2.2	Im Kapitel 4.2.2. wird die früher gültige Unterscheidung der Finanzierung für Umgestaltungen des Strassenraums erwähnt, je nachdem, ob sie aufgrund seiner Verträglichkeit oder aufgrund weiterer Kriterien vorzusehen ist. Diese Unterscheidung ist mit dem neuen «Kostenteiler Staatsstrassen» vom August 2022 überholt. Zudem ist seit Januar 2021 das Tiefbauamt für die Planung der Umgestaltung zuständig. Der Hinweis auf das Amt für Verker und zur Zusatzfinanzierung ist deshalb zu entfernen.	X		X					Redaktionelle Anpassung wird vorgenommen.
V- 8	Parkierungsanlagen entlang Seestrasse	Kt. ZH	Kap. 4.2.2	Der neue Eintrag: "Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse, die in einem Nutzungskonflikt mit der Erholung stehen, sind aufzuheben und in Sammelanlagen mit Bewirtschaftung zu konzentrieren" ist wie folgt zu ergänzen: "oder bei Gefährdung der Verkehrssicherheit" . Das TBA überprüft Parkierungsanlagen nicht nur, wenn ein Nutzungskonflikt mit der Erholung besteht, sondern insbesondere dann, wenn ein Sicherheitsdefizit vorliegt.	X					X		Die Aufhebung der Parkfelder aufgrund der Verkehrssicherheit erfolgt durch das TBA. Es ist somit nicht die Aufgabe der Region bzw. keine regionale Aufgabe, Parkfelder aufgrund der Verkehrssicherheit aufzuheben. Deshalb wird auf den Eintrag im regionalen Richtplan verzichtet.
4.3 Öffentlicher Personenverkehr												

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Be- merkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
V- 9	Realisierungshorizont Standseilbahn Horgen	Kt. ZH	Kap. 4.3.2	Der Realisierungshorizont der Standseilbahn Horgen soll nicht von "langfristig" auf "mittelfristig" geändert werden. Dafür sprechen folgende Punkte: Die Bedarfsabklärung ist noch nicht abgeschlossen - aktuelle Dokumente zeigen eine tiefe Nachfrage. Die Verträglichkeit des Projekts hinsichtlich des Ortsbildes noch nicht abschliessend geklärt (Ergebnisse ISOS-Fachgutachten ausstehend). Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ist noch ausstehend.	X					X		Diese Änderung wurde aus der Teilrevision 2019 übernommen und wird wie folgt begründet: Die Stadt Horgen möchte die Planung bzw. Realisierung vorantreiben, um den Bewegungsradius / die Vernetzung innerhalb von Horgen zu verbessern (Fuss- und Veloverkehr). Zudem soll die Planung und Realisierung der Standseilbahn zusammen mit Entwicklungen beim Bahnhof Oberdorf koordiniert werden. Die Region unterstützt Horgen bei dem Vorhaben. Aus regionaler Sicht ist die Planung voranzutreiben, um die Funktion von Horgen als Zentrum von überkommunaler Bedeutung zu stärken (bessere regionale Vernetzung). Es wird deshalb ein Realisierungshorizont in den nächsten 20 Jahren angestrebt.
V- 10	Eintrag Busdepot, Wädenswil	Kt. ZH	Kap. 4.3.2	Im Kapitel 4.3.2 wird in der Tabelle unter der Nr. 19 die «Erstellung» des Busdepots beim Vorhaben erwähnt. Beim Realisierungshorizont wird aber schliesslich «bestehend» aufgeführt. Zwischen der Vorhabensbezeichnung und dem Realisierungshorizont besteht somit eine Unklarheit. Diese ist zu beheben.	X		X					Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.
4.4 Fuss- und Veloverkehr												
V- 11	Richtlinien Massnahmen Veloverkehr	Kt. ZH	Kap. 4.4.2	Die Abbildung «4.4k: Richtlinien Massnahmen Veloverkehr» erörtert Massnahmen in Abhängigkeit der Strassenklassierung und der Verkehrsbelastung. Die gewählten Grenzwerte und Kategorien sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen stimmen nicht mit denjenigen der Richtlinie Velostandards, Übergangsdokument vom 1. September 2021 überein. Es wird empfohlen, die Abbildung 4.4k zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der Richtlinie Velostandards abzustimmen und entsprechend anzupassen.		X				X		Kenntnisnahme. Wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.
V- 12	Hindernisfreier Wanderweg Halbinsel Au	Kt. ZH	Kap. 4.4.2	Bei diesem Eintrag "hindernisfreier Wanderweg Halbinsel Au" bestehen innerhalb des Kantons verschiedene Interessen. Bis jetzt konnte noch keine abschliessende Interessenabwägung vorgenommen werden. Eine abschliessende Rückmeldung wird baldmöglichst nachgereicht.		X				X		Die Stellungnahme des Kantons zum hindernisfreien Wanderweg Halbinsel Au ist noch ausstehend und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
4.5 Parkierung												
A- X	Kap. 4.5
5 Versorgung, Entsorgung												
5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung												
V- 13	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	5.6	Kap. 5.6	Die Inhalte im Kapitel 5.6 sind folgendermassen zu überarbeiten: > Die ARA Thalwil ist mit ARA Thalwil-Zimmerberg zu bezeichnen.	X		X					wird berücksichtigt
				> Der Realisierungsstand der ARA Horgen (Karteneintrag Nr. 4) ist wie folgt anzupassen: «bestehend; Anschluss an ARA Thalwil-Zimmerberg geplant».	X		X					wird berücksichtigt

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Be- merkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
				> Der Realisierungsstand der ARA Wädenswil (Karteneintrag Nr. 19) ist wie folgt anzupassen: «bestehend; Ausbau zur Elimination von Mikroverunreinigung und Anschluss ARA Schönenberg geplant»	X		X					Die ARA Wädenswil hat keine regionale Bedeutung mehr. Der Eintrag wird entsprechend gestrichen.
5.7 Abfall												
V- 14	Abfallanlagen	5.7	Kap. 5.7	<p>Dem Eintrag kann derzeit keine positive Beurteilung im Rahmen der Festsetzung in Aussicht gestellt werden. Der Eintrag kann erst nach Vorliegen einer Interessenabwägung beurteilt werden. Sollten keine Interessen vorgebracht werden können, welche das Interesse am Erhalt der Fruchtfolgefächern überwiegen, ist auf den Richtplaneintrag zu verzichten. Zudem ist in den Koordinationshinweisen zu ergänzen, dass die Anlage in der weiteren Umsetzung soweit optimiert werden muss, dass die Fruchtfolgefächern möglichst wenig beansprucht werden. Der Hinweis zu den Ersatzflächen ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Artikel 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. Fruchtfolgefächern (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgefächern geht «einem allfälligen Verbrauch [geht] eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von Standortalternativen voraus» (Grundsatz G1). Gegenwärtig beurteilen wir den Eintrag wie folgt: Betroffen sind gemäss Revisionsunterlagen 0.1 ha Fruchtfolgefächern und es bestehen keine Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen des Bodens für diese Fläche. Eine Interessenabwägung liegt nicht vor. Für Vorhaben, welche Fruchtfolgefächern beanspruchen, ist folgender Ablauf bzw. folgende Dokumentation im Erläuterungsbericht notwendig:</p>	X		X					Die verlangten Unterlagen liegen in Form von Beilage 1 dem erläuternden Bericht bei. Dies wurde im Rahmen der Teilrevision 2019 so als genügend beurteilt. Aufgrund der veränderten Ausgangslage hinsichtlich Interessensabwägung zur Beanspruchung von FFF wird im Planungsbericht ein Hinweis zur Wichtigkeit und Richtigkeit des Vorhabens ergänzt.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Be- merkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
				<p>> Bedarfsnachweis für die vorgesehene Nutzung</p> <p>> Nachweis, dass die Nutzung nicht innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden kann</p> <p>> Prüfung von Standortalternativen</p> <p>> Nachvollziehbare Interessenabwägung → Aufzeigen, weshalb die Interessen an der Realisierung der Anlage die Interessen des Bodenschutzes und allfälligen weiteren Schutzinteressen überwiegen sollen</p> <p>> Optimale Nutzung der beanspruchten Flächen (kompakte Anordnung der Bauten, Anlagen und Erschliessung)</p> <p>Die obigen Abklärungen können nicht umgangen werden mit dem Nachweis von Ersatzflächen. Das Thema der Ersatzflächen kommt erst zum Tragen, wenn die Interessenabwägung zugunsten der neuen Anlage ausfällt und nachdem die Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen soweit wie möglich minimiert wurde.</p>								
6. Öffentliche Bauten und Anlagen												
6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen												
V-												
Erläuternder Bericht												
V- 15	Anzustrebende bauliche Dichte - Streichung Karteneintrag Gebiet Ebnet, Horgen	Kt. ZH	Kap. 2.6	<p>Gemäss den Aussagen im Erläuterungsbericht weist dieses Gebiet keine Schutzbedürftigkeit betreffend Landschaftsbild auf. Infolge der Tatsache, dass das ISOS ein bisher nicht überbautes Grundstück als wichtigen Freiraum bezeichnet, ist diese Aussage zu abschliessend formuliert. Unter Berücksichtigung der Gerichtssentscheide zum Gestaltungsplan Ebnet muss daher die Formulierung im Erläuterungsbericht überdacht bzw. angepasst werden.</p> <p>Antrag: In Bezug auf das Gebiet Ebnet ist die Aussage im Erläuterungsbericht gemäss obigen Ausführungen zu korrigieren.</p>	X		X					Wird berücksichtigt. Der Bericht wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Be- merkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
V- 16	Erholung		Kap. 3.2	Im Kapitel 3.2 Erholung wird im Gebiet mit Erholungsfunktion von regionaler Bedeutung Nr. 5 «Sust - Fähre, Horgen» die Funktion «im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum» gestrichen. Die Streichung wird im erläuternden Bericht nicht weiter ausgeführt. Gleiches gilt für die Ergänzung der Versorgungsfunktion im Gebiet Nr. 13 «Seehalde, Oberrieden» sowie die Anpassungen im Gebiet Nr. 33 «Seeanlage Gerbi - Strandbad Ludretikon - Seeanlage Farb - Zenhtenhof / Strandbad Bürger, Thalwil». Der Bericht ist mit entsprechenden Erläuterungen zu ergänzen. Antrag: Die Anpassung der Festlegung in den Gebieten mit Erholungsfunktion von regionaler Bedeutung sind im erläuternden Bericht zu begründen.	X		X					Gebiet Nr. 5 «Sust - Fähre, Horgen»: Auf Streichung wird verzichtet. Gebiet Nr. 13 «Seehalde, Oberrieden»: Ergänzendes Wort wird gestrichen. Gebiet Nr. 33 «Seeanlage Gerbi - Strandbad Ludretikon - Seeanlage Farb - Zenhtenhof / Strandbad Bürger, Thalwil»: Der erläuternde Bericht wird entsprechend ergänzt.
Gesamtvorlage												
V- 17	Gesamtvorlage	Kt. ZH	alle	Würdigung: Die zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen sind gut aufbereitet und weisen die Änderungen übersichtlich aus. Zudem sind die Gründe und Hintergründe der Anpassungen im Erläuterungsbericht grundsätzlich genügend ausführlich erklärt.		X						Wird dankend zur Kenntnis genommen.
Weitere Materielle Hinweise												
V- 18	Grundwasser	Kt. ZH	Kap. 2.6	Innerhalb des Planungsgebiets des regionalen Richtplans Zimmerberg liegen mehrere nutzbare Grundwasservorkommen, welche durch den Kanton Zürich als Gewässerschutzbereiche Au festgelegt wurden. Der Gewässerschutzbereich Au bezeichnet die nutzbaren unterirdischen Gewässer und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete (Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich auf web.maps.zh.ch). Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerschutzbereich Au grundsätzlich keine Anlagen erstellt werden, die unter dem langjährigen, natürlichen mittleren Grundwasserspiegel liegen. Für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers bzw. unter dem höchsten Grundwasserspiegel ist im Gewässerschutzbereich Au gemäss § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes und Anhang Ziffer 1.5.3 Bauverfahrensverordnung (BW) eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Bezüglich der kantonalen Bewilligungspraxis beim Bauen in Grundwasserleitern verweisen wir auf das AWEL-Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz zonen» vom Februar 2019. Zusätzlich sind innerhalb von Grundwasserschutz zonen um Trinkwasserfassungen die Bestimmungen der jeweiligen Schutz zonen reglemente zu beachten.		X				X		Wird zur Kenntnis genommen. Ist in weiterführenden Planung zu berücksichtigen.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Be- merkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
V- 19	Anzustrebende bauliche Dichte	Kt. ZH	Kap. 2.6	Die Gebiete «Nr. 24 Meierhof- Säntis» in Wädenswil sowie «Ebnet (bisher Nr. 4)» in Horgen befinden sich beide in der ÖV-Gütekategorie D. Es ist daher, davon auszugehen, dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Personenverkehr (Modal-Split) überdurchschnittlich hoch ist. Durch eine dichtere Bebauung ist daher insbesondere mit zusätzlichem Verkehr und damit mit zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zu rechnen.		X					X	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in weiterführenden Planung zu berücksichtigen.
V- 20	Lärmschutz	Kt. ZH	div.	Für die folgenden im Richtplan neu aufgenommenen Vorhaben sind im Verlauf der weiteren Planung die verkehrlichen Auswirkungen (v.a. Lastwagenfahrten) im Sinne von Art. 9 LSV zu untersuchen und gegebenenfalls der zeitliche Ablauf und die Etappierung abzustimmen bzw. die Fahrten zu limitieren: - Erweiterung der landw. Nutzungseignung, Beichlen, Wädenswil - Inselschüttung Gebiet Mündung Mülibach, Richterswil - Vergärungsanlage, Chalcharen, Wädenswil - Deponie Typ A, Ober Schwanden, Richterswil		X					X	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in weiterführenden Planung zu berücksichtigen. Wird im Planungsbericht entsprechend ergänzt und darauf hingewiesen.
V- 21	Weiteres Vorgehen	Kt. ZH	alle	Die eingereichte Planungsvorlage ist gemäss den obigen Ausführungen zu überarbeiten. Hinsichtlich des Themas «Hindernisfreier Weg am Seeufer» (im Bereich der Halbinsel Au) werden wir der Region eine zusätzliche Stellungnahme nachreichen. Nach dem Bereinigungsprozess (auch infolge der öffentlichen Auflage) ist die Teilrevision der Delegiertenversammlung (DV) zu unterbreiten. Im Anschluss an den DV-Beschluss kann die von der DV beschlossene Teilrevisionsvorlage grundsätzlich zusammen mit der Publikation des DV-Beschlusses (inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats) und der Bestätigung, dass kein Referendum ergriffen wurde, zur Festsetzung durch den Regierungsrat eingereicht werden. Diesbezüglich ist das Dossier zusammen mit einem kompletten GIS-Datensatz einzureichen.		X					X	Ablauf wird berücksichtigt.

Auswertung und weitere Hinweise

Bilanz der Berücksichtigung						
	Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegen- stand Rev.
Summe	13	9	7	5	3	6

Auswertung öffentliche Auflage - Revisionspaket RRP 2022

Ergebnisse der öffentlichen Auflage vom 11.10.2022 - 10.12.2022 | Stand 16.05.2023

Hinweise

Zur Transparenz wurden in dieser Zusammenstellung nicht nur Anträge, sondern auch Bemerkungen zusammengestellt zu denen eine Rückmeldung gegeben werden soll.

Diese Tabelle zur Behandlung der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage dient **nur koordinativen Zwecken** im Rahmen der Arbeitssitzungen der Delegierten sowie den Sitzungen des Vorstandes.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
E-									Wird Antrag berücksichtigt oder nicht - wieso
2 Siedlung												
2.6 Anzustrebende bauliche Dichte												
E- 1	Anzustrebende bauliche Dichte - Streichung Karteneintrag Gebiet Ebnet, Horgen	2 Einwendende	Kap. 2.6.2	<p>Antrag: Es sei das Gebiet Ebnet in Horgen im Gebiet mit "niedriger baulicher Dichte" zu belassen, und es sei demgemäss auf die Streichung dieses Gebiets zu verzichten.</p> <p>Begründung: 1. Im geltenden regionalen Richtplan Zimmerberg ist das Gebiet Ebnet als Gebiet mit "niedriger baulicher Dichte" festgelegt. Diese Festlegung soll gemäss dem öffentlich aufliegenden Revisionsentwurf gestrichen werden. Diese Absicht ist weder rechtlich noch zweckmässig und darf daher nicht umgesetzt werden.</p>	X					X		Der erläuternde Bericht wird basierend auf den Rechtsmittelentscheid im Gerichtsfall GP Ebnet Horgen ergänzt und das ISOS entsprechend thematisiert (gem. Antrag aus kt. VP). An der Streichung wird jedoch festgehalten. Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung die Abwägung mit dem ISOS vorzunehmen.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS	
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.			
				<p>2. Das Gebiet Ebnet war Gegenstand eines im Laufe dieses Jahres abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens. In diesem Verfahren überprüfte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Rechtmässigkeit des privaten Gestaltungsplanes Ebnet und befasste sich dabei einlässlich mit den planerischen Vorgaben, welche für das Gebiet Ebnet zu berücksichtigen sind. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass das Gebiet Ebnet im ISOS als Umgebungszone XI mit dem Erhaltungsziel a aufgeführt sei, wobei der Grünraum mit Obstgarten und grossen Wiesenflächen zu erhalten sei. Entsprechend der Aufnahmekategorie "ab" handle es sich beim Areal um einen unerlässlichen bzw. empfindlichen Teil des Ortsbildes (Bundesamt für Kultur BAK, Erläuterungen zum ISOS, 2021, S. 5 f.). Das Erhaltungsziel a liege gemäss Art. 9 Abs. 4 VISOS in Bezug auf Kulturland oder Freiflächen darin, deren Beschaffenheit zu erhalten, was bedeute, dass die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und die Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen seien (VGr, 28. April 2022. VB.2021.00038. E. 4.2.1).</p> <p>Im Weiteren rief das Verwaltungsgericht in Erinnerung, dass das ISOS auch bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben von Bedeutung ist, und dass der kantonale Richtplan die Gemeinden ausdrücklich dazu anhalte, im Rahmen der Nutzungsplanung (und Richtplanung) dem ISOS Rechnung zu tragen (Kantonaler Richtplan, Richtplan-text, Stand: 7. Juni 2021, Ziff. 2.4.3 lit. c; vgl. dazu VGr, 14. Mai 2020. VB.2018.00500, E. 4.1).</p> <p>3. Die vorgesehene Streichung des Gebietes Ebnet aus den Gebieten mit niedriger baulicher Dichte widerspricht somit nicht nur diametral den Vorgaben des ISOS, denen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Planung Rechnung zu tragen ist, sondern missachtet auch in krasser Weise die zitierten Verwaltungsgerichtsurteile. Mit Blick darauf erscheint es daher geboten, das Gebiet Ebnet im Gebiet mit "niedriger baulicher Dichte" zu belassen, andernfalls ein neuerlicher Rechtsstreit absehbar ist.</p> <p>4. Aus diesen Gründen erweist sich die strittige Änderung daher weder aus rechtlicher noch aus planerischer Sicht als recht- und zweckmässig. Ich ersuche Sie daher höflich, die Richtplanvorlage im Sinne dieser Einwendung anzupassen</p>									
2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende													
E-													
3 Landschaft													
3.2 Erholung													

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev.		
E- 2	Erholung - Hundeschule (Themenkarte Erholungsgebiete)	Gde Adliswil	Kap. 3.2	<p>In der Version des regionalen Richtplans für die verbandsinterne Anhörung war vorgesehen, die Erholungsgebiete um den Eintrag der geplanten Hundeschule Vögeli zu ergänzen. Diese Änderung ist in der vorliegenden Fassung nicht mehr enthalten.</p> <p>Antrag: Die Themenkarte «Erholungsgebiete» ist um den Eintrag der geplanten Hundeschule im Gebiet Vögeli zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Die Hundeschule war früher in der Reservezone im Dietlimoos-Moos angesiedelt. Aufgrund der Entwicklung dieses Gebiets und den damit verbundenen Bauprojekten musste die Hundeschule weichen. Zurzeit befindet sie sich an einem provisorischen Standort mit unsachgemässer Erschliessung in der Erholungszone A an der Stadtgrenze zu Zürich. Mit dem Standort Vögeli könnten Synergien genutzt werden: vorhandene Parkplätze bei den benachbarten Familiengärten, vorhandene Scheune des Forstbetriebes mit Sanitäreinrichtungen, Geräteraum etc.</p>	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Das Bauamt Adliswil hat den Antrag zurückgezogen.
4 Verkehr												
4.1 Gesamtstrategie												
E-			Kap. 4.1									
4.2 Strassenverkehr												
E- 3	Ziele: Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung in Ortszentren	Stadt Zürich	Kap. 4.2.1	Der letzte Satz ist wie folgt zu ergänzen: Bei der Planung und Realisierung der Umgestaltung der Strassenräume sind akustische Prinzipien und die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen. Strassenraumgestaltungen sollen mit den Busunternehmen abgestimmt werden, so dass allfällige Auswirkungen auf die Fahrpläne analysiert und allenfalls entstehende Mehrkosten im Rahmen der Fahrplanverfahren beantragt werden können.	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.
4.3 Öffentlicher Personenverkehr												
E- 4	Ergänzung Busvorlaufbetrieb	Stadt Zürich	Kap. 4.3.2	Die Festlegung Nr. 4 (a-c) " Verlängerung Tramlinie " bei den Karteneinträgen ist wie folgt zu ergänzen: ... "Mit Busvorlaufbetrieb" . Die vorgesehene ÖV-Eigentassierung kann im Rahmen eines Vorlaufbetriebs auch für den regionalen Busverkehr genutzt werden.	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst. Rev.		
E- 5	Streichung Einträge Nr. 11 und 13	Stadt Zürich	Kap. 4.3.2	Die Festlegungen Nr. 11 und Nr. 13 "zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt See-Spital Kilchberg und Paracelsus Spital Richterswil" sind zu streichen , da die beiden Spitäler geschlossen wurden.	X					X		<p>Festlegung Nr. 11 "See-Spital" Kilchberg: Zwar wurde der Spital-Betrieb per Ende 2022 geschlossen, die Reha, Langzeitpflege und das ambulante Angebot sollen jedoch bis Ende 2025 in Kilchberg bleiben. Ab 2026 soll der Betrieb als Sanatorium / Psychiatriezentrum weitergeführt werden. Aufgrund der bestehenden Nutzungen kann der "zu erschliessende Nutzungsschwerpunkt" zum jetzigen Zeitpunkt nicht gestrichen werden. Eine allfällige Streichung des Eintrages erfolgt erst, wenn am Standort definitiv kein Nutzungsschwerpunkt Versorgung mehr vorhanden ist.</p> <p>Festlegung Nr. 13 "Paracelsus Spital" Richterswil: Zwar wurde der Spital-Betrieb geschlossen, die definitive Folgenutzung ist jedoch noch nicht bekannt. Eine allfällige Streichung des Eintrages erfolgt erst, wenn definitiv am Standort kein Nutzungsschwerpunkt Versorgung mehr vorgesehen ist.</p>

4.4 Fuss- und Veloverkehr

E- 6	Querung Bahnhöfe für Veloverkehr, Kapazität Publikumsanlagen Bahnhöfe	SBB	Kap. 4.4	Bahnquerungen im Bereich der Bahnhöfe sind momentan nur für den Fussverkehr geeignet. Bei der Planung allfälliger Velorouten muss beachtet werden, dass ohne Ausbau keine Mischnutzung möglich ist. Bei der Entwicklung von Ortsteilen der einen starken Zuwachs von Bahnkunden zur Folge haben könnte, muss die SBB frühzeitig miteinbezogen werden, da je nach Betriebspunkt die Gefahr besteht, dass die bestehenden Publikumsanlagen mit dem Mehraufkommen an den Anschlag ihrer Kapazität kommen.		X					X	Kenntnisnahme
E- 7	Eintrag: Fuss- und Wanderweg (Festlegung durch Region)	2 Einwendende	Kap. 4.4.2	Es sei auf den Fuss- und Wanderweg Objekt Nr. 6 "Lückenschliessung Unterort, Wädenswil / Horgen" (mittelfristig geplant) vollumfänglich zu verzichten. Weil: Weiterführung des regionalen Fuss-Wanderwegnetz und keine Verbindung zwischen Wädenswil & Siedlungsgebiet Horgen, ausreichend Alternativen vorhanden (Zürichseeweg), Widerspruch zu Landschaftsfördergebiet Nr. 2 (S.54)	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.
E- 8	Weiterführung Fuss- und Wanderwegnetz Zimmerberg - Stadt Zürich	Stadt Zürich	Kap. 4.4	Gemäss Richtplankarte Verkehr im regionalen Richtplan Stadt Zürich bedingen einige Fussverbindungen überörtliche Fortführungen innerhalb der Planungsregion Zimmerberg. An bezeichneten Stellen wird die transregionale Verbindung planerisch nicht gewährleistet, aufgrund fehlender weiterführender Fuss- und Wanderwegverbindungen in den Karteneinträgen in: Stockenstrasse, Leimbachstrasse, Sihlhofstrasse, Lätten, Zürichstrasse, Sunnau, Klebeweg. Nebengeordnete Planungen sind zu berücksichtigen und die Verbindungen zu ergänzen.	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

4.5 Parkierung

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst. Rev.		
E- 9	Einträge Parkierungsanlage und Veloabstellplätze am Bahnhof Horgen	SBB	Kap.4.4.2 / Kap. 4.5.2	im Bereich der SBB P+R-Anlage sind seitens SBB keine Velabstellplätze vorgesehen, dafür einen Ausbau der P+R-Anlage auf dem heutigen Freierladeareal. Die heutigen Veloabstellplätze beim Bahnhof Areal Ost sollen bestehen bleiben, können allenfalls sogar ausgebaut werden. im Richtplan sind die Symbole für Veloparkierung und Parkplätze entgegen der heutigen Situation aber vertauscht.	X					X		Das Symbol "Parkierung" bezeichnet den Parkplatz Schinzenhof und bezieht sich nicht auf den Bahnhof Horgen. Die P+R-Anlage am Bahnhof Horgen ist nicht mehr im regionalen Richtplan bezeichnet, da P+R-Anlagen keine regionale Bedeutung haben. Mit dem Symbol "Veloabstellplätze" bezweckt die Region eine ausreichende Anzahl Veloabstellplätze am Bahnhof Horgen. Beim effektiven Standort ist ein Anordnungsspielraum möglich. Das Symbol in der Richtplankarte wird jedoch leicht verschoben, damit dieses sich näher beim effektiven Standort der Abstellplätze befindet.
E- 10	Streichung P+R-Anlagen	Kt. SZ	Kap. 4.5.2	Die Streichung der Parkierungsanlagen für P+R aus dem regionalen Richtplan bedeutet für den Kt. SZ, dass der Druck auf die entsprechenden Anlagen im Grenzgebiet zum Kanton Zürich zunehmen wird, welche ohnehin bereits gut ausgelastet sind. Da es den Gemeinden allerdings weiter freisteht, trotzdem P+R auf ihren kommunalen Anlagen zuzulassen, ergeben sich keine grundlegende Einwände.		X						Kenntnisnahme

5 Versorgung, Entsorgung

5.4 Energie

E- 11	Energie, Ziele, c) Gasversorgung	Stadt Zürich	Kap. 5.4.1 Richtplantext	<p>Antrag: Textanpassung: In dicht besiedelten Gebieten ist der Einsatz von Gas zur Wärmeversorgung zu fördern. Für die Gasversorgung geeignete Gebiete sind <u>nur dann</u> auszuscheiden, <u>wenn die Wärmeversorgung mit fossilfreien Energieträger nicht gesichert werden kann</u>. Größere Gebietsweiterungen der Gasversorgung <u>oder Gasnetzstillegungen</u> sollen in <u>der Regel auf Grund</u> einer kommunalen Energieplanung vorgenommen werden. In einer solchen Energieplanung ist insbesondere abzuklären, welche Gebiete mit Abwärme und anderen erneuerbaren Energiequellen versorgt werden können. <u>Um das langfristige kantonale Ziel einer weitgehenden Versorgung mit erneuerbaren Energien zu erreichen, wird der Anteil von Gas aus regenerativen Quellen (Biogas) kontinuierlich gesteigert.</u></p>	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.
-------	-------------------------------------	--------------	-----------------------------	---	---	--	--	--	--	--	---	---

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS	
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst. Rev.			
				<p><u>Begründung:</u> Der Kanton Zürich übernimmt das Ziel des Bundesrates, bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Der Kanton strebt jedoch an, Netto-Null bereits bis 2040 zu erreichen. Die Treibhausgasemissionen sollen daher bis 2040 so weit wie möglich vermieden werden. Diese Klimaziele bedeuten, dass eine vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung notwendig ist. Der Verbrauch ist mit der Steigerung der Energieeffizienz zu senken und fossile Energien sind zu substituieren (inkl. Erdgas). Siehe dazu: Kanton Zürich: Energiestrategie und Energieplanung 2022.</p> <p>Die Förderung der Gasversorgung die mehrheitlich mit Erdgas erfolgt, ist ein Widerspruch zu den übergeordneten kantonalen Zielvorgaben. Sofern eine fossilfreie Wärmeversorgung möglich ist, ist auf den Einsatz von Erdgas zu verzichten und Gasnetze stillzulegen.</p>									
E- 12	Energie, Karteneinträge, b) Gasversorgung	Stadt Zürich	Kap. 5.4.2 Richtplantext	<p><u>Antrag:</u> Folgender Text ist zu streichen und durch die Neuformulierung unten zu ersetzen.</p> <p>Streichen: In dicht besiedelten Gebieten ist der Einsatz von Gas zur Wärmeversorgung zu fördern. Für die Gasversorgung geeignete Gebiete in der Region Zimmerberg sind: Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil (ganze Gemeinden); Adliswil, Langnau (östliche Gemeindeteile); Oberrieden, Horgen, Wädenswil, Richterswil (seenahe Gebiete). Erdgastransportleitungen von regionaler Bedeutung sind: ...</p> <p>Neuformulierung: <u>Heute in der Region Zimmerberg gasversorgte Gebiete sind: [Gemeinden]. Es ist zu prüfen, welche Gebiete weiterhin mit Gas versorgt werden und welche Gebiete mittels Abwärme oder anderen erneuerbaren Energiequellen (z.B. Seewasser) versorgt werden können und eine Stilllegung des Gasnetzes möglich ist.</u></p> <p><u>Gastransportleitungen von regionaler Bedeutung sind: ...</u></p> <p><u>Begründung:</u> Siehe Begründung Antrag E-11.</p>	X						X	Nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.	
6 Öffentliche Bauten und Anlagen													
6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen													
E-													
Gesamtvorlage													

Nr.	Gegenstand	Antragsteller anonymisiert	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen					Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Rev.		
E- 13	Hinweise zur landw. Nutzungeignung und Deponie	ZPK (Knonaueramt)	Kap. 3.11 Kap. 5.7	Der ZPK-Vorstand begrüsst es, dass die Region Zimmerberg je ein Gebiet zur Erweiterung der land-wirtschaftlichen Nutzungseignung und zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponietyp A) ausscheidet und bei ausgewiesenem Bedarf einen weiteren Aushubdeponiestandort im Richtplan festlegen will. Damit leistet auch sie - wie das Knonaueramt - einen wichtigen Beitrag zur Verwertung von Bodenmaterial und zur regionalen Ablagerung von unverschmutztem Aushub und trägt zur Verminderung überregionaler Strassentransporte und Leerfahrten bei. Darüber hinaus tangiert die Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans Zimmerberg keine Interessen der ZPK. Wobei die unterschiedlichen Mengen für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungs-eignung und die Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponietyp A) im Vergleich zur Region Knonaueramt bescheiden sind. Die ZPK befürchtet, dass dadurch ein gewisser Druck auf die Standorte im Knonaueramt entstehen kann. Die ZPK erhofft sich deshalb, dass die Region Zimmerberg die Evaluation von weiteren Standorten proaktiv angeht und erfolgreich weitere Standorte findet.		X					X	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Standorte werden in den folgenden Teilrevisionen des regionalen Richtplans phasengerecht ausgewiesen.

Auswertung und weitere Hinweise

Bilanz der Berücksichtigung

	Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Rev.
Summe	10	3	0	0	3	3